



Querformat

Kretschmann mit Weitblick

Bei seinem Stadtkreisbesuch in Freiburg am 1. Dezember ließ sich Ministerpräsident Winfried Kretschmann die Flächen für den geplanten Stadtteil Dietenbach zeigen, eines der größten Wohnbauprojekte im Land Baden-Württemberg. Die halbtägige Besichtigungstour führte den Ministerpräsidenten – geführt von Oberbürgermeister Dieter Salomon – auch zur Messe, zum Stadionstandort am Flughafen sowie ins Güterbahnhofsareal. Hier finden aktuell und in den kommenden Jahren die größten städtebaulichen Veränderungen Freiburgs statt. Seinen Aufenthalt nutzte Kretschmann auch zu einer Stippvisite bei der Adolf-Reichwein-Schule, die dieser Tage ihr 50-jähriges Jubiläum feiert, sowie zu einem Gedankenaustausch mit Vertreterinnen und Vertretern des Gemeinderats, des Jugend-8er-Rats und der Verwaltung. Der Besuch endete nach einer öffentlichen Diskussionsrunde mit der Bürgerschaft im Konzerthaus.

(Foto: A. J. Schmidt)

AUS DEN FRAKTIONEN

Die Beiträge dieser Seite werden inhaltlich von den Parteien und Gruppierungen im Gemeinderat verantwortet (Kontaktmöglichkeiten siehe Adressliste unten)



Grün in der Stadt

Das Thema „Bäume in der Stadt“ ist aktuell verstärkt in der öffentlichen Diskussion. Denn wegen einiger Baumaßnahmen (u. a. dem Neubau der Volksbank) wurden viele – selbst alte und große – Bäume gefällt. Und wie jeden Winter finden derzeit stadtwide Rückschnittarbeiten und Baumfällungen aufgrund von Sturmschäden, Baumkrankungen und zur Herstellung der Verkehrssicherheit statt.



Grünanlagen – hier der Alte Friedhof – sind für die Naherholung wichtig. (Foto: T. Simms)

Und natürlich gibt es auch Befürchtungen, dass aufgrund des anhaltenden Wachstums der Stadt Freiburg die vorhandenen Grün- und Freiräume immer weiter reduziert werden könnten und so nicht mehr zur Naherholung zur Verfügung stünden – genauso wenig wie für Klimaschutz- und andere ökologische Ausgleichszwecke.

Emotionen sind wichtig, Fakten auch

Wir halten es für richtig, die durch die unsägliche Wortwahl der „Baumstilllegungen“ zusätzlich emotionalisierte Debatte auch auf einer sachlichen Ebene weiterzuführen. Deshalb haben wir die Stadtverwaltung aufgefordert, dem Gemeinderat eine aktuelle Bestandsaufnahme des Freiburger Stadtgrüns vorzulegen sowie die Möglichkeiten zum Schutz und zur Schaffung von mehr Grün in der Stadt aufzuzeigen.

Dabei sollen u. a. folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Bestand und Entwicklung der Straßen- und Parkbäume auf öffentlichen Flächen sowie der Bäume auf Privatgrundstücken.
- Zehnjahresbilanz der städtischen Baumschutzsatzung (z. B. genehmigte Fällungen, Ersatzpflanzungen, abgelehnte/vermiedene Anträge). Sind Nachjustierungen aufgrund bisheriger Erfahrungen erforderlich?
- Sachstand der beiden Programme „Pflanzung von 600 zusätzlichen Bäumen im öffentlichen Bereich“ und „Jährlich 2000 Obstbäume zur Geburt eines Freiburger Kindes“.
- Bestand und Entwicklung der öffentlichen sowie privaten Grün- und Freiflächen.
- Was wird aus dem „Grünleitbild für Freiburg“? Dieses stadtweite Grün- und Freiraumentwicklungskonzept soll aufzeigen, wo und wie in Freiburg langfristig Freiräume zur Naherholung zur Verfügung gestellt werden können.
- Prüfung weiterer Optionen für mehr Grün in

der Stadt wie Dach- und Fassadenbegrünung, mehr Bäume vor allem in Gewerbegebieten und auf Parkplätzen sowie artenreiche Grünflächen mit standortheimischen Pflanzen, auch in Industrie- und Gewerbegebieten und als Straßenbegleitgrün.

- Generell mehr Artenvielfalt in der Stadt, wie von uns bereits beim Thema „Bekämpfung des Insektensterbens/Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität“ für den Gemeinderat beantragt.

Stimmt die Richtung?

Wir wissen alle, dass zu einer lebenswerten, nachhaltigen Stadt vielfältige Grün- und Freiflächen sowie zahlreiche Bäume und Pflanzen gehören. Denn Stadtgrün ist für Naherholung, Wohn- und Umfeldqualität, Biodiversität, Klimaschutz bzw. Anpassung an den Klimawandel und vieles mehr unverzichtbar. Die geforderten Bestandsaufnahmen und vor allem auch die Entwicklungsperspektiven für mehr Grün in der Stadt werden zeigen, ob wir in Freiburg auf dem richtigen Weg sind.



„Ein Systemversagen“

Aussprache im Freiburger Ratssaal mit Ministerpräsident Kretschmann. Erster Punkt die Wohnungssituation. Als sich alle einig sind, dass in Freiburg inzwischen auch Menschen mit mittlerem Einkommen keine bezahlbare Wohnung mehr finden, ergreift der Ministerpräsident das Wort: „Ja, das ist ein Systemversagen. Der Kapitalismus ist an seine Grenzen gestoßen.“ Hört, hört, aber ist nicht Kretschmann Teil des Systems? Welche Konsequenzen zieht er für die Landespolitik? Dazu kam – nichts.

Seit 2007 sind die Bundesländer für den sozialen Wohnungsbau zuständig. In diesen zehn Jahren ist die Notfallkartei der Stadt Freiburg von 800 auf 1500 Haushalte gestiegen. Die Zahl der Sozialwohnungen hat dagegen kontinuierlich abgenommen, in Freiburg sind es von 111000 Wohneinheiten noch ganze 3600. In sieben Jahren, von 2009 bis 2016, konnten für ganze 666 Wohnungen positive Bescheide für Wohnraumförderung erteilt werden.

Demgegenüber steht eine weitaus größere Zahl von Personen, die einen Anspruch auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins für eine Sozialwohnung haben: Ein- und Zweipersonenhaushalte dürfen brutto im Jahr 47600 Euro/3967 Euro im Monat verdienen, ein Vierpersonenhaushalt 65600 Euro Jahr. Alle, die unter diese Grenzwerte fallen, dürften eine Sozialwohnung beziehen mit einer Miete, die 33 Prozent unter dem Mietspiegel liegt. Nur gibt es diese Sozialwohnungen nicht! Sie wurden, obgleich dringend benötigt, nicht gebaut, ja schlimmer noch, abgebaut. Eine knappe Gemeinderatsmehrheit hat angesichts dieser Situation vor 2½ Jahren eine 50-Prozent-Quote für Sozialwohnungen bei der Schaffung von neuem Baurecht beschlossen. Daran halten sich im wesentlichen Stadtbau, Baugruppen und Mietschä-

sersyndikat. Bauträger kaufen sich davon frei, ein untragbarer Zustand.

Gleichwohl weigert sich die Stadt bisher, städtische Flächen für den Wohnungsbau vorrangig an Baugemeinschaften und Genossenschaften zu vergeben. Private Bauträger verkaufen ihr Produkt nach Fertigstellung, was danach passiert, interessiert sie nicht mehr. Anders bei all denen, die selber auf Dauer in den Wohnungen wohnen oder sie selbst wie die Stadtbau oder Genossenschaften vermieten und schon deshalb ein Eigeninteresse an Bauqualität haben.

Nach zwei Amtszeiten ist die Bilanz von OB Salomon in der Wohnungspolitik mehr als ernüchternd. Die Geringschätzung kommunaler Bau- und Wohnungspolitik zeigte sich am deutlichsten 2006 im Versuch, die Stadtbau meistbietend zu veräußern. Der Markt sollte es richten. Doch der Markt richtet sich nach Renditeerwartungen und nicht nach der kommunalen Aufgabe der Daseinsvorsorge. Danach begann mit dem kommunalen Handlungsprogramm und dem Perspektivplan ein Richtungswechsel. In den letzten Jahren ist einiges geschehen, ein aktueller Bericht zur Wohnungssituation in Freiburg (s. Gemeinderatsdrucksache G-17/230) listet dies auf. Es sind die Tropfen auf dem heißen Stein.

(Michael Moos)



Wirtschaften für das Gemeinwohl

In seiner 12. Sitzung am 28. November 2017 hat der Gemeinderat die Fortschreibung und Modifizierung der Freiburger Nachhaltigkeitsziele beschlossen. Angelehnt an die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen setzt sich Freiburg in 12 Handlungsfeldern Ziele, die bis 2030 erreicht werden sollen.

Schon immer agiert Politik in zahlreichen Handlungsfeldern. Bund, Land und Kommune sorgen für die Rahmenbedingungen, damit Unternehmen erfolgreich sind und jede/r Einzelne ein gutes Leben haben kann. Auf Grundlage der nun modifizierten Nachhaltigkeitsziele können Indikatoren entwickelt und entsprechende statistische Kennzahlen identifiziert werden, um die Erreichung der Ziele daran festmachen zu können. Dies sollen nicht nur CO₂-Emissionen, Modal-Split oder die Anzahl der Wartenden auf der Wohnungssuchendenkartei sein. Es soll auch gemessen werden, ob menschenwürdige und existenzsichernde Arbeitsplätze geschaffen werden, gegenseitige Akzeptanz und Toleranz sichergestellt wird oder ob jeder gleichberechtigt an partizipativen, politischen Entscheidungsfindungsprozessen teilhaben kann.

Die Ziele können jedoch nicht allein durch die Stadt, sondern nur Hand in Hand mit allen Akteuren der Stadtgesellschaft erreicht werden. Bei-

spielhaft gehen sechs Freiburger Unternehmen voran: Sie haben eine Bilanz nach Gemeinwohlkriterien erstellt, die nach eigener Einschätzung „die anspruchsvollste und umfassendste Form einer nichtfinanziellen Berichterstattung“ darstellt.

Während sich der EU-Wirtschafts- und Sozialausschuss dafür ausspricht, das Gemeinwohlökonomie-Modell in unsere Rechtsrahmen zu integrieren, die EU-Kommission fordert, „Unternehmen für den Nachweis höherer ethischer Leistungen zu belohnen“ und bspw. in Valencia, Spanien, oder auch in der Landeshauptstadt Stuttgart Unternehmen bei der Erstellung einer Gemeinwohlbilanz unterstützt werden, ist in unserer „Green City“ Freiburg noch Luft nach oben. Wir sollten uns spätestens im nächsten Doppelhaushalt 19/20 dazu entscheiden, unsere Freiburger Unternehmen bei der nachhaltigen Ausrichtung ihres Wirtschaftens finanziell zu unterstützen!

(Lukas Mörchen, Fraktionsvorsitzender)



Platz des Friedens? Symbolpolitik?

Oft werden reale Probleme auf Symbole reduziert, und Symbole werden auf reale Probleme projiziert. Darin liegt eine Chance und eine Gefährdung für die Kommunalpolitik: Vor Ort kann man über komplexe Themenfelder aufklären und Impulse setzen.

Zur Umbenennung von Straßen: Nach reiflicher Beratung haben die FDP-Stadträte für den Erhalt des Ludwig-Heilmeyer-Wegs gestimmt. Die jetzt von einer Mehrheit des Rats beschlossene Tilgung ist ein falsches Symbol, die in keiner Weise der internationalen Bedeutung dieses Mannes als einem der wichtigsten Mediziner der Universitätsklinik nach dem 2. Weltkrieg gerecht wird. Und hat auch ein bisschen etwas von „Ablasshandel“. Die Freiburger Uniklinik genießt heute Weltruhm, und diese Welt wird das nicht verstehen.

Auch bietet die Wiederaufstellung des „Siegesdenkmals“ die Chance, dieses kriegslüsterne Kriegerdenkmal in die heutige Zeit der Europäischen Freundschaft einzubinden. Also nicht beiseite, wenn es schon auf diesem zentralen Platz Freiburgs wieder steht, sondern in neuem Kontext erklären! Deswegen stellen die FDP-Stadträte den Antrag, den bisher namenlosen Platz des Siegesdenkmals „Platz des Friedens“ zu nennen.

Auch das Thema „Stadtbild“ hilft, die Vorstellungen von sich selbst zu korrigieren. So fordern die FDP-Stadträte die Einbeziehung nicht nur aller Freiburger in die Planungen des Stadtbilds im Jahre 2020. Besonders die Fremdwahrnehmung hilft, sich über unsere eigene Stadt Gedanken zu machen und ein weltweit beachtetes, prächtiges Fest zu feiern.

Ziel ist es, eine lebenswerte, fremdenfreundliche Stadt zu feiern, in der jeder seinen Platz findet. Die Symbole sind dabei Anker und Segel zugleich. Sie ermöglichen ein kritisches Erinnern einerseits und ein konstruktives Vorgehen andererseits.

GEMEINDERAT IN KÜRZE

■ Grundwasser in Landwasser vertagt

Die Diskussion über die Grundwasserproblematik in Landwasser wurde vertagt. Zunächst sollen die finanziellen Auswirkungen eines interfraktionellen Antrags detailliert aufbereitet werden.

■ Gebührenerhöhung für Unterkünfte

Einstimmig hat der Gemeinderat beschlossen, die städtischen Unterkunftsgebühren für geflüchtete und wohnungslose Personen auf eine neue Grundlage zu stellen. Die bisherige Systematik wurde grundlegend überarbeitet, um sozialpolitische und finanzielle Zielsetzungen besser zu vereinbaren. So wurde unter anderem festgelegt, dass Personen mit Erwerbseinkommen bis zu drei Jahre lang weniger Gebühren bezahlen müssen. Damit soll der Anreiz zur Er-

werbsarbeit geschaffen werden, damit die Menschen beispielsweise Geld für eine Wohnungskautionsansparen können. Die vollständige Gebührenneuordnung finden sich auf den Seiten 10 und 11 in dieser Ausgabe.

■ Siegesdenkmal ohne Kunst

Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich gegen die weitere Beratung eines interfraktionellen Antrags von JPG und UL zum Platz am Siegesdenkmal aus. JPG und UL forderten, die Ergebnisse des Wettbewerbs der Kunstkommission zum Siegesdenkmal auf die Tagesordnung zu setzen. Die Verwaltung solle demnach prüfen, inwiefern die Ergebnisse auch noch nach der Aufstellung des Siegesdenkmals vor Ort umgesetzt werden können. Erster Bürgermeister Otto Neideck betonte, dass die Platzgestaltung am Siegesdenkmal hinreichend diskutiert wur-

de und im Frühjahr noch einmal aufkommen wird, wenn über eine Erläuterungstafel für das Denkmal beraten wird.

■ Nachhaltigkeit wird fortgeschrieben

Der Gemeinderat hat die geänderten Freiburger Nachhaltigkeitsziele als gesamtstädtische Entscheidungsgrundlage jeglichen Handelns einstimmig beschlossen. Kernstück der kommunalen Nachhaltigkeitsstrategien stellen die im Jahr 2009 vom Gemeinderat beschlossenen 60 Nachhaltigkeitsziele dar. Mit ihrer Fortschreibung wurden aktuelle Entwicklungen aufgegriffen und überarbeitet. Bis zum Jahr 2030 sollen die Ziele, wie die Reduktion von CO₂-Emissionen um 50 Prozent, erreicht werden. Damit leistet die Stadt ihren Beitrag zur Umsetzung der globalen Klimaschutzziele.

(Gemeinderat, 28. November)

900 Jahre Freiburg – ein Fest für Bürger

Neue Projektgruppe nimmt zum Januar die Arbeit auf

Mit großer Zustimmung nahmen die Gemeinderätinnen und -räte in der jüngsten Sitzung die Projektstruktur für die Planung des Stadtjubiläums „900 Jahre Freiburg“ im Jahr 2020 zur Kenntnis. Danach wird zum 1. Januar 2018 die Projektgruppe „Stadtjubiläum 2020“ eingerichtet, die für die Gesamtsteuerung der Feierlichkeiten und Aktivitäten verantwortlich ist.

Mit der Einrichtung der Projektgruppe wird die bisherige Geschäftsstelle „Stadtjubiläum 2020“ zum 31. Dezember 2017 aufgelöst. Die Federführung liegt bei Kulturbürgermeister Ulrich von Kirchbach. Als Projektleiter steht Holger Thie-

mann ab dem 1. April 2018 zur Verfügung. Bereits vor der Aufnahme seiner Tätigkeit wird er den Prozess begleiten und in alle wichtigen Entscheidungen eingebunden.

Zudem gibt es einen Lenkungsausschuss, bestehend aus der Dezernentenkonferenz und dem Projektleiter. Dieser Ausschuss trifft alle Grundsatzentscheidungen; von organisatorischen bis zu finanziellen Fragen. Eine aus vierzehn Stadträtinnen und -räten sowie dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem zusammengesetzte gemeinderätliche Begleitgruppe soll dem Informationsaustausch, dem Einholen von Anregungen und dem Beraten und Unterstützen der Projektgruppe dienen. Als Schnittstelle zur Stadtgesellschaft agiert das Forum Stadt-

jubiläum.

Das Budget für die Jubiläumsfeier wurde vom Gemeinderat auf drei Millionen Euro festgelegt. Damit werden sowohl Sach- als auch Personalkosten beglichen. Zusätzliche Sponsoringmittel und Spenden sollen das Gesamtbudget um mindestens eine halbe Million Euro erhöhen.

Mit Ausnahme der Fraktion Unabhängige Liste (UL) war das Gremium voll des Lobes für die Projektstruktur. Damit, so der mehrheitliche Konsens, könne das angestrebte Ziel, dass es ein Fest für alle Bürgerinnen und Bürgern werden solle, gelingen. Die UL stimmte dem nicht zu, sie wünschte sich einen zusätzlichen Beirat und stellte hierfür auch einen Antrag. Dieser wurde jedoch mehrheitlich abgelehnt. ☛

AUS DEN FRAKTIONEN

Die Beiträge dieser Seite werden inhaltlich von den Parteien und Gruppierungen im Gemeinderat verantwortet (Kontaktmöglichkeiten siehe Adressliste unten)



Schluss mit der Schmiererei

Gegen unsere Stimmen hatte der Gemeinderat zuletzt das Thema „Legale und illegale Graffiti“ von der Tagesordnung abgesetzt. Beantragt wurde stattdessen eine Behandlung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss.



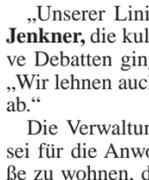
Was wissen wir nun nach der erneuten Beratung? 558 Fälle wurden im vergangenen Jahr gezählt, knapp die Hälfte davon letztlich aufgeklärt. Neun von zehn Tätern sind männlich, 75 Prozent über 18 Jahre alt. Der Großteil von ihnen fällt demnach gar nicht mehr in die Kategorie Kinder und Jugend.

Einige der Täter mussten Sozialstunden im Anti-Graffiti-Mobil ableisten und konnten so selbst erfahren, welchen zeitlichen und arbeitsintensiven Aufwand die Beseitigung ihrer Freizeitbeschäftigung verursacht. Das ist auch aus pädagogischer Sicht sinnvoll.

Viele Erfahrungsberichte zeigen auf, dass konsequentes und zeitnahe Beseitigen zum Erfolg führen kann: Die Wände bleiben sauber. „Wir haben das Thema in den Gemeinderat gebracht“, macht Klaus Schüle, der stellvertretende Vorsitzende, deutlich. „Und wir tragen den Vorschlag der Verwaltung vollumfänglich mit.“ Die Gemeinderatssitzung am 12. Dezember wird nun zeigen, ob all diejenigen Fraktionen, die das Thema mit in den Gemeinderat gehoben haben, auch tatsächlich zu diesem Anliegen stehen. „Für uns gilt das klare Bekenntnis, dass das Volschmieren von privaten Häusern, öffentlichen Gebäuden und Bauten kein Kavaliersdelikt ist, sondern eine Straftat“, so Schüle.

Keine Umbenennungen

Die historische Aufklärungsarbeit zu den Straßennamen erbrachte als Konsequenz den Vorschlag, zwölf Straßen umzubenennen. Die Namen seien „schwer belastet“ und daher „nicht haltbar“. Die CDU-Fraktion hat sich entgegen dieser Empfehlung mit 8 ihrer 9 Stimmen für eine andere Linie ausgesprochen: Keine Umbenennungen, dafür aber kluge Ergänzungen auf den Schildern. Leider ohne gemeinderätliche Mehrheit. Jetzt geht es nach und nach und ganz konkret um die einzelnen Straßen.



„Unserer Linie bleiben wir treu“, so Carolin Jenkner, die kulturpolitische Sprecherin. Intensive Debatten gingen dieser Entscheidung voraus. „Wir lehnen auch weiterhin die Neubenennungen ab.“

Die Verwaltung brachte als Argument vor, es sei für die Anwohner unzumutbar, in einer Straße zu wohnen, die nach einem Hexenverbrenner,

einem Kriegstreiber oder einem Rassenideologen benannt ist. Im bisherigen Beteiligungsprozess wurde jedoch deutlich, dass ein Großteil der Anwohner ihren Straßennamen lieber behalten würde. „Für uns ist das eine nachvollziehbare Haltung. Wir sehen daher das Argument der Unzumutbarkeit als widerlegt“, erklärt Jenkner. Die CDU-Fraktion hat daher gegen die Umbenennung der Rennerstraße und des Ludwig-Heilmeyer-Wegs gestimmt. Einzig in der Eckerstraße, wo sich die Anlieger geschlossen für einen neuen Namen ausgesprochen hatten, sprachen sich die CDU-Stadträte für den neuen Namen aus.



SPD-Fraktion lehnt massive Erhöhung der Kita-Beiträge ab

Die Verwaltungsspitze plant die Kitagebühren in den städtischen Kindergärten bis 2022 jedes Jahr um 5 Prozent erhöhen. Die SPD-Stadträtinnen und -Stadträte lehnen eine solche Erhöhung und die damit verbundene finanzielle Mehrbelastung für Familien geschlossen ab. „Wir wollen, dass in Freiburg frühkindliche Bildung unabhängig vom Einkommen der Eltern ermöglicht wird“,



Renate Buchen (rechts) und Julia Söhne

so Fraktionsvorsitzende Renate Buchen. Die frühkindliche Förderung und Bildung ist für die Entwicklung eines Kindes entscheidend und muss deshalb kostenfrei und unabhängig vom Einkommen der Eltern ermöglicht werden, ebenso wie der Schulbesuch. Gerade für Eltern, die knapp über der Einkommensgrenze für niedrige Beiträge liegen, sind die Erhöhungen eine große Belastung. Die SPD-Fraktion ist sich einig, dass jede Form von Gebühren eine Bildungsbarriere ist. Die Zielvorstellung sollte deshalb gerade das Gegenteil sein: Abschaffung der Beiträge statt Erhöhung.

Familien nicht vertreiben

„Die Lebenshaltungskosten in der Stadt Freiburg sind schon durch die immer weiter steigenden Mietpreise sehr hoch, dies zeigt sich gerade auch im Vergleich zu anderen Städten. Besonders stark betroffen sind junge Familien, die immer schwerer über die Runden kommen und ins Umland flüchten. Das müssen wir verhindern“,

ergänzt Julia Söhne, stellvertretende Fraktionsvorsitzende. Freiburg verarmt in seiner sozialen Zusammensetzung, wenn unsere Stadt für Familien mit Kindern nicht bezahlbar ist.

Keine Verbesserungen

Enttäuscht ist die SPD-Fraktion auch darüber, dass die Gebührenerhöhungsvorlage keinerlei Vorschläge macht, wie die Qualität der Kinderbetreuung verbessert werden kann. Noch immer mangelt es an ausreichenden Betreuungsplätzen, und in vielen Kindergärten ist die Personalsituation nicht zufriedenstellend. „Anstatt die Gebühren für Eltern zu erhöhen, sollte lieber an diesen Fehlentwicklungen gearbeitet werden“, so Buchen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Zielmarke der Verwaltung, 20 Prozent der Betriebskosten durch Elternbeiträge abzudecken, zu hinterfragen. „Jede Investition in unsere Kitas ist ein Beitrag für die Zukunft. Familien müssen entlastet und berufstätige Eltern nicht länger bestraft werden“, so Julia Söhne abschließend.



Loretto-Damenbad – Diskussion ohne Ende?

Das „Lollo“ schaut auf einen sehr langen, erfolgreichen Betrieb zurück – mit oder ohne männliche Bademeister. Die jüngeren und älteren Damen nutzen das Bad, weil sie hier entweder oben wollen, aber vor allem weil sie hier die Ruhe finden, die in einem Bad mit Rutsche, Sprungbrett o. ä. nicht vorhanden ist. Warum kam es denn dazu, dass die städtische Betreibergesellschaft „Regio Bäder“ beschlossen hat, nun auch männliche Bademeister einzustellen? Wir erinnern uns alle an die sehr schönen Szenen, als sogar die Polizei anrücken musste, weil muslimische Frauen wegen Duschplätzen handgreiflich geworden waren, langjährige Freiburger Bädegäste beschimpft wurden, und weil die Liegewiese zu Grillplätzen umfunktioniert wurde. Die ehemalige Oase der Ruhe war plötzlich zu einem lauten Familienbad geworden. Die Ermahnungen der Bademeister wurden ignoriert, die besonders aggressiven „Elsässerinnen“ haben nun Hausverbot. Es wurde sogar eine Online-Petition auf den Weg gebracht, um männliche Bademeister zu verhindern, die aus meiner Sicht glücklicherweise negativ beschieden wurde.

In meinem langen Leben habe ich mir die Gleichberechtigung sowohl im privaten wie auch beruflich-öffentlichen Leben hart erkämpft. Diese möchte ich mir in meinem Lebensraum nicht aufgrund einer reaktionär-sexistischen Einstellung, bedingt durch eine mittelalterliche Kleiderordnung und strikte Geschlechtertrennung einer anderen Kultur nehmen lassen. Ich habe lange in Nordafrika gelebt und gearbeitet, dort musste ich

mich an die üblichen Gepflogenheiten anpassen, eine Selbstverständlichkeit! Der von Feministinnen geforderte Schutzraum für Frauen würde meine Rechte, die mir wertvoll und nicht vom Himmel gefallen sind, wieder einschränken. Im Gesundheitsbereich wird die Anwesenheit von Männern – möglicherweise ungerne – akzeptiert, weil es einfach nicht anders geht. Den männlichen, möglicherweise lebensrettenden Profi im Damenbad auszusortieren, ist reaktionär und sexistisch. Ich bin der Stadtverwaltung dankbar, dass durchgesetzt wurde, dass die Baderegeln wieder für alle Besucherinnen gelten.

(Gerlinde Schrempf)



„Clean City“ – Stadt ohne Geschichte?

Die Mehrheit des Gemeinderats hat leider beschlossen, eine Vielzahl von Straßennamen, die es zum Teil schon seit Jahrzehnten gibt, umzubenennen. Zur Begründung wird angeführt, dass den Namensträgern Verfehlungen zur Last gelegt werden, die eine Umbenennung unumgänglich machen.

Die Fraktion der Freien Wähler war gegen die jetzige Umbenennungssorgie, denn nach unserer Meinung kann man mit Geschichte auch anders umgehen. Eine Auffassung, die auch von Mitgliedern der Kommission, die die Freiburger Straßennamen untersucht hat, geteilt wird. Auch eine Vielzahl anderer Städte hat sich dazu entschlossen, Straßennamen nicht einfach zu streichen, bzw. zu ersetzen, sondern sie als Bestandteil der Geschichte einer Stadt sichtbar zu lassen. Gerade das Verschwinden von Straßennamen, deren Namensgeber auch zum Teil schwere Verfehlungen begangen haben, führt zu einer Auslöschung der Erinnerung und des Geschichtsbewusstseins. Namen, die nicht mehr vorhanden sind, werden nicht wahrgenommen und können daher auch nicht Anlass sein, sich kritisch mit der Geschichte dieser Stadt auseinanderzusetzen. Wir hätten es begrüßt, die Straßennamen zu erhalten und durch erläuternde Schilder dazu beizutragen, dass man sich mit der Geschichte seiner Stadt auseinandersetzt. Es kann nicht das Ziel sein, zu einer Clean City zu werden.

Vollends unverständlich wird die Entscheidung der Mehrheit des Gemeinderats dann, wenn keine Bereitschaft besteht, auf die Wünsche der Bewohner/innen der betroffenen Straßen einzugehen. Was sind vollmundige Beteuerungen von Bürgerbeteiligung, wenn konkrete Vorschläge, nicht zuletzt auch des örtlichen Bürgervereins, völlig unberücksichtigt bleiben. Zum Teil findet sich nicht einmal eine Begründung, weshalb man blind der Empfehlung der Gutachterkommission folgt, die gar nicht die Aufgabe hatte, alternative Namensvorschläge zu unterbreiten.

Es bleibt die Hoffnung, dass wenigstens bei der einen oder anderen noch umzubenennenden Straße der Bürgerwille ernsthaft gehört und umgesetzt wird.

Endlich raus aus den Baracken

Neues Wohnheim an der Hammerschmiedstraße fertiggestellt

Für 10 Jahre waren sie gedacht, über 25 Jahre wurden sie genutzt: die Behelfsgebäude des Flüchtlingswohnheims an der Hammerschmiedstraße. Jetzt hat die Freiburger Stadtbau den ersten Bauabschnitt des Neubaus auf der gegenüberliegenden Seite fertig. Im Januar ziehen hier 102 Menschen ein.

Als Anfang der 1990er-Jahre viele Menschen vor dem Bürgerkrieg im ehemaligen Jugoslawien flohen und nach Deutschland kamen, baute die Stadt in großer Not und Eile ein behelfsmäßiges Wohnheim am Rand des Mösleparcs. Die Mängel dort waren schon lange bekannt und unübersehbar, doch erst jetzt sorgt der von der Freiburger Stadtbau erstellte Neubau für Abhilfe. Insgesamt entstehen auf dem 8800 Quadratmeter großen Areal 48 Wohneinheiten für maximal 300 geflüchtete Personen. Dazu kommen in einem dritten Bauabschnitt noch 75 Unterkünfte für Studierende, womit



Mit Farbtupfer: Als Ersatz für die maroden Baracken hat die Stadtbau in der Hammerschmiedstraße einen Neubau erstellt. (Foto: A. J. Schmidt)

das mittlerweile ausgelaufene Modellprojekt in Zähringen eine dauerhafte Fortsetzung erfährt.

Im jetzt fertiggestellten ersten Bauabschnitt mit 1300

Quadratmetern Wohnfläche gibt es neun Dreizimmerwohnungen mit 75 Quadratmetern und sechs Vierzimmerwohnungen mit 90 Quadratmetern. Bei einer Belegung mit jeweils

zwei Personen pro Zimmer erfüllt die Stadt Freiburg die zum Januar vorgeschriebenen 10 Quadratmeter pro Person. „Das ist nicht üppig. Wir beheben hier nur eine Altlast“,

so Oberbürgermeister Dieter Salomon.

Hier kommen vor allem größere Familien unter, für die es jetzt erstmals die Möglichkeit gibt, abgeschlossene Wohneinheiten zur Verfügung zu stellen und damit tatsächlich ein Familienleben zu ermöglichen. Auch der Wohnkomfort wird sich deutlich erhöhen, insbesondere wenn ab März – während der Sperrung der Höllentalbahn – die Lärmschutzwand zur Bahnlinie und B 31 gebaut wird.

Die Gesamtkosten für die nach dem Kfz-55-Standard errichteten und mit Fernwärme der Badenova Wärmeplus beheizten Gebäude liegen bei 18 Millionen Euro für alle drei Bauabschnitte. Etwa drei Millionen Euro kommen als Zuschuss vom Land; rund 5 Millionen Euro kostet das Wohnheim für Studierende. Die Wohnungen für Geflüchtete werden von der Stadtbau errichtet und langfristig an die Stadt vermietet, wie die Stadtbau-Vorsitzende Magdalena Szablewska ausführte. ☛

Umleitung an der Kronenbrücke

Wichtiger Meilenstein an der Kronenbrücke: Das neue Bauwerk ist soweit fertiggestellt, dass es Radfahrer und Fußgänger seit Mittwoch benutzen können. Im Gegenzug wird die Behelfsbrücke in der Nacht auf Samstag wieder abgebaut. Wermutstropfen für den Radverkehr: Um die neue Kronenbrücke auf der Ostseite fertigzustellen, muss der Dreisamradweg zwischen Kaiser- und Kronenbrücke bis Sommer gesperrt werden.

Die Umleitung für westwärts Radelnde läuft über Günterstal-, Basler und Goethestraße und von dort über die neue Brücke in die Werthmann- und Wilhelmstraße. Dieser rund 750 Meter lange Umweg ist für alle, deren Fahrtziel westlich der Kronenbrücke liegt, bis zum Sommer erforderlich. Dann soll der Dreisamradweg wieder durchgängig verfügbar sein. Noch etwas länger dauert es, bis an der Kronenbrücke wieder von der Dreisam auf die Brücke abgebogen werden kann. Das ist voraussichtlich erst mit der Gesamtfertigstellung der Brücke Ende 2018 der Fall.

Tausend Metalteile im Boden gefunden

Kampfmittelräumung am Wolfswinkel



Gaaaanz vorsichtig: Bei der Räumung von „Verdachtsstellen“ ist Fingerspitzengefühl gefragt – erstens, um den Magerrasen nicht zu zerstören, und zweitens, weil es sich ja bei jedem Metallteil auch um eine Bombe handeln könnte. (Foto: E. Heusel)

Der Stadionbau am Wolfswinkel wirft seine Schatten voraus. Ehe die eigentlichen Arbeiten beginnen können, ist es unter anderem notwendig, etwaige Waffen- und Munitionsreste aus dem Zweiten Weltkrieg aufzuspüren und unschädlich zu machen.

Das ist das übliche Verfahren bei allen Bauten im öffentlichen Bereich, doch selten so aufwendig wie auf dem 26 Hektar großen Areal am und auf dem Flugplatz. Bereits mehrere Wochen hat die Sondierung mit einem Spezialgerät gedauert, das über 1000-mal angeschlagen hat.

Seit einigen Wochen läuft jetzt die Räumung auf dem Areal, mit der die Spezialfirma Schollenberger aus Celle beauftragt wurde. Räumstellenleiter Michael Siegler erwartet dabei von seinem 4er-Team dasselbe wie Bundestrainer Joachim Löw von seinen Kickern: „höchste Disziplin“. Denn auch wenn letztlich meist nur verrostete Nägel oder anderer metallischer Schrott zum Vorschein kommt, könnte sich hinter jedem „Verdachtsmoment“ eben auch ein noch zündfähiger Sprengsatz ver-

bergen. Deswegen sind Um- und Vorsicht sowie die immer gleiche Vorgehensweise gefragt: Fast liebevoll kratzt zunächst die Baggerschaufel den wertvollen Magerasen ab, ehe Schicht für Schicht ausgegraben wird, bis der Bagger auf Metall stößt. Metallstück raus, mit dem Messgerät nochmal prüfen, ob das alles war, Magerasen wieder einsetzen und festdrücken – und weiter geht's zum nächsten Holzpflock, der eine Fundstelle anzeigt.

Insgesamt sind für die Räumungsarbeiten 4 bis 6 Wochen angesetzt; zwischendurch muss noch der Flughafenzaun versetzt und an anderer Stelle provisorisch neu errichtet werden, damit auch der Bereich rechts und links des Zauns untersucht werden kann. Mit Zaun geht das nicht – der ist aus Metall und stört die Messung.

Parallel dazu haben am Montag die Arbeiten an der Einmündung der derzeitigen Baustraße in die Madisonallee begonnen. Unter anderem wird der Mittelstreifen an dieser Stelle asphaltiert, sodass Baufahrzeuge von allen Seiten in die Madisonallee und die Baustraße abbiegen können. Diese Arbeiten sollen vor Weihnachten abgeschlossen sein. ☛

„Wo bleibt mein Geld?“

Landesamt für Statistik sucht Freiwillige, die drei Monate ein Haushaltsbuch führen

Das Statistische Landesamt sucht private Haushalte, die sich im kommenden Jahr an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, kurz EVS, beteiligen möchten. Die EVS wird bundesweit alle fünf Jahre nun zum zwölften Mal durchgeführt und dient unter anderem dazu, die Regelsätze in der sozialen Grundversicherung zu berechnen.

Gesucht werden rund 9000 freiwillige Haushalte, die für die Dauer von drei Monaten ein Haushaltsbuch führen, in dem alle Einnahmen und Ausgaben verzeichnet werden.

Zu notieren sind sämtliche Einkünfte wie Gehalt, Rente, Zinseinkünfte oder Mieteinnahmen. Parallel dazu sind die gesamten Ausgaben des Haushalts für Nahrungsmittel, Bekleidung, Mobilität, Miete oder Energie aufzuzeichnen.

Alle Angaben werden selbstverständlich streng vertraulich nach den Bestimmungen des Datenschutzes behandelt und ausschließlich in zusammengefasster Form für statistische Zwecke ausgewertet.

Ganz schön viel Aufwand, denken sich jetzt sicher viele. Doch auf der Habenseite steht zunächst einmal der vollständige Überblick über die eigenen Finanzen. „Wo bleibt mein Geld?“ ist eine Frage, die sich

teilnehmende Haushalte künftig leicht beantworten können. Und wem das als Motivation nicht ausreicht: Für die Beteiligung an der EVS 2018 gibt es zudem eine Anerkennung in Höhe von 100 Euro. ☛

Anmeldung zur Teilnahme auf der Internetseite www.evs2018.de oder über die kostenfreie Telefonnummer 0800-000 6720. Aus allen Anmeldungen wird dann eine repräsentative Stichprobe gezogen, um die teilnehmenden Haushalte festzulegen.

40 neue Sozialwohnungen

FSB investiert auf Gutleutmatten rund 11 Millionen Euro

Auf Gutleutmatten geht's voran: An der neuen Magdalena-Gerber-Straße hat die Freiburger Stadtbau GmbH (FSB) den ersten Bauabschnitt fertiggestellt. In dem sechsgeschossigen Wohngebäude sind vierzig öffentlich geförderte Mietwohnungen für rund hundert Bewohnerinnen und Bewohner untergebracht.

Das Gebäude im Freiburger Effizienzhaus-Standard 55 bietet zehn Zweizimmer-, zwanzig Drei- und zehn Vierzimmerwohnungen mit Wohnflächen von rund 50 bis 93 Quadratmetern. Alle Wohnungen sind öffentlich gefördert und befinden sich für 25 Jahre in einer Belegungsbindung. Zudem sind alle Wohnungen barrierefrei. Pro Quadratmeter Wohnfläche liegt die durchschnittliche Kaltmiete bei 6,46 Euro. Im Untergeschoss sowie im Erdgeschoss sind Abstellmöglichkeiten für 47 Fahrzeuge und 100 Fahrräder entstanden. Dass geförderter Wohnungsbau keineswegs monoton sein muss, zeigt die Gestaltung der Fassade: die optische „Faltung“ verleiht dem Gebäude einen ganz eigenen Charakter. Der Entwurf stammt vom Frankfurter Architekturbüro Stefan Forster, dessen Konzept im Rahmen eines Wettbewerbs von einer



Gefaltet, nicht gestaucht: Hinter der ansprechenden Gebäudearchitektur verbirgt sich Platz für 40 geförderte Mietwohnungen. Auf dem Bild ist gut zu sehen, dass die Bebauung der Gutleutmatten mächtig voranschreitet. (Foto: A. J. Schmidt)

zwölfköpfigen Fachjury ausgewählt wurde. In den ersten Bauabschnitt hat die FSB 10,8 Millionen Euro investiert. Finanziert wurde das Vorhaben mit Mitteln des Landeswohn-

raumförderungsprogramms sowie aus dem Eigenkapital der Gesellschaft. Insgesamt errichtet die kommunale Wohnungsbau-Gesellschaft im Gebiet Gutleutmatten 155 Miet- und

Eigentumswohnungen und eine sechsgruppige Kindertagesstätte. Sie ist damit die Bauherrin mit der größten Zahl an Wohnungen im neuen Quartier. ☛

Drei Straßen erhalten neue Namen

Gemeinderat: Umbenennung für Eckerstraße, Rennerstraße und Ludwig-Heilmeyer-Weg

Im November vergangenen Jahres fällte der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss, wonach zwölf Straßen und Wege in Freiburg einen neuen Namen erhalten sollen. In der Ratssitzung der vorvergangenen Woche wurden die ersten drei Umbenennungen vollzogen.

Dem Grundsatzbeschluss vom vergangenen Jahr war eine umfangreiche Untersuchung einer Historikerkommission unter Leitung des früheren Professors Bernd Martin vorausgegangen. Die Kommission empfahl, zwölf Straßen umzubenennen, weil ihre Namenspaten in besonders drastischer Weise über den zu Lebzeiten üblichen Zeitgeist hinaus rassistisch, antisemitisch, nationalistisch oder frauenfeindlich gehandelt haben. Bei weiteren 15 Straßen regte das Fachgremium ergänzende Hinweisschilder an, hielt eine Beibehaltung des heutigen Namens aber für vertretbar.

Nach der Anhörung von Anwohnern und Grundstückseigentümern und Vorberatungen in gemeinderätlichen Fachausschüssen fällte der Gemeinderat jetzt die ersten Beschlüsse zu drei Straßen: So soll aus der Eckerstraße die Ernst-Zermelo-Straße werden, die Rennerstraße im Stühlinger wird künftig den Namen Grete-Borgmann-Straße tragen und der Ludwig-Heilmeyer-Weg trägt künftig den Namen George-de-Hevesy-Weg.

Vorausgegangen war den Beschlüssen eine lange Diskussion, die einen grundlegenden Dissens zutage brachte. Nach Auffassung der CDU-Fraktion, für die Carolin Jenker sprach, reichen Erläuterungsschilder aus, die den historischen Kontext herstellen. Dies sei deshalb angeraten, weil viele der kritisierten Personen auch gute Seiten gezeigt hätten und eine simple Gut-schlecht-Kategorisierung dem nicht gerecht werde. Au-



Die Rennerstraße im Stühlinger: Auf Beschluss des Gemeinderats soll sie in Grete-Borgmann-Straße umbenannt werden. Der Vorschlag, die Straße nach der ehemaligen Löwenbrauerei zu benennen, fand keine Mehrheit. (Foto: A. J. Schmidt)

Berdem, so Jenker, sei die Anwohnerschaft meist gegen eine Umbenennung.

In diese Kerbe schlug auch die Fraktion FL/FF. Ihr Sprecher Klaus-Dieter Rückauer bezeichnete zum Beispiel Jacob Renner als zwiespältige Person, die zwar abscheuliche Taten begangen habe, aber auch ihr Vermögen an die Armen gespendet habe. Seine Fraktion wie auch die Freien Wähler plädierten dafür, die Straßennamen zu be-

lassen und Erläuterungsschilder anzubringen.

Aus der Reihe der Umbenennungsbefürworter meldete sich Grünen-Stadtrat Timothy Simms zu Wort. Eine Straßenbenennung sei eine Würdigung, die für zwiespältige Personen nicht infrage komme. Auch JPG-Sprecher Simon Waldenspuhl bezeichnete die früheren Namensgebungen als Fehler, die korrigiert werden müssten. SPD-Stadträtin

Julia Söhne warnte davor, den einfachsten Weg zu gehen und dem Anwohnervotum zu folgen. Dem schlossen sich auch die Unabhängigen Listen an. Ihr Sprecher Michael Moos sagte: „Die Arbeit der Historiker war wertvoll, und die Debatte hat für Freiburg viel gebracht“.

Das vollständige **Gutachten der Historikerkommission** sowie weitere Informationen unter www.freiburg.de/strassennamen

ALT UND NEU

Aus Eckerstraße wird die Ernst-Zermelo-Straße

Johann Alexander Ecker (1816–1887) war Anatom und Anthropologe und entstammte einer Freiburger Professorenfamilie. Er studierte Medizin und übernahm 1850 den Lehrstuhl für Zoologie, Physiologie und Anatomie in Freiburg. Bekanntheit erlangte er vor allem durch seine Arbeiten zur Embryonalentwicklung. Er gilt als Begründer der Schädelkunde und versuchte, einen Nachweis über die Höherwertigkeit der weißen Rasse zu erbringen. Ecker gilt als Vordenker des Sozialdarwinismus, wonach es ein Naturgesetz sei, „dass die geistig höherstehende Rasse die niedrigerstehende verdrängt“. Seine Arbeiten begründeten die völkischen Rasseideologien des 20. Jahrhunderts.

In Zukunft wird die Eckerstraße Ernst-Zermelo-Straße heißen. **Prof. Dr. Ernst Zermelo** (1871–1953) war von 1945 bis zu seinem Tod Honorarprofessor in Freiburg. In den 30er-Jahren musste er seine Lehrbefugnis niederlegen, weil er den Hitlergruß verweigerte. Daraufhin gab es auch ein Publikationsverbot für seine Werke. Die nach ihm benannte Zermelo-Fraenkel-Mengenlehre ist noch heute unter Mathematikern ein Begriff.

Aus Rennerstraße wird die Grete-Borgmann-Straße

Johann Jacob Renner (vor 1590 bis nach 1613), dessen Lebensdaten nicht genau bekannt sind, war ab 1590 Mitglied auf Lebenszeit im Rat der Stadt Freiburg. In den Jahren 1598, 1599, 1601, 1604 und 1607 fungierte er als Statthalter, also als Stellvertreter des Bürgermeisters. Im Jahr 1599 brachte Renner als für das Gerichtswesen – und somit auch für die Hexenprozesse – zuständiger Statthalter zwölf Frauen als Hexen auf den Scheiterhaufen. 1603 rief Renner gemeinsam mit dem Bürgermeisterstatthalter Andreas Flader dazu auf, zahlreiche Frauen als Hexen

anzuklagen, was zu weiteren Folterungen und Hinrichtungen führte. Renner ist somit für Verfolgung und Tod vieler Frauen mitverantwortlich.

Die Rennerstraße wird künftig den Namen Grete-Borgmann-Straße tragen. **Grete Borgmann** (1911–2001) gründete 1949 den Deutschen Frauenring, dessen Vizepräsidentin sie mehrere Jahre war. In dieser Eigenschaft leitete sie auch die Erziehungskommission der Internationalen Frauenallianz mit Beraterstatus bei der Unesco. In Freiburg baute sie die Erziehungsgruppen auf, eine Art Vorläufer der heutigen Elternbeiräte. Ihr Engagement für die Gleichstellung der Frau und die Mädchenbildung brachten ihr zahlreiche Ehrungen, unter anderem das Bundesverdienstkreuz, ein.

Aus Ludwig-Heilmeyer-Weg wird George-de-Hevesy-Weg

Ludwig Heilmeyer (1899–1969) war ab 1946 Lehrstuhlinhaber für Innere Medizin in Freiburg. Als Nuklearmediziner war er Pionier bei der Anwendung von Radioisotopen und erhielt zahlreiche Ehrendokortitel. Als freiwilliges Mitglied des Freikorps Epp nahm er an der blutigen Niederschlagung der Münchener Räterepublik teil. Später engagierte sich Heilmeyer im „Stahlhelm“, der 1933/1934 in der SA aufging. Fragwürdig war auch das Engagement von Heilmeyer im Nürnberger Ärzteprozess. Noch in der Nachkriegszeit verneinte er die verbrecherische Natur von Menschenexperimenten. Heilmeyer eignete sich außerdem fremde Leistungen von aus dem Amt vertriebenen jüdischen Wissenschaftlern an.

Der neue Straßename lautet George-de-Hevesy-Weg. Der gebürtige Ungar **George de Hevesy** (1885–1966) hatte zwischen 1926 und 1934 den Lehrstuhl für Physikalische Chemie an der Universität Freiburg inne. Wegen seiner jüdischen Herkunft musste er Deutschland verlassen. 1943 erhielt er den Nobelpreis, dessen Verleihung sich im kommenden Jahr zum 75. Mal jährt.

Forsthausneubau an der Wonnhalde geplant

Altes Forstamt in der Günterstalstraße wird verkauft – Waldhaus soll mehr Fläche erhalten

Ein Neubau an der Wonnhalde soll ab 2020 das Forsthaus in der Günterstalstraße 71 ersetzen. Dies beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung in der vergangenen Woche einstimmig. Zusammen mit dem benachbarten Waldhaus und der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) wird damit dort ein Kompetenzzentrum Wald entstehen.

Ursprünglich war geplant, dass die 12 Beschäftigten des Forstamts in das neue Rathaus im Stühlinger umziehen und der alte und denkmalgeschützte Fachwerkbau in der Günterstalstraße zur Mitfinanzierung des neuen Rathauses verkauft werden soll. Aber die Ereignisse der letzten Jahre durchkreuzten die Planung. Vor allem der Betreuungsbedarf bei Flüchtlingen machte zahlreiche neue Stellen nötig, die jetzt im Rathausneubau untergebracht werden mussten. Deshalb war für die Forstpartie kein Platz mehr in der Fehrenbachallee.

Und mit dem jetzigen Vorschlag sind auch zwei andere Probleme vom Tisch: Zum einen fehlen nämlich im Wald-



Bauplatz an der Wonnhalde: Rechts neben dem Waldhaus soll in den kommenden Jahren der Forsthausneubau entstehen. Ein Bebauungsplan ist in Vorbereitung. (Foto: A. J. Schmidt)

haus, das sich großer Nachfrage erfreut, dringend benötigte Büro- und Lagerflächen. Zum anderen ist die laufende Finanzierung des Waldhauses

schwierig, denn die niedrigen Zinsen werfen nur wenig Zinsertrag aus der Stiftung Waldhaus ab. Der geplante Neubau könnte dem abhelfen, wie

Umweltbürgermeisterin Gerda Stuchlik gegenüber der Presse erklärte. Denn die Stiftung soll den Neubau aus ihrem Stiftungsvermögen finanzieren

und das Gebäude anschließend an die Stadt verpachten, was ihr ein laufendes Einkommen aus dem Pachtvertrag sichert. Parallel hierzu kann das Waldhaus um rund 80 Quadratmeter Nutzfläche erweitert werden, was nicht zuletzt dank einer Privatspende möglich wird. Der Erweiterungsbau soll außerdem 320 Quadratmeter Nutzfläche für das Forstamt und weitere 130 Quadratmeter für ein Klimaschutzlabor bereitstellen. Dieses Projekt wird mit 350.000 Euro aus der Konzessionsabgabe der Badenova finanziert und dient der Bildung zu den Themen Wald und Klima. Insgesamt summieren sich die Investitionen auf 1,3 Millionen Euro.

Forstamtsleiterin Nicole Schmalfuß zeigte sich über die angepeilte Lösung mehr als erfreut. Denn nicht zuletzt wird die Wonnhalde zu einem landesweit bedeutenden Kompetenzzentrum für Wald und Nachhaltigkeit. Zuvor aber müsse ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der im nächsten Jahr als Satzung beschlossen werden soll. Frühestens 2020 könnten mit der Baufertigstellung auch die Umzugswagen rollen.

NAMEN UND NACHRICHTEN

In der Aufsichtsratssitzung der VAG am 30. November ist **Oliver Benz** für fünf Jahre zum



Vorstandsmitglied der VAG bestellt worden. Benz hatte diese Position seit März dieses Jahres bereits kommissarisch inne. Die Neubesetzung des Vorstandspostens war notwendig geworden, da die bisherige Kaufmännische Vorstandsfrau Helgard Berger aus gesundheitlichen Gründen ihre Tätigkeit als Vorstand der Freiburger Verkehrs AG nicht mehr ausführen kann. Sie scheidet nun rückwirkend zum 28. Februar aus der VAG aus. Oliver Benz ist seit 2003 bei der VAG; zunächst als Assistent des Vorstands und seit 2008 als Unternehmensbereichsleiter Betrieb. 2012 übernahm er zusätzlich den Unternehmensbereich Angebot. Oberbürgermeister Dieter Salomon zeigte sich mit der Wahl zufrieden: „Mit der Bestellung von Oliver Benz haben wir sehr schnell eine interne Lösung gefunden, die in diesem wichtigen Zeiten für die VAG einen reibungslosen Wechsel ermöglicht hat.“

STÄDTISCHE TERMINE UND ÖFFNUNGSZEITEN VOM 8. BIS 22. DEZEMBER 2017



Gemeinderat & Ausschüsse

Zu den öffentlichen Sitzungen sind Bürgerinnen und Bürger herzlich willkommen. Die Tagesordnungen einschließlich der Sitzungsvorlagen sind in der Regel eine Woche vor dem jeweiligen Termin unter www.freiburg.de/GR abrufbar und – soweit bei Redaktionsschluss bekannt – nachstehend aufgeführt. Eine Übersetzung der Debatte in Gebärdensprache bei einzelnen Themen der Gemeinderatssitzungen kann bis spätestens eine Woche vor der Sitzung per E-Mail an stocker@stadt.freiburg.de angemeldet werden. Auf der Empore des Neuen Ratsaals im Zentralrathaus gibt es außerdem eine interaktive Höranlage.

Gemeinderat Di, 12.12.

1) „Grün in der Stadt“, 2) Umsetzung der ÖPNV-Finanzreform des Landes, 3) Direktvergabe an die VAG, 4) Zweckverband Regio-Nahverkehr: Prüfung des Jahresabschlusses, 5) Erhöhung der Elternbeiträge: Änderung der Richtlinien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen, 6) Bauliche Erweiterung der KiTa Löwenzahn, 7) Position des Gemeinderats zur Weiterführung des Schulversuchs „Grundschule ohne Noten“ an der Paul-Hindemith-Schule, 8) Legale und illegale Graffiti in Freiburg, 9) Eigenbetrieb Theater Freiburg: Jahresabschluss 2016, 10) 2. Finanzbericht, 11) Eigenbetrieb Stadtentwässerung: a) Wirtschaftsplan 2017/2018, b) Nachtrag zum Vermögensplan, c) Änderung der Satzung, 12) Eigenbetrieb Friedhöfe mit Bestattungsdienst: a) Kalkulation der Friedhofsgebühren 2018/2019, b) Fortschreibung der Finanzplanung, 13) Neufassung der Sportförderungsrichtlinien, 14) Sanierungsverfahren Soziale Stadt Haslach Südost: Modernisierung Belchenstr. 12–16, 18–22, 15) Städtebauliche Sanierungsverfahren: Anträge und Sachstandsberichte für 2018, 16) Bauunterhaltungspauschalen im Garten- und Tiefbauamt, 17) Bauunterhaltungsmaßnahmen für die Gebäude des Gebäudemanagements, 18) Verabschiedung von Stadträtin Anke Dallmann aus dem Gemeinderat Neuer Ratsaal 16.15 Uhr



Städtische Bühnen

Kartenbestellung unter Telefon 201-2853, Öffnungszeiten der Theaterkasse Bertoldstraße 46: Mo–Fr 10–18 Uhr, Sa 10–13 Uhr. Infos unter www.theater.freiburg.de

Fr, 8.12.
Das Dschungelbuch 11 Uhr
Hoffmanns Erzählungen 19.30 Uhr
Der Kirschgarten 20 Uhr

Sa, 9.12.
Theaterführung 10.30 Uhr
Adventssingen, 4+ 14/16 Uhr
Kalkül und Konkurs 16 Uhr
Love Life, Premiere 19.30 Uhr
Das Gartenhaus 20 Uhr

So, 10.12.
Das Dschungelbuch 11 Uhr
Crudeland 19 Uhr
Atmen 20 Uhr

Mo, 11.12.
Das Dschungelbuch 11 Uhr
Babykonzert: Advent, Advent 15/16.30 Uhr

Di, 12.12.
Das Dschungelbuch 9.30/11.30 Uhr
Hoffmanns Erzählungen 19.30 Uhr
Atmen 20 Uhr
Die Legende vom heiligen Trinker 20.15 Uhr

Do, 14.12.
Das Dschungelbuch 11 Uhr
Love Life 19.30 Uhr
The Art of Being... Lazy 21 Uhr

Fr, 15.12.
Das Dschungelbuch 11 Uhr
Die Krone an meiner Wand 19 Uhr
Axel Hacke liest 19.30 Uhr
Clubgeschichten 22.30 Uhr

Sa, 16.12.
Love Life 19.30 Uhr
Totentanz, Premiere 20 Uhr
Ahoii-Club 22.30 Uhr

So, 17.12.
Weihnachten im Theater, 4+ 11 Uhr
Das Dschungelbuch 16 Uhr
Teufels Küche, 5+ 16 Uhr
Die Krone an meiner Wand 18 Uhr
Smoky Christmas 20.15 Uhr

Mo, 18.12.
Das Dschungelbuch 9.30/11.30 Uhr

Di, 19.12.
Das Dschungelbuch 9.30/11.30 Uhr
Poetry Slam 20.15 Uhr

Mi, 20.12.
Das Dschungelbuch 9.30/11.30 Uhr
Das Gartenhaus 20 Uhr
Schneeflöckchen, Weißbröckchen 20.15 Uhr



„Maria und Josef betrachten es froh“

Am Samstag, 16., und Sonntag, 17. Dezember, läutet jeweils um 17 Uhr das Glöckchen auf dem Verwaltungsgebäude des Mundenhofs wieder das beliebte Krippenspiel ein. Vor orientalischer Kulisse spielen Kinder und Jugendliche, Erwachsene und viele Tiere die Weihnachtsgeschichte um Maria und Josef nach. Der Eintritt für die Aufführung, die bei jedem Wetter stattfindet, beträgt 2 Euro. Kinder bis 18 Jahre haben freien Eintritt. Ein Vorverkauf ist in der Verwaltung des Mundenhofs (gegenüber der Gaststätte) sowie in der Bürgerberatung am Rathausplatz eingerichtet. Die Parkgebühr muss zusätzlich entrichtet werden. (Foto: K. Echle)

Do, 21.12.
Das Dschungelbuch 9.30/11.30 Uhr
Die Krone an meiner Wand 19 Uhr
Love Life 19.30 Uhr
Bird Berlin 20.15 Uhr

Fr, 22.12.
Hoffmanns Erzählungen 19.30 Uhr
Totentanz 20 Uhr

Städtische Museen

Augustinermuseum
Malerei, Skulptur und Kunsthandwerk vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert mit Schwerpunkt auf der Kunst des Oberrheingebiets.
Augustinerplatz, Tel. 201-2531, Di–So 10–17 Uhr

Ausstellungen

- Rembrandt. Von der Macht und Ohnmacht des Leibes. 100 Radierungen bis 28.1.2018
- Im Laboratorium der Moderne. Hölzel und sein Kreis bis 18.3.2018

Führungen

- Rembrandt. Von der Macht und Ohnmacht des Leibes Sa, 9./16.12. 15 Uhr
- Im Laboratorium der Moderne. Hölzel und sein Kreis So, 10./17.12. 10.30 Uhr
- Im Laboratorium der Moderne. Hölzel und sein Kreis, Kuratorenführung Do, 14.12. 15.30 Uhr

Spotlights

- Fünf heilige Jungfrauen So, 10.12. 11 Uhr
- Die Geburt Christi So, 17.12. 11 Uhr

Kunstpause

- Der Hölzelkries im Ersten Weltkrieg Mi, 20.12. 12.30 Uhr
- Rembrandt – ein Meister der Linie in Zeichnung und Radierung Mi, 13.12. 12.30 Uhr

Zwischen Himmel und Hölle

- Weihnachtsbilder Do, 21.12. 15.30 Uhr

Konzerte

- Orgelmusik im Museum Sa, 9./16.12. 12 Uhr

Familien und Kinder

- Bunt ist meine Lieblingsfarbe So, 10.12. 14–16 Uhr
- Das Kind in der Krippe So, 17.12. 14 Uhr

Vorträge / Kurse

- Grafik als Prozess. Rembrandts Halbbekleidete Frau, am Ofen sitzend (KG III, HS 3044) Fr, 15.12. 18 Uhr
- Schule des Sehens – Offenes Zeichnen in der Ausstellung So, 17.12. 14–16.30 Uhr

Museum für Neue Kunst
Expressionismus, Neue Sachlichkeit, Abstraktion nach 1945, neue Tendenzen. Marienstraße 10a, Tel. 201-2581, Di–So 10–17 Uhr

Ausstellungen

- In guten und in schlechten Zeiten. Wie was bleibt. bis 8.4.2018
- In this way bis 17.12.

Führungen

- In guten und in schlechten Zeiten. Wie was bleibt So, 10./17.12. 15 Uhr
- Kunst:dialog zu Rudolf Großmann Di, 12.12. 15 Uhr
- Kunsteinkehr Do, 14.12. 12.30 Uhr

Museum für Stadtgeschichte – Wentzingerhaus
Von der Gründung der Stadt bis zur Barockzeit. Münsterplatz 30, Tel. 201-2515, Di–So 10–17 Uhr

Ausstellung

- Bildung für Mädchen. Adelhäuser: Kloster – Schulfonds – Stiftung 1867–2017 bis 18.2.2018

Freiburger Kurzgeschichten

- Christian Wentzingers Väterchen Frost Fr, 15.12. 12.30 Uhr
- Bildung für Mädchen. Adelhäuser: Kloster – Schulfonds – Stiftung 1867–2017 Fr, 22.12. 12.30 Uhr

Archäologisches Museum Colombischlössle (Arco)
Archäologische Funde von der Altsteinzeit bis zum Mittelalter. Colombischlössle, Rotteckring 5, Tel. 201-2574, Di–So 10–17 Uhr

Ausstellungen

- Eisen – Macht – Reichtum
- Versorgt fürs Jenseits? Neue Grabfunde aus Baden bis 22.4.2018

Führung

- Kultur trifft Natur – Vom Tod ins Jenseits damals und heute, Kombi-Führung Sa, 9.12. 14–18 Uhr
- Versorgt fürs Jenseits? Neue Grabfunde aus Baden So, 17.12. 12 Uhr

Museum Natur und Mensch
Naturwissenschaftliche Funde, Mineralien, Edelsteine, Fossilien, Tier- und Pflanzenpräparate und Sonderausstellungen der Ethnologischen Sammlung. Gerberau 32, Tel. 201-2566, Di–So 10–17 Uhr

Ausstellung

- Todsicher? Letzte Reise ungewiss bis 21.1.2018

Führungen

- Todsicher? Letzte Reise ungewiss, Ausstellungsrundgang mit Gebärdensprachdolmetscherin So, 10.12. 14 Uhr
- Muse:um 12., Jenseitswelten, Kuratorenführung Do, 21.12. 12.30 Uhr

Vortrag

- Ask me – Friedwald: Die Bestattung in der Natur So, 17.12. 14–15.30 Uhr

Familien und Kinder

- Zaubhafte Geschichten Sa, 9.12. 15 Uhr

Kunsthau L6
Städtisches Kunst- und Ausstellungshaus, Lameystr. 6, Öffnungszeiten: Do/Fr 16–19 Uhr, Sa/So 11–17 Uhr

www.freiburg.de/kunsthau/l6

Ausstellung

- Regionale 18 bis 7.1.2018

Städtische Bäder

Keidel Mineral-Thermalbad
An den Heilquellen 4, Tel. 2105-850 täglich 9–22 Uhr

Faulerbad
Faulerstr. 1, Tel. 2105-530
Mo/Di/Do 6–8 Uhr/13–22 Uhr
Mi 6–8 Uhr/13–23 Uhr
Fr 8–12 Uhr
(nur Senioren und Schwangere)
Sa 8.30–10.30 Uhr (nur Frauen) 10.30–19 Uhr
So 9–18 Uhr

Haslach
Carl-Kistner-Str. 67, Tel. 2105-520
Di–Fr 14–21 Uhr
Sa, So 9–20 Uhr

Westbad
Ensisheimer Str. 9, Tel. 2105-510
Mo/Mi/Fr 10–21 Uhr
Di/Do 7–10 Uhr
Sa/So 10–18 Uhr

Hochdorf
Hochdorfer Str. 16 b, Tel. 2105-550
Mo, Mi geschlossen
Di, Do 15–20 Uhr
Do 9.30–11 Uhr
(nur Senioren und Schwangere)
Fr 18–21 Uhr
(Kinder-Spielnachm. 15–18 Uhr)
Sa 12–18 Uhr
So 8.30–13 Uhr

Lehen
Lindenstraße 4, Tel. 2105-540
Di/Mi/Do/Fr 14–18/17/19/20 Uhr
Sa 10–18 Uhr
So/Mo geschlossen



Städtische Bäder

Planetarium

Richard-Fehrenbach-Planetarium, Bismarckallee 7g, Internet: www.planetarium.freiburg.de

Hauptprogramm

- Energie! dienstags 19.30 Uhr
- Kreuzfahrt durch die Galaxie freitags 19.30 Uhr
- Kosmos – vom Urknall zum Denken samstags 19.30 Uhr
- Familienprogramm (8+) samstags 19.30 Uhr
- Eine Reise durch die Adventsnacht samstags 15 Uhr
- Kometen sonntags 16.30 Uhr
- Planeten – Expedition ins Sonnensystem mittwochs 15 Uhr
- Kinderprogramm freitags/sonntags 15 Uhr
- Es war einmal in Bethlehem freitags/sonntags 15 Uhr



Stadtbibliothek Freiburg

Hauptstelle am Münsterplatz
Münsterplatz 17, Tel. 201-2207, Di–Fr 10E19 Uhr, Sa 10–14 Uhr
InfoScout – die Sprechstunde für Schülerinnen und Schüler, Anmeld. unter Tel. 201-2221/2220 oder www.freiburg.de/infoscout

Ausstellung

- Sommer – Freiburger Jugendfotopreis bis 27.1.2018

Vorlesen auf Italienisch für Kinder Sa, 9.12. 11 Uhr

Bibliobus
Fr, 15.12. 14.30–16.30 Uhr
Lesetreff mit Ursula Dietrich Di, 19.12. 15 Uhr
Vorlesestunde für Kinder mit Felicitas Lacher Mi, 20.12. 16 Uhr

Stadtteilbibliothek Haslach
Staudingerstraße 10, Tel. 201-2261, Di–Fr 9.30–12 Uhr, 13–18 Uhr
Die 1/2 Vorlesestunde Mi, 13.12. 15 Uhr
Märchenstunde, 3+ Do, 14.12. 15.30 Uhr
Game-Tester-Treff Di, 19.12. 16–18 Uhr
Bilderbuchkino, 4+ Mi, 20.12. 15 Uhr

Stadtteilbibliothek Mooswald
Falkenbergerstraße 21, Tel. 201-2280, Di–Do 10–13 Uhr und 15–18 Uhr, Fr 10–13 Uhr
Vorlesestunde, 3+ Mi, 13.12. 16 Uhr
Erzähltheater Kamishibai, 4+ Do, 21.12. 15.30 Uhr

Kinder- und Jugendmedothek (KiJuM) Rieselfeld
Maria-von-Rudloff-Platz 2, Tel. 201-2270, Di–Fr 13–18, Mi 10–18 Uhr
Online-Sprechstunde für Einsteiger, vormittags nach Absprache (Tel. 201-2270)
Wii U-Nachmittag Mi, 13.12. 16.30 Uhr
Büchertreff im Café im Glashaus Mi, 20.12. 10 Uhr
Spanische Geschichten für kleine Ohren und Augen Mi, 20.12. 15.30 Uhr
Kleine Geschichten im Advent, 3+ jeden Di, Mi, Do, Fr, jeweils um 15.30 Uhr

Infopoint Europa
Stadtbibliothek, Hauptstelle am Münsterplatz 17, Tel. 201-2290, Sprechzeiten: Di, Mi, Fr 14–16 Uhr und nach Vereinbarung

Dies & Jenes

Wegweiser Bildung
Stadtbibliothek, Hauptstelle am Münsterplatz 17, Tel. 201-2020, webi@bildungsberatung-freiburg.de
Öffnungszeiten: Di 10–13/14–18 Uhr, Mi/Fr 14–17 Uhr, Do 15–19 Uhr
Zugang zu Infomaterialien auch während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek.

Lebenslagenbezogene Beratung, fachspezifischer Anbieter:

- Qualifizierung, Beschäftigung, Bewerbung, Agentur für Arbeit Freiburg, jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 15–16 Uhr
- Berufliche Orientierungsberatung, Regionalbüro für berufliche Fortbildung, jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 14–17 Uhr
- Ausbildung und Karriere im Handwerk, Handwerkskammer Freiburg, jeden Do 15–17 Uhr
- Bildungsberatung auf Arabisch, jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat 15–17 Uhr

Naturerlebnispark Mundenhof
Ganzjährig rund um die Uhr zugänglich. Eintritt nur bei Sonderveranstaltungen, Parkgebühr 5 Euro. Infos unter Tel. 201-6580

Krippenspiel
Sa, 16., u. So, 17.12. jeweils 17 Uhr

Waldhaus Freiburg
Bildungs- und Informationszentrum zu Wald und Nachhaltigkeit, Wonnhaldstr. 6, Tel. 89 6477-10, www.waldhaus-freiburg.de
Öffnungszeiten: Di–Fr 10–17, So und Feiertage 12–17 Uhr, telefonische Anfragen und Reservierungen: Di–Fr 9–12.30 Uhr, Do/Fr zusätzlich 14–16.30 Uhr.

Ausstellung

- Waldtiere und Waldlandschaften – Acrylbilder bis 25.2.2018

Fräulein Brehms Tierleben So, 10.12. 14 u. 16 Uhr
Waldwichtelwerkstatt, Anmeld. bis Mi, 13.12. So, 17.12. 14–18 Uhr

Volkshochschule Freiburg

VHS im Schwarzen Kloster: Rotteckring 12; www.vhs-freiburg.de, Tel. 3 6895 10, Öffnungszeiten: Mo–Do 9–18 Uhr, Fr 9–12.30 Uhr
Färben mit Pilzen Sa, 9.12. 11 Uhr
Sensitive – the untold story Mi, 13.12. 19.30 Uhr

Gesetzliche Betreuung – Fluch oder Segen?, Vortrag Mi, 13.12. 20 Uhr
Das bedingungslose Grundeinkommen, Vortrag Do, 14.12. 20 Uhr



Abfall & Recycling

Recyclinghöfe
Anlieferung von Wertstoffen, Gebrauchsgütern, Schnittpapier und Schadstoffen aus Privathaushalten St. Gabriel (Liebigstraße)

Di 9–12.30 / 13–18 Uhr
Fr, Sa 8–13 Uhr
Warenbörse Mo, 14–16 Uhr
Haslach (Carl-Mez-Straße 50)
Do 8–16 Uhr
Sa 9–16 Uhr
Waldsee (Schnaitweg 7)
Mi 9–16 Uhr
Sa (keine Schadstoffe) 9–13 Uhr

Umladestation Eichelbuck
Eichelbuckstraße, Tel. 767 05 70
Anlieferung von Sperrmüll
Mo–Do 7.15–11.45 / 13–16 Uhr
Fr 7.15–12.15 / 13–15.30 Uhr
1. Samstag im Monat 9–12.45 Uhr

Schadstoffmobil...
Abgabe von Reinigungsmitteln, Medikamenten, Chemikalien, Pestiziden, Altöl, Farben etc.
... fährt ab Februar 2018 wieder



Ämter & Dienststellen

Amt für Kinder, Jugend und Familie (AKI)
Kaiser-Joseph-Straße 143, Empfang: Tel. 201-8310, www.freiburg.de/akf
Mo–Do 7.30–16.30 Uhr
Fr 7.30–15.30 Uhr
Bitte gesonderte Öffnungszeiten in den Fachbereichen beachten.

Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen (ALW)
Fahrenbergpl. 4, Tel. 201-5301/5302
Mo 10.30–15.00 Uhr
Mi 7.30–11.30 Uhr
Do 8–11.30 Uhr

- **Wohngeld:** Tel. 201-5480, www.freiburg.de/wohngeld
Telefonische Erreichbarkeit: Mo–Do 8–12/13–15.30 Uhr Fr 8–12.00 Uhr
- **Wohnberechtigungsscheine:** Tel. 201-5431/5432, www.freiburg.de/wohnberechtigungs-scheine
- **Wohnraumbefreiung:** Tel. 201-5431/5432, www.freiburg.de/wohnberechtigungs-scheine

Amt für Migration und Integration (AMI)
Berliner Allee 1, Tel. 201-6301, www.freiburg.de/amf
Mo/Di/Fr 7.30–12.30 Uhr
Mi 7.30–17.30 Uhr
Do 7.30–16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

Amt für Soziales und Senioren
Fehrenbachallee 12, Empfang: Tel. 201-3507, www.freiburg.de/ass
Mo, Mi, Fr 8–11 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Bitte gesonderte Öffnungszeiten in den Fachbereichen beachten.

Beratungszentrum Bauen
Fehrenbachallee 12, Tel. 201-4390, www.freiburg.de/bzb
Mo–Mi, Fr 8–12 Uhr
Do 8–12 / 14–16 Uhr

Bürgerservice-Zentrum
Rathaus im Stühlinger, Fehrenbachallee 12, Tel. 201-0, www.freiburg.de/buergerservice
Mo/Fr 7.30–12.30 Uhr
Mi/Do 7.30–18.00 Uhr
Sa (nur mit Termin) 9–12.30 Uhr

Bürgerberatung im Rathaus
Rathausplatz 2-4, Tel. 201-1111, www.freiburg.de/buergerberatung
Mo–Do 8–17.30 Uhr
Fr 8–16.00 Uhr

Fundbüro
Basler Str. 2, Tel. 201-4827 oder -4828, www.freiburg.de/fundbuero
Mo/Di/Fr 8–12 Uhr
Mi 13.30–17 Uhr
Do 8–12 / 13.30–17 Uhr

Informations-, Beratungs- und Vormerkstelle (IBV) Kita
Kaiser-Joseph-Straße 143, Zimmer 303/304, Tel. 201-8408, E-Mail: kinderbetreuung@stadt.freiburg.de
Telefonzeiten: Mo bis Fr 8–12 Uhr
Mo und Mi 13–16 Uhr
Besuchszeiten: Mo, Mi, Fr 8–11 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Kinderbüro
Günterstalstr. 17, Tel. 201-3456, www.freiburg.de/kinder
Mo, Di, Do 14–16 Uhr
Mi 10–12 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Seniorenbüro
Fehrenbachallee 12, Tel. 201-3032, www.freiburg.de/senioren
Mo, Mi, Fr 9–12 Uhr
Nachmittags nach Vereinbarung

Standesamt
Rathausplatz 2-4, Tel. 201-3158, www.freiburg.de/standesamt
Mo, Di, Do, Fr 8–12 Uhr
Mi 9–17 Uhr
sowie nach Vereinbarung.
In den Ortschaften ist die jeweilige Ortsverwaltung zuständig.

Die Avantgarde zu Gast in Freiburg

Das Augustinermuseum Freiburg zeigt „Im Laboratorium der Moderne. Hölzel und sein Kreis“

Freiburg im Jahre 1916: Von den Vogesen hallt Kanonendonner herüber, Geschosse feindlicher Flieger fliegen über die Stadt. Inmitten dieser unruhigen Zeit des Ersten Weltkriegs zeigt die Kunstavantgarde um Adolf Hölzel im neu erbauten Gebäude des Kunstvereins eine Ausstellung von bahnbrechender Bedeutung auf dem Weg in die Moderne. Nun, rund hundert Jahre später, ist die damalige Schau Impulsgeber für die neue Präsentation „Im Laboratorium der Moderne. Hölzel und sein Kreis“, die derzeit im Augustinermuseum zu sehen ist.

Adolf Hölzel, 1853 in Otmütz (Mähren) geboren, war einer der ersten Vertreter der Künstlerkolonie Dachau und Gründungsmitglied der Münchner und der Wiener Secession. 1905 wurde er an die Königliche Akademie der Bildenden Künste nach Stuttgart berufen, wo sich bald ein Kreis progressiver Schülerinnen und Schüler um ihn formierte. So etablierte sich neben den Künstlergruppen „Die Brücke“ in Dresden und „Der Blaue Reiter“ in München ein weiteres Zentrum der Moderne in Stuttgart. Die idealen Räumlichkeiten für die erste öffentliche Werkpräsentation fand die Gruppe um Hölzel im Jahr 1916 jedoch in Freiburg, im eleganten Pavillon des damals am Friedrichring eröffneten Kunstvereins.

Allein die Realisierung des vom Kunstverein schon lange gewünschten Gebäudes war in vielerlei Hinsicht erstaunlich: Zwei Jahre tobte bereits der Erste Weltkrieg, wegen der Nähe zur Front dienten zahlreiche öffentliche Einrichtungen der Stadt Freiburg als Lazarett, Luftangriffe forderten erste Tode aus der Zivilbevölkerung, und in den Freiburger Zeitungen häuften sich die Todesanzeigen verstorbener Soldaten. Zudem war Freiburg zu jener Zeit eine eher konservativ und katholisch geprägte Stadt, die allem Neuen und Modernen erst einmal skeptisch gegenübertrat. Doch die Hartnäckigkeit des damaligen Vorsitzenden des Freiburger Kunstvereins August Gr-

ber hat sich ausgezahlt. Am 16. Dezember 1915 konnte er den eindrucksvollen Ausstellungspavillon in prominenter Lage eröffnen.

In seiner Rede deutete Gruber bereits an, wie sich der Kunstverein fortan die Ausrichtung vorstellt: „Der Heimatkunst hat Vortritt gebührt, sie wird uns aber dankbar sein, wenn wir künftig über die enge Heimat hinausgreifen, denn die Kunst kennt keine Grenzen, um welche die Völker heute im blutigen Kriege kämpfen.“ Der Verein wollte sich folglich Neuem zuwenden, sowohl über

Debatten entzündet haben.

Die aktuelle Ausstellung, die vom Museum für Neue Kunst konzipiert wurde und aufgrund fehlender klimatechnischer Voraussetzungen im Erdgeschoss sowie im Dachstuhl des Augustiner Museums zu sehen ist, ist jedoch keine historische Eins-zu-eins-Rekonstruktion.

Nur vierzehn der bereits 1916 ausgestellten Werke – darunter Johannes Itten, Oskar Schlemmer und Hermann Stenner – fanden erneut den Weg nach Freiburg. Diese sind für die Besucherinnen und Besucher – passenderweise – mit

Cottbus, der die Idee und das Konzept zusammen mit der Kuratorin Verena Faber entwickelte. Dass sich das Konzept ganz an Hölzels Farbverständnis orientiert, wird bereits beim Betreten der Ausstellungshalle im Erdgeschoss deutlich: In gelb, orange, rot, blau, violett und grün leuchtet der Boden, und die Stellwände, die den Raum nach Themen unterteilen, sind ebenfalls in bunter Farbe. So kommen die – zum Teil großformatigen – Bilder in beeindruckender Weise zur Geltung. Beeindruckend sind auch drei eigens für die Schau

ungewöhnliche Methoden: Um Bildkompositionen zu finden, wurden etwa Versuche mit Kaffeebohnen unternommen. Es kamen Sonnenbrillen, Motivsucher oder auch Farbkreiseln zum Einsatz. Als Spiritus Rector gab Hölzel seinen Schülerinnen und Schülern Raum zur freien Entfaltung: Er ermutigte sie, die künstlerischen Mittel Linie, Farbe und Form selbst zu erforschen, sich an Schriftexperimenten oder Materialcollagen zu probieren – und damit völlig neue Wege in der Kunst zu beschreiten.

Hölzel betrat aber nicht nur in der Kunst neue Wege. Zu einer Zeit, in der Frauen der Zugang zu Akademien noch größtenteils verwehrt war, unterrichtete er entgegen allen Konventionen bereits eine eigene „Damen-Malklasse“ und förderte eine Künstlerin wie Ida Kerkovius als Meisterschülerin und Assistentin. Zur Freiburger Ausstellung lud er 1916 auch seine hoch talentierten Schülerinnen Luise Deicher, Maria Foell und Lily Hildebrandt ein.

Das Dachgeschoss widmet sich der Analyse alter Meister. In seinen Vorlesungen empfahl Hölzel immer wieder das Studium von Meisterwerken der Kunstgeschichte, damit seine Schülerinnen und Schüler nicht einseitig in die Äußerlichkeit des Neuen verfallen. Zu sehen ist unter anderem William Straubes Holbein-Adaptation.

Tilmann von Stockhausen, Chef der Freiburger Städtischen Museen und Leiter des Augustiner Museums, bezeichnet die Schau als „Meilenstein in der Entwicklung der Moderne in Deutschland“ und ihre schöne Reprise in der unterirdischen Ausstellungshalle sowie im Dachstuhl des Augustiner Museums als aufwändigste und „spektakulärste Ausstellung“ der vergangenen zehn Jahre in Freiburg.

Zustände kommen konnte sie durch Leihgaben der Stuttgarter Staatsgalerie, aus Galerien und dem Fundus von Privatsammlern sowie der finanziellen Unterstützung der Ernst-von-Siemens-Kulturstiftung und der Kooperation der Adolf-Hölzel-Stiftung Stuttgart.

Hölzel und sein Kreis, Augustinermuseum, bis 18.3.2018, Di-So, 10-17 Uhr, **Eintritt:** 7 Euro, erm. 5 Euro.



Form- und farbvollendet: In „Liegender Akt“ (1912) hat August Ludwig Schmitt Hölzels Vorstellung von klaren Linien und ausdrucksstarken Farbenakzenten meisterhaft umgesetzt.

(Foto: Tarek Musleh)

Landes- als auch über Genre-grenzen hinweg.

So ist es nicht verwunderlich, dass der Kunstverein sich bald schon der Avantgarde öffnet und vom 2. September bis zum 4. Oktober 1916 die Ausstellung „Hölzel und sein Kreis“ zeigt. Die präsentierten Werke der Gruppe um den freigeistigen Maler, Kunsttheoretiker und Pädagogen Adolf Hölzel waren von außergewöhnlicher Modernität, zeigten sie doch neue Formen und Farben, die bei vielen Zeitgenossen hitzige

einem bunten Kreis kenntlich gemacht. „Essentiell war für uns, dass die Werke die jeweils eigenen, von den Mitgliedern des Hölzelkreises gefundenen Formeln für Farbe, Motivik und Bildkonstruktion repräsentieren“, so die Direktorin des Museums für Neue Kunst, Christine Litz. „Wir haben hierfür Werke aus der Zeitspanne von 1912 bis 1918 ausgewählt.“

Den Anstoß für die Ausstellung gab Ulrich Röthke, Kunsthistoriker an der Brandenburgischen Technischen Universität

aus dem Sitzungssaal der Firma Bahlsen in Hannover ausgebaute Glasfenster, die Hölzel 1915 im Auftrag des Keksfabrikanten Hermann Bahlsen gestaltete.

Eine Ahnung, wie Hölzel seine Schüler und Schülerinnen unterrichtet hat, bekommen die Besucherinnen und Besucher im hinteren Teil. In seinem unkonventionellen Unterricht schuf Hölzel eine offene und kreative Atmosphäre. Er verstand sein Atelier als Laboratorium und empfahl durchaus

Love Life – Illusion und Wirklichkeit

Das Theater Freiburg zeigt am Samstag, 9. Dezember, die deutschsprachige Erstaufführung des Kurt-Weill-Stücks

Mit dem Stück „Love Life“ von Kurt Weill und Alan Jay Lerner lädt das Freiburger Theater zu einem Revue-Abend ein. Das so unbekannt wie einflussreiche Meisterwerk feiert am Samstag, 9. Dezember, im Großen Haus seine deutschsprachige Erstaufführung.

Kurt Weill ist hierzulande vor allem wegen seiner Zusammenarbeit mit Bertolt Brecht für die Stücke „Dreigroschenoper“ und „Aufstieg und Fall der Stadt Mahagonny“ bekannt. Nach seiner erzwungenen Emigration 1935 in die USA wurde Kurt Weill einer der erfolgreichsten Musicalkomponisten. Mit seinem 1948 am Broadway uraufgeführten Vaudeville-Stück „Love Life“ brachte er ein neues Genre auf die Bühne.

Zwischen die Geschichte

des nie älter werdenden Ehepaars Susan und Sam Cooper, die zugleich 150 Jahre der amerikanischen Geschichte ab Beginn der Industrialisierung reflektiert, streut Kurt Weill einzelne Varieténummern. Diese – zum Teil bissig-ironischen – Showeinlagen kommentieren und kontrastieren die Szenen einer Ehe.

Damit ist Kurt Weill eine Verbindung aus opulenten Broadwayklängen und scharfsinniger brechtscher Dramaturgie gelungen. Seine vielfarbige, reiche Musik spannt einen Bogen von Madrigal über Operette und Barbershop-Quartett bis hin zur klassischen Weill-Ballade.



Das ganze Leben eine Show: Susan Cooper (Rebecca Jo Loeb) genießt ihren Auftritt als Marilyn Monroe. (Foto: B. Hupfeld)

Den Musikerinnen und Musikern, Schauspielerinnen und Schauspielern sowie dem Team hinter der Bühne verlangt diese Musik- und Showvielfalt einiges ab.

So wird der sechzehnköpfige Chor – ganz im Sinne des amerikanischen Broadways – nicht nur singen, sondern auch tanzen. Und im Orchestergraben sitzt zwar das klassische Philharmonische Orchester, jedoch wird es zahlreiche außergewöhnliche Instrumente zum Einsatz bringen sowie durch eine zusätzliche Jazzband unterstützt.

Die Hauptdarsteller Rebecca Jo Loeb (Susan Cooper) und Da-

vid Arnsperger (Sam Cooper) schlüpfen in der zweieinhalbstündigen Aufführung jeweils in zwanzig unterschiedliche Kostüme – eine Herausforderung, auch für die Kostüm- und Maskenbildnerinnen hinter der Bühne.

„Wir hatten Lust, einen Weill zu zeigen, denn man noch nicht kennt“, sagt die Dramaturgin und Leiterin des Musiktheaters Tatjana Beyer, „die Zuschauerinnen und Zuschauer dürfen sich auf einen beschwingten Abend freuen mit rasanter Musik, witzigen Dialogen und gekonnter Situationskomik.“

Manch einer wird sich an die Musicals „Cabaret“ oder „Chicago“ erinnern fühlen, denn für diese späteren Werke war Kurt Weill wegweisend. †

Love Life, Premiere, Sa, 9.12., 19.30 Uhr, Großes Haus **weitere Aufführungstermine** unter www.theater.freiburg.de

Adventskonzert heute Abend

In der Einsegnungshalle des Hauptfriedhofs gibt die Musikschule Freiburg am heutigen Freitagabend (8.12.) ein Adventskonzert. „Il Piffari“ unter der Leitung von Manuela Mohr und das Barockensemble unter der Leitung von Sonja Höllger spielen weihnachtliche Musik und Adventslieder zum Mitsingen.

Das Konzert beginnt um 19 Uhr. Der Eintritt ist frei, Spenden sind erwünscht.

Mit dem Bus nach Lemberg

Freiburgs ukrainische Partnerstadt Lviv (Lemberg) ist das Ziel einer elftägigen Bürgerreise vom 3. bis zum 13. Juni 2018. Dank seines in beiden Weltkriegen unzerstörten, sechs Jahrhunderte alten Stadtkerns gilt Lemberg als Perle der europäischen Architektur und ist nicht umsonst bereits seit 1991 Teil des Unesco-Weltkulturerbes.

Die von der Gesellschaft zur Förderung der Städtepartnerschaften Freiburg e.V. in Zusammenarbeit mit der Stadt organisierte Busreise führt mit Übernachtungen in Görlitz sowie in Krakau nach Lemberg, wo ein vielfältiges Programm mit Empfang im Rathaus, Opernbesuch, einem Ausflug in die Karpaten, aber auch reichlich Zeit für eigene Erkundungen wartet. Die Rückreise erfolgt abermals in zwei Etappen mit Übernachtungen in Budapest und München.

Im Reisepreis von 1020 Euro pro Person sind sämtliche Busfahrten, Übernachtungen (im Doppelzimmer; Einzelzimmer 1315 Euro) mit Frühstück, alle Führungen und Eintritte sowie der Opernbesuch enthalten.

Infos und Anmeldung bis 15. Januar 2018 bei Hans-Jürgen Stadelhofer, Ruländerallee 7, 79112 Freiburg, Fax 076 64/4045 11 oder E-Mail: ha-jue@stadelhofer.com

Platz erinnert an Grumbach

Mit der Enthüllung des Namensschildes „Robert-Grumbach-Platz“ sowie einer Stele weihte Baubürgermeister Martin Haag in diesen Tagen einen neu gestalteten Platz im Freiburger Westen ein. Er liegt am Rand des ehemaligen Firmengeländes Hüttinger an der Elsässer Straße. Namensgeber ist der ehemalige SPD-Stadtrat, Rechtsanwalt und Ehrenbürger Robert Grumbach (1875 bis 1960). Der studierte Rechts- und Staatswissenschaftler ließ sich 1902 als Anwalt in Freiburg nieder. Von 1911 bis zur Machtergreifung der Nazis 1933 war er im Stadtrat für die SPD vertreten. Nach der Reichspogromnacht am 9. November 1938 wurde er in das Konzentrationslager in Dachau gebracht und zwei Jahre später in das südfranzösische Internierungslager in Gurs deportiert. Weil er mehrfach wegen schwerer Erkrankungen als transportunfähig eingestuft worden war, entkam er dem Tod in den Vernichtungslagern des Ostens und kehrte 1945 nach Freiburg zurück. 1947 wurde ihm die Ehrenbürgerwürde der Stadt Freiburg verliehen.

Im Rahmen der Einweihung des Platzes im Freiburger Westen wurde auch die von der Familie Ruf-Hüttinger gestiftete Stele enthüllt. Sie stellt ein überdimensionales Werkstück der Firma Hüttinger dar: einen Induktor, ein Wärmeleiter zur Erzeugung hoher elektrischer Spannung.

Amt für Soziales und Senioren

Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg
 Kontakt:
 Telefon (0761) 201-3507
 E-Mail: ASS@stadt.freiburg.de

Tagesstätten**Ferdinand-Weiß-Haus**

Tagesstätte und Beratungsstelle des Diakonievereins beim Diakonischen Werk Freiburg e.V.

Aufenthalt und Frühstück, Mittagessen, Duschen, Waschmaschine, Schließfächer, ärztliche Behandlung (Mo/Do vorm.), Beratung, Mittelverwaltung, Postfach, Zugang zu Arbeitsmitteln (PC, Internet, Telefon), Freizeitangebote
 • Ferdinand-Weiß-Str. 9a, Tel. 2830 19
 • Mo/Mi/Do/Fr 8–13 Uhr
 • Di 8–11/13–15 Uhr

FreiRaum (Frauenschutzraum)

Anlauf- und Fachberatungsstelle für Frauen in Wohnungsnot
 Beratung und Aufenthalt, Duschen, Waschmaschine, Schließfächer, Postfach, Zugang zu Arbeitsmitteln (Telefon, Computer), gemeinsame Unternehmungen.
 • Schwarzwaldstr. 24, Tel. 7075260
 • Mo/Mi/Do/Fr 9–11.30 Uhr: Beratung
 • Di 10–11.30 Uhr: Frauenfrühstück
 • Do 10–12.30 Uhr: offenes Angebot
 • während der Öffnungszeiten haben Männer keinen Zutritt

Pflasterstub'

Tagesstätte, Beratungsstelle und medizinische Ambulanz des Caritasverbands Freiburg-Stadt e.V.: Aufenthalt, Frühstück, Duschen, Waschmaschine, Schließfächer, persönliche Beratung, umfangreiche medizinisch-pflegerische Hilfen
 • Herrenstr. 6, Tel. 3 19 16 50
 pflasterstub@caritas-freiburg.de
 • Mo–Fr 7–12 Uhr

Sonstige Tagesaufenthalte**Anlaufstelle der Freiburger Straßenschule (SOS-Kinderdorf e.V.)**

Tagesstätte für junge Menschen der Straße, kostenlose Dusch- und Waschmöglichkeiten, Internetzugang, Schließfächer, Postadresse, selbständige Kochmöglichkeiten mit gemeinsamen Essen, Kreativangebot, Beratungsangebot
 • Schwarzwaldstr. 101 (Linie 1, Haltestelle „Maria Hilf“) Tel. 489 1956
 freiburger.strassenschule@sos-kinderdorf.de
 • Mo–Fr 13–17 Uhr
 • Wir sind auch bei facebook

Die Insel

Begegnungscafé der Heilsarmee, Möglichkeit zum Billardspielen und Tischkicker. Aufenthalt und Gesprächsmöglichkeit, kleine Mahlzeiten, Bekleidung, Schlafsäcke, kostenloser Internetzugang
 • Löwenstr. 1, Tel. 38 54 60
 • Fr–So 16–21 Uhr

Freiburger Essenstreff e.V.

Mittagessen für 2,20 EUR (Suppe, Hauptgang, Dessert). Gäste, die vorübergehend kein Geld zur Verfügung haben, erhalten kostenlos eine Suppe oder können bei den Kirchengemeinden günstige Spendenmarken bekommen. Nach Absprache duschen und Wäsche waschen möglich.
 • Schwarzwaldstr. 29, Tel. 7072988
 • Mo–Fr: Essensausgabe 11.30–14 Uhr
 Öffnungszeiten 10–14.45 Uhr
 • Sonn- und Feiertage 8–11 Uhr: kostenloses Frühstück für Wohnungslose

Notübernachtung Haslacher Str. 11 des Amts für Soziales und Senioren. Tagesaufenthalt mit Selbstversorgung in den Teeküchen (Angebot gilt ausschließlich für die Übernachtungsgäste der Notübernachtung)
 • Haslacher Str. 11, Tel. 201-3279
 nähere Infos unter „Unterkunft“

Essen und/oder Kleidung**Bahnhofsmission**

Ausgabe von kleinen Stärkungen außerhalb der Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen und des Essenstreffs.
 • Hauptbahnhof (Gleis 1), Tel. 2 28 77
 • Mo–Fr 7.30–20 Uhr, Sa 7.30–18 Uhr, So 14–18 Uhr
 • Essensausgabe:
 Mo–Sa 7.45 – 9.00 Uhr
 Mo–Fr 17.00 – 19.30 Uhr
 Sa 15.00 – 17.30 Uhr
 So 14.15 – 17.30 Uhr

Deutsches Rotes Kreuz Kleiderladen

• Yorckstr. 27 (Ecke Lehenerstr.)
 Tel. 89821399,
 E-Mail: kleiderladen@drk-freiburg.de
 • Di–Fr 10–16 Uhr

Die Insel

Infos siehe „Sonst. Tagesaufenthalte“

Freiburger Tafel

Verkauf von sehr günstigen Lebensmitteln aus Spenden. Einkauf ist nur mit einer Kundenkarte möglich, die von der Tafel ausgestellt wird, oder über Gutscheine sozialer Einrichtungen.
 • Schwarzwaldstr. 58a, Tel. 2927244
 • Öffnungszeiten Laden:
 Mo–Fr 10–16.00 Uhr
 (letzter Einlass 15.45 Uhr)

HILFEN FÜR WOHNUNGSLOSE MENSCHEN

Notfall-Tel. 112**2017/2018**

Sie sind in Wohnungsnot? Sie haben Ihre Unterkunft verloren und sind obdachlos? In diesen Fällen sind wir für Sie da!

Mietschulden, fristlose Kündigung, Zwangsäumung – für viele, die im Strudel von Armut, Arbeitslosigkeit, von sozialen und gesundheitlichen Problemen unterzugehen drohen, ist die Wohnungsnotfallhilfe eine zentrale Anlaufstelle.

Auf dieser Sonderseite, die das Amt für Soziales und Senioren erstellt hat, finden Sie sämtliche Dienste und Einrichtungen, die Ihnen gerne weiterhelfen.



(Foto: A. J. Schmidt)

• Ausstellen der Kundenkarte:
 Mo/Di 10–11.30 Uhr
 Mi/Do 14–15.30 Uhr

Ferdinand-Weiß-Haus

Infos siehe „Tagesstätten“

Freiburger Essenstreff e.V.

• Infos siehe „Sonst. Tagesaufenthalte“

Heilsarmee

Essensausgabe vor dem Hauptbahnhof (Volksbank-Hochhaus)
 • Fr 20–22 Uhr

Kleiderladen

(Vereinigung Freiburger Sozialarbeit e.V.)
 Kostenlose Abgabe von Bekleidung und Haushaltswaren aus Spenden. Ausweise werden nur dienstags von 14 bis 17 Uhr ausgestellt (bitte Passfoto, Personalausweis und Einkommensnachweis mitbringen, Kosten 3 Euro, für Jugendliche bis 18 Jahren kostenlos).
 • Dreikönigstr. 9, Tel. 706539
 • Mo/Mi/Do 14–17 Uhr, Di/Do 9–12 Uhr
 • Di 14–17 Uhr (nur für Ausweisnehmer)

Pflasterstub'

• Infos siehe „Tagesstätten“

Beratung / Finanzielle Hilfen**Jugendberatung Freiburg e.V.**

Für junge Menschen von 14 bis 26 Jahre: Unterstützung und Begleitung bei: Wohnungssuche, Postersatzadresse, Anträgen und Formularen, Bewerbungen, Job- und Lehrstellensuche, Schulden und Geldangelegenheiten sowie allen Fragen rund um die Verselbständigung. Beratungstermine nach Vereinbarung oder Kurzberatung in der offenen Sprechzeit, auch ohne Anmeldung.
 • Engelberger Str. 3, Tel. 273487, Fax 28 18 44
 • Wir sind erreichbar:
 Mo/Mi/Do/Fr 9–12.30 Uhr
 • Wir haben geöffnet:
 Mo–Do 14.30–18.30 Uhr
 • Offene Sprechzeit:
 Di–Do 15–18 Uhr
 • www.jugendberatung-freiburg.de
 info@jugendberatung-freiburg.de

„KontaktNetz“ – Straßensozialarbeit Freiburg Innenstadt

Das Team der Straßensozialarbeit ist regelmäßig in der Innenstadt unterwegs. Persönliche Termine und Treffpunkte können vereinbart werden.
 • Eschholzstr. 86
 • Offene Büro-Sprechstunde:
 Di/Do 10–11 Uhr
 • Tel. 201-3638 oder -3838,
 mobil 0151-46757905
 oder 0160-96355574
 • Innenstadt-Sprechstunde:
 Di 15.30–17.30 Uhr (bei der Stadtbahnbrücke / am Konzerthaus)

„KontaktNetz“ – Straßensozialarbeit Freiburg – StadtteilMobil

Das Team des StadtteilMobils ist regelmäßig mit seinem blauen Bus auf dem Stühlinger Platz. Termine nach Vereinbarung in der
 • Eschholzstr. 86
 • Tel. 201-3738, mobil 0175-7260213
 oder 0175-7260708

Fachberatung FreiRaum – Hilfen für Frauen in Wohnungsnot

• Schwarzwaldstr. 24, Tel. 7075260
 Mo/Mi/Do 9–11.30 Uhr und nach Vereinbarung
 Di 10–11.30 Uhr: Frauenfrühstück
 Do 10–12.30 Uhr: Donnerstag

Streetwork der Freiburger Straßenschule (SOS-Kinderdorf e.V.)

Aufsuchendes Angebot in der Innenstadt für junge Menschen in Wohnungsnot; flexible und unbürokratische Hilfe. Zudem jeden Di 16–18 Uhr fester Anlaufpunkt bei unserem StreetMobil vor dem Stadttheater. Persönliche Termine und Treffpunkte können zusätzlich vereinbart werden.
 • Tel. 1 56 26 36
 • Wir sind auch bei facebook

Zentrum für wohnungslose Menschen (OASE)

• Haslacherstr. 11, 79115 Freiburg
 barrierefreier Zugang
 • Sprechzeiten Fachberatung / Jobcenter Mo/Mi/Do 9–11.30 Uhr und nach Vereinbarung

Fachberatung:

– Persönliche Beratung und Information bei allen Fragen, die im Zusammenhang der Wohnungslosigkeit auftreten
 – Postanschrift
 – Unterstützung bei der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts
 – Unterstützung bei Behördenangelegenheiten
 – Hilfestellung bei der Wohnungssuche
 – Information über das Hilfesystem
 – Krisenintervention
 – Telefonnutzung für Amtsgespräche
 – Materielle Versorgung
 – Mittelverwaltung
 • Telefon: 201-3272, -3273, -3274, -3275
Leistungen des Jobcenters in der OASE:
 – Antragstellung und Gewährung von Arbeitslosengeld II
 – Beratung zur Unterstützung der beruflichen Integration
 – Vermittlung in Arbeit/Beschäftigung
 – Tagessatzauszahlung und Scheckausgabe
 • Telefon: 201-3278

Wohnungsverlust droht**Hilfe bei drohendem Verlust der Wohnung**

Das Sachgebiet „Prävention/Wohnungssicherung“ des Amts für Soziales und Senioren hilft dabei, einen Verlust der Wohnung und daraus folgende Obdachlosigkeit abzuwenden.
 • Fehrenbachallee 12, Bestandsgebäude
 Tel. 201-3241, -42, -43, -44, -45
 • Mo, Mi, Do 8–11.30 Uhr
 oder nach Terminvereinbarung

Unterkunft**Notübernachtung für wohnungslose Menschen in der OASE**

Hier stellt die Stadt Freiburg Übernachtungsmöglichkeiten für Einzelpersonen und Paare zur Verfügung. Dieses Angebot gilt für Menschen, die in Freiburg unfreiwillig obdachlos geworden sind.

Es gibt 47 Plätze in Mehrbettzimmern (davon 8 Plätze im geschützten Frauenbereich).

Zum Angebot gehören Aufnahme und Beratung durch Sozialarbeit, i.d.R. täglich von 19–22 Uhr, Tel. 201-3283. Für die Übernachtungsgäste stehen bereit: Teeküchen mit Kochgelegenheit zur Selbstversorgung, Tagesaufenthalt für die Übernachtungsgäste, Duschen, Waschmaschine und Schließfächer.

• Haslacher Str. 11, Tel. 201-3283
 barrierefreier Zugang im gesamten Gebäude
 • Zuweisung von Schlafplätzen ganzzahrig und täglich 19–22 Uhr

Städtische Wohnheime für wohnungslose Menschen

Bei freier Kapazität besteht außerdem Wohn-/Schlafmöglichkeit in den städtischen Wohnheimen und auf zwei städtischen Stellplätzen für Bau- und Wohnwagen, teils auch für längere Zeit, weil ausreichende Vermittlungsmöglichkeit in Wohnungen derzeit nicht sichergestellt ist.
 Vermittlung über die Fachberatung in der OASE.

• Haslacherstr. 11 (für Männer und Paare)
 • Schwarzwaldstr. 24 (für Frauen / FreiRaum)
 • nähere Infos unter „Beratung“

Wohnen**Aufnahmehaus für Frauen**

(Diakonieverein beim Diakonischen Werk Freiburg e.V.)
 6 Plätze in Einzelzimmern mit Küche, Aufenthaltsraum und Bad sowie 5 Kleinwohnungen für Begleitetes und Betreutes Wohnen. Vermittlung durch Mitarbeiterinnen von „FreiRaum“
 • Tel. 7075260

Aufnahmehaus für Männer und Paare

(Caritasverband Freiburg-Stadt e.V.)
 Im Erika-Kramer-Haus gibt es 20 Plätze
 • Haslacher Str. 13, Tel. 88857180

Begleitetes Wohnen / Betreutes Wohnen

Folgende Träger bieten Begleitetes Wohnen an:

– Caritasverband Freiburg-Stadt
 – Diakonieverein Freiburg
 – Heilsarmee Freiburg

Stationäre Hilfe

Im Haus St. Gabriel bietet der Caritasverband Freiburg-Stadt e.V. persönliche Hilfe mit Wohn- und Arbeitsmöglichkeit. Von den insgesamt 30 Plätzen sind 4 von den übrigen abgetrennt und für Frauen reserviert.
 • Hermann-Mitsch-Str. 30, Tel. 559568-0
 Vermittlung ist auch über die ZFB möglich, für Frauen auch über „FreiRaum“ (siehe „Beratung“)

Ambulant begleitetes Wohnen der Freiburger Straßenschule (SOS Kinderdorf e.V.)

Begleitetes Wohnen nach § 67 SGB XII und §§ 27/41 i.V.m. § 30 SGB VIII für wohnungslose junge Menschen im

Alter von 15–27 Jahren, in je einer 2er-, 3er- und 7er-Wohngemeinschaft mit Einzelzimmern, Küche und Bad. Hundehaltung nach Rücksprache möglich.

• Tel. 88 79 03 80
 • Wir sind auch bei Facebook

Arbeit**Vermittlung von Arbeitsstellen**

• Agentur für Arbeit:
 Lehener Str. 77, Tel. 0800-455 55 00, Familienkasse Tel. 0800-455 55 30
 • Jobcenter Freiburg (nur für Personen, die ALG II beziehen):
 Lehener Str. 77, Tel. 2710-7121
 • Gleis 25: Jugendagentur des Jobcenters Freiburg (nur für Personen, die ALG II beziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben):
 Bismarckallee 11–13,
 Tel. 2 08 50-101 oder 2 08 50-898

Direkter Arbeitseinsatz bei Beschäftigungsträgern

Alle Arbeitseinsätze erfolgen in Kooperation bzw. im Auftrag des Jobcenters.

„ReProF“ – Regionaler Projektverbund Freiburg

– Bezirksverein für soziale Rechtspflege (für Haftentlassene): Arbeitsprojekt Brombergstr. 6, Tel. 70 11 32

– Evang. Stadtmission: Schreinerei, Dienstleistung, Gebrauchtwagen „Hand 2 Hand“
 Oltmannsstr. 30, Tel. 409979

– Fairkauf Freiburg: Secondhand-Kaufhaus und beruflicher Neustart, Caritasverband Freiburg-Stadt e.V., Verkauf gebrauchter Möbel/Hausrat/Kleidung/Upcycling/FAIRNÄHT/Stromsparcheck/Komplettabholungen
 Friedrich-Neff-Str. 5, Tel. 137311-0

– Spinnwebe: Gebrauchtwagenhaus des Diakonievereins Freiburg e.V., Verkauf gebrauchter Möbel/Hausrat/Kleidung, Haushaltsauflösungen.
 Krozinger Str. 11, Tel. 4764094

– f.q.b.: Umfangreiche Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in verschiedenen Projekten für Personen, die ALG II beziehen.
 Merdinger Weg 1, Tel. 88 18 66

St. Gabriel

• siehe „Wohnprojekte“

Ehrenamtliche Hilfe

Verschiedene Gruppierungen stellen ehrenamtliche Hilfen zur Verfügung.

Brozeit e.V.

Brozeit vermittelt materielle Hilfen durch Übernahme von Transportleistungen, Weitergabe von Spenden zur Einrichtung von Wohnungen, Umzugshilfen.
 • Kontakt: Roland Steyer, Tel. 2909299

Freunde von der Straße e.V.

Die Freunde von der Straße sind seit 30 Jahren überkonfessionell tätig und bieten persönliche Begleitung, vermitteln materielle Hilfen und organisieren den Sonntagstreff (sonntägliche Begegnungsmöglichkeit mit Essensausgabe in verschiedenen Kirchengemeinden und Einrichtungen). Kooperation mit Fachstellen und Fachleuten.
 • Kontakt: Juditha Brauer,
 Tel. 07665/942547, E-Mail:
 juditha.brauer@t-online.de
 oder über die „Pflasterstub“

OFF – Obdach für Frauen, Förderverein Frauen in Not e.V.

Unbürokratische Hilfe für Frauen in akuten Notlagen, mit zinslosen Kleinkrediten, auch für Kauttionen und Provisionen, bei der Suche nach preiswertem Wohnraum, bei der Anmietung und Ausstattung, mit Mietgarantien den Vermietern gegenüber, und mit Zuschüssen für berufliche Aus- und Weiterbildungen.
 Außerdem hat OFF ein Selbsthilfe-Seccondhand-Projekt für Frauen („Boutique LeSac“, Sedanstr. 22, Di 15–19 Uhr, Do 10–14 Uhr).
 • Kontakt: Renate Lepach,
 Tel. 2 17 86 83, Fax 2 08 86 13
 E-Mail: info@off-freiburg.de
 www.off-freiburg.de

Jugendberatung Freiburg e.V.

• Infos siehe „Beratung“

Ombudsstelle für wohnungslose Menschen

Die Ombudsstelle setzt sich für individuelle Rechte und die Belange wohnungsloser Menschen ein. Die Ombudsleute sind ehrenamtlich in Freiburg tätig. Sie sind unabhängig von Interessen der Stadt oder Freier Träger.

• Kontakt: Dieter Purschke,
 Hannelore Scheer, Carsten Kallischko
 • persönlich Do 14–16 Uhr im Schwabentorring 2 (hinter dem Schwabentor, Klingel: Treffpunkt) oder bei vereinbarten Treffen.
 • Tel. 2 16 87 33 (tagsüber), E-Mail: ofw-ombudsstelle@treffpunkt-freiburg.de

Zusammenstellung**Amt für Soziales und Senioren**

Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg
 Tel. 201-3270, Fax 201-3292
 E-Mail: ass@stadt.freiburg.de

Stand: November 2017

Adolf-Reichwein-Schule feiert 50. Geburtstag

Kosten für Erweiterung geringer als geplant – Generalsanierung der Schule beginnt 2018

Runder Geburtstag und millionenschwere Geschenke: Für die Adolf-Reichwein-Schule in Weingarten gab es zuletzt reichlich Gründe zum Feiern. Pünktlich zum 50-jährigen Jubiläum haben Vertreterinnen und Vertreter von Schule und Verwaltung zwei Erweiterungsbauten eingeweiht. Seit Ende 2015 hat das Gebäudemanagement (GMF) einen Ganztagsbereich mit Cafeteria und Betreuungsräumen sowie einen Schulkindergarten mit zweigruppiger Kita angebaut.

Der 50. Geburtstag weckt Erinnerungen an die Anfänge der Schule Mitte der 60er-Jahre: Im Haslacher Gewann Weingarten entstand damals eine neue Wohnsiedlung, die sich, anders als die Gartenstadt, zum selbstständigen Stadtteil entwickelte. Bis 1967/68 wurden in den neuen Stadtteilen Landwasser und Weingarten Wohnungen für rund 12000 Menschen geschaffen. Damit waren auch schulische Planungen gefragt. Um den Schulbau rasch voranzutreiben, suchte man nach neuen Baumethoden und fand in der Kreuzbauweise die passende Lösung. Neun Freiburger Schulen wurden in dieser Bauart errichtet, darunter auch die Adolf-Reichwein-Schule in der Bugginger Straße. 1967 nahm sie als einzige allgemeinbildende Schule im neuen Stadtteil Weingarten den Betrieb auf. Von Anfang an verstand sie sich nicht als reine Bildungsinstitution, sondern stellte sich auch den Herausforderungen eines schnell wachsenden Quartiers.

Zu den Aufgaben, die es zu bewältigen galt, gehörte vor allem ein großer Schüleransturm: Lange Zeit war die Adolf-Reichwein-Schule die größte Grundschule Freiburgs. Schon zum Start zählte sie



Mitten im Leben: Die Adolf-Reichwein-Schule ist ein zentraler Ort im Stadtteil Weingarten. Und mit den jüngst fertiggestellten Erweiterungsbauten ist sie auch optisch eine Zierde. (Foto: A. J. Schmidt)

655 Schülerinnen und Schüler in 16 Klassen. Jahr für Jahr wurden es mehr, 1973 war mit 1175 Kindern und 36 Klassen der Höchststand erreicht. Ergänzt durch Pavillons halfen, die Raumnot zu lindern. Mitte der 80er-Jahre pendelten sich die Schülerzahlen auf dem heutigen Niveau ein. Aktuell zählt die Ganztagsgrundschule mit Sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum 457 Schülerinnen und Schüler, darunter über siebzig, die inklusiv beschult werden. Der Ganztagsbetrieb läuft seit Beginn des Schuljahres und wird von 332 Kindern genutzt. Zwei Schulsozialarbeiter ergänzen das pädagogische Team. Nach dem Ganztagsbetrieb bietet der Diakonieverein Freiburg-Südwest eine Anschlussbetreuung

bis 17 Uhr an. Dort sind derzeit 108 Kinder angemeldet.

Den jetzt eingeweihten Ganztagsbereich nutzen die Schülerinnen und Schüler seit Schuljahresbeginn. Der Massivholzbau bietet auf 800 Quadratmetern Cafeteria und Bibliothek, Lernwerkstätten, Ruhe- und Stillarbeitszimmer und vier weitere Räume zum Toben, Bewegen, Forschen/Werken und Tanzen/Musizieren. Bis Jahresende wird auch der zweite Neubau für den Schulkindergarten mit Kita fertig sein. Weil dann die Generalsanierung der Schule anläuft, gehen aber zunächst nur vier Kitagruppen in Betrieb. Die restlichen Räume dienen als Ersatzklassenzimmer. Wenn die Schulsanierung Ende 2020 abgeschlossen ist, ziehen

fünf Schulkindergarten- und zwei Kitagruppen ein.

Für die beiden Erweiterungsbauten hatte der Gemeinderat 16,4 Millionen Euro genehmigt. Durch vorausschauende Planung und Synergieeffekte bei der Vergabe und Abwicklung beider Bauabschnitte konnte das GMF gut eine Million Euro einsparen und liegt aktuell bei Kosten von 15,4 Millionen Euro. Der eingesparte Betrag fließt in die Sanierung des Bestandsgebäudes, die Anfang 2018 in zwei Bauabschnitten folgt. Insgesamt sind für die reinen Baukosten 8,62 Millionen Euro veranschlagt. Die Arbeiten werden voraussichtlich rund drei Jahre andauern und umfassen auch Brandschutzvorkehrungen, einen Aufzug und den Bau einer

neuen Pausenhalle.

Das Bauvorhaben berücksichtigt auch einen zentralen Aspekt des Schulprofils: das soziale Lernen. In diesem Kontext kooperierte die Adolf-Reichwein-Schule schon vor Jahren eng mit der Weingartenschule für Erziehungshilfe – und zwar so erfolgreich, dass der Gemeinderat die ehemals eigenständige Sonderschule vor zehn Jahren in die Grundschule integrierte. Der Sonderschulkindergarten verblieb am bisherigen Standort im Haus Weingarten. Er wird von 45 Kindern in sechs Gruppen besucht. Nach der Generalsanierung der Adolf-Reichwein-Schule werden der Sonderschulkindergarten und eine Kita der Diakonie in den zweiten Neubau einziehen. ☛

Abfallgebühren steigen leicht

Die Abfallgebühren für Haushalte steigen im Kalkulationszeitraum 2018/19 um insgesamt 2,85 Prozent oder jährlich um 1,4 Prozent. Das beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28. November. Hauptkostenfaktoren sind die Personal- und Fahrzeugkosten, und hier besonders die Kraftstoffe und Reparaturkosten für die Fahrzeuge der ASF. Dennoch liegt die Preissteigerung unter der aktuellen Inflationsrate von 1,8 Prozent. Gebühren dürfen allein kostendeckend sein, einen Erlös darf die Kommune hieraus nicht ziehen.

Bundestagswahl: Analyse liegt vor

Eine detaillierte Analyse der Bundestagswahlergebnisse in Freiburg hat jetzt das Amt für Bürgerservice und Informationsverarbeitung (ABI) vorgelegt. Auf 164 Seiten bietet die Publikation einen ausführlichen Tabellenteil, vergleicht die Freiburger mit Bundes- und regionalen Ergebnissen, ordnet sie historisch ein, stellt Zahlen der Wahlberechtigten und ihrer Wahlbeteiligung dar und analysiert räumliche Strukturen der Ergebnisse im Stadtgebiet.

Darüber hinaus enthält die Veröffentlichung des ABI eine Analyse der Wählerwanderungen, der Altersstruktur der jeweiligen Parteienhänger und der Informationsquellen für die politische Meinungsbildung.

„Die Bundestagswahl 2017 in Freiburg: Ergebnisse und Analyse“, 15 Euro; Bestellung beim Amt für Bürgerservice und Informationsverarbeitung (Fax 0761/201-5598, statistik@stadt.freiburg.de). Kostenfreier Download bei www.freiburg.de/statistischeveroeffentlichungen

Energieberatung auf der GETEC

Vom 2. bis 4. Februar 2018 findet zum elften Mal auf dem Freiburger Messegelände die GETEC, die Messe für Gebäude, Energie und Technik, statt. Im Zentrum stehen wiederum Neuigkeiten zum energieeffizienten Bauen und Wohnen.

Das für Messebesucher kostenfreie Rahmenprogramm lebt von seiner großen Praxisnähe und einem dichten Angebot an Fachvorträgen, Messerundgängen, Seminaren sowie Sonderschauen und Parallelveranstaltungen.

Messe-Herzstück ist der „Marktplatz Energieberatung“, der ganz im Zeichen produkt- und herstellereutraler Impulsberatungen für Verbraucher steht. Ab Freitag, 15. Dezember, sind Online-Anmeldungen für einen Beratungstermin möglich.

Alle Themen und Termine unter www.getec-freiburg.de

AMI: Geänderte Öffnungszeiten

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amts für Migration und Integration (AMI) in der Berliner Allee 1 sind am Montagmorgen, 11. Dezember, aufgrund einer internen Veranstaltung ab 13 Uhr nicht erreichbar.

Am Mittwoch, 20. Dezember, ist der Empfangsbereich des AMI erst ab 13 Uhr geöffnet. Der Serviceschalter der Abteilung für Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht ist an diesem Tag aus betrieblichen Gründen ganztägig geschlossen.



Schon fast zwei Millionen Euro fürs Augustinermuseum gesammelt

Insgesamt 88000 Euro Spenden hat das Kuratorium Augustinermuseum im Jahr 2017 eingeworben – und das, obwohl dieses Jahr wegen der Baustellensituation kein Augustinertag stattfinden konnte, der sonst allein rund 30000 Euro einspielt. Besonders hervorzuheben ist das großzügige Engagement der Bäckerinnung. Sie wird ein weiteres architektonisches Highlight ermöglichen: den Raum mit dem Orgelblock. Mit dem jüngsten Scheck erhöht sich das Spendenkonto im 13. Jahr auf insgesamt 1,84 Millionen Euro. Sie fließen in die Sanierung und Umgestaltung des Augustinermuseums. Wenn weiterhin alles nach Plan läuft, kann der Abschluss der Sanierung im Jahr 2020 pünktlich zum 900-jährigen Stadtjubiläum gefeiert werden. Zur Übergabe kamen Christian Hodeige, Martina Feierling-Rombach (2. v. l.) und Jörg Gisinger (l.) vom Vorstand des Kuratoriums ins Rathaus und überreichten den Scheck gemeinsam mit Geschäftsstellenleiterin Ulrike Langbein an Oberbürgermeister Dieter Salomon (Mitte) und Kulturbürgermeister Ulrich von Kirchbach (r.). (Foto: A. J. Schmidt)

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg

Anstalt des öffentlichen Rechts – Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Tierseuchenkassenbeitragsveranlagung für 2018 ist der 01.01.2018

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2017 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2018 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 20 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehändler (Viehekauf- und Viehverwertungs-genossenschaften) sind zum 1. Februar 2018 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungs-genossenschaften erhalten Mitte Januar 2018 einen Meldebogen.

Meldepflichtige Tiere sind:

- Pferde
- Schweine
- Schafe
- Bienenvölker (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)
- Hühner
- Truthühner/Puten

Nicht zu melden sind:

- Rinder einschließlich Bisons, Wisent und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u.a.: Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), Esel, Ziegen, Gänse und Enten

Werden bis zu 49 Hühner und/oder Truthühner und keine anderen meldepflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, entfällt die Melde- und Beitragspflicht für die Hühner und/oder Truthühner. Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand je Standort. Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine-, Schaf- und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2018 selbstständig an die HIT-Datenbank zu melden. Nähere Informationen und Kontaktdaten erhalten Sie über das Informationsblatt welches mit dem Meldebogen verschickt wird bzw. auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de

Für Bienehalter die Mitglied in einem Imkerverein sind, der dem Badischen oder Württembergischen Landesverband angeschlossen ist, besteht für die dort gemeldeten Bienenvölker keine Meldepflicht bei der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg. Diese werden direkt vom Landesverband gemeldet. Die Nachmeldung nach § 4 Abs. 1 hat beim jeweiligen Imkerverein zu erfolgen (siehe Beitragssatzung www.tsk-bw.de)

Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, etc.) einsehen.

Stuttgart, den 23. November 2017
Tierseuchenkasse Baden-Württemberg, Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart
Tel. 0711/9673-666, Fax: -710, E-Mail: beitrag@tsk-bw.de, www.tsk-bw.de

Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau

über den Erlass einer

„Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der Unterkünfte der Stadt Freiburg im Breisgau für wohnungslose Personen“

sowie den Erlass einer

„Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der Unterkünfte der Stadt Freiburg im Breisgau für Geflüchtete und Spätaussiedler/innen“

sowie die Aufhebung der

„Satzung der Stadt Freiburg über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der Unterkünfte der Stadt Freiburg im Breisgau für wohnungslose Personen, Flüchtlinge und Spätaussiedler/innen vom 26. Juli 2005, in der Fassung der Satzung vom 6. Dezember 2016“

vom 28. November 2017

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), dieses zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau in der Sitzung am 28. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Der Gemeinderat beschließt die

„Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der Unterkünfte der Stadt Freiburg im Breisgau für wohnungslose Personen“

in der folgenden Fassung:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte für wohnungslose Personen

§ 1

Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Freiburg im Breisgau betreibt die Unterkünfte für wohnungslose Personen als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Unterkünfte für wohnungslose Personen sind die zur Unterbringung von wohnungslosen Personen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Unterkünfte für wohnungslose Personen dienen der Aufnahme und der grundsätzlich vorübergehenden Unterbringung von Personen, die wohnungslos und erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (2) Die Stadt betreibt Notunterkünfte, Wohnheime und Wohnungen zur Unterbringung wohnungsloser Menschen.
- (3) Notunterkünfte sind Unterkünfte, die für die jederzeitige und sofortige Aufnahme von wohnungslosen Personen vorgehalten werden. Es handelt sich in der Regel um Schlafräume mit einfacher Ausstattung für die Übernachtung, gemeinschaftlichen Sanitäreinrichtungen (Duschen, Waschen und Toiletten) und gemeinschaftlichen Räumlichkeiten mit Kochgelegenheiten für den Tagesaufenthalt.
- (4) Wohnheime dienen der weitergehenden und längeren Unterbringung bis zur Beseitigung der Wohnungslosigkeit bzw. bis zur endgültigen Wohnversorgung. Es handelt sich in der Regel um Einzel- und Mehrbettzimmer für alleinstehende Personen und bei Haushaltsgemeinschaften um Mehrbettzimmer mit Sanitärräumen, Küche und Aufenthalt auf der Etage oder in der Wohneinheit.
- (5) Wohnungen außerhalb von Wohnheimen werden nach Möglichkeit Familien und solchen wohnungslosen Personen zur Verfügung gestellt, die selbstständig wohnfähig sind.

II.

Bestimmungen für die Benutzung der Unterkünfte

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Die Stadt ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen Umsetzungen innerhalb der öffentlichen Einrichtung zu verfügen. Ohne Einwilligung der/des Nutzenden ist die Umsetzung in eine andere Unterkunft insbesondere möglich, wenn
 1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Abriss, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
 2. der Stadt die Verfügungsgewalt über die Unterkunft entzogen wird bzw. ein Miet- oder Nutzungsverhältnis mit dem Vermieter von Wohnraum beendet ist,
 3. die bisherige Unterkunft unterbelegt ist, z. B. bei Belegung eines Doppelzimmers durch eine Einzelperson,
 4. die/der Nutzende Satzungsbestimmungen oder die jeweilige Hausordnung trotz Abmahnung nicht einhält oder ihr bzw. sein Verhalten Anlass zu Konflikten gibt, bei denen eine sofortige Umsetzung erforderlich ist.
- (3) Die Stadt kann alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Belegungsfähigkeit und bei Verstößen gegen die in § 6 aufgeführten Regelungen und die in § 7 geregelten Pflichten. Die Maßnahmen werden durch Bescheid der Wohnheimverwaltung angeordnet.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem dem/der Nutzenden die Unterkunft zugewiesen wird. Die Zuweisung kann mündlich, sie soll in der Regel schriftlich erfolgen. Die Zuweisung bezieht sich auf genau zu bezeichnende Räume und die benannten mitaufgenommenen angehörigen Personen.
- (2) Die Benutzung endet durch eine Verfügung der Stadt. Wird die Benutzung über das durch die Verfügung vorgesehene Datum hinaus fortgesetzt, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung.

§ 5

Versagung der Unterkunft

- (1) Personen, die sich strafbarer Handlungen schuldig machen, die sich gegen die Unterkunft als öffentliche Einrichtung, gegen Bedienstete der Einrichtungen oder andere untergebrachte Wohnungslose richten oder die trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt in grober Weise gegen die in den §§ 6 bis 8 geregelten Verbote oder die Hausordnung (§ 10) verstoßen, kann die konkrete Unterkunft versagt werden.
- (2) Das Benutzungsverhältnis kann von der Stadt beendet werden, wenn die/der Nutzende die ihr bzw. ihm zugeteilte Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt oder sie nur für die Aufbewahrung ihres bzw. seines Hausrats verwendet.

§ 6

Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken und nur von Personen benutzt werden, denen nach § 4 Abs. 1 eine Unterkunft zugewiesen wurde.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Stadt vorgenommen werden.
- (3) Eigene Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung der Stadt in die Unterkunft gebracht werden. Die Zustimmung kann befristet oder mit Auflagen versehen werden.
- (4) Bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne Zustimmung der Stadt vorgenommen wurden, können von der Stadt auf Kosten der/des Nutzenden beseitigt und der frühere Zustand wieder hergestellt werden.
- (5) Gemeinschaftsräume stehen, soweit vorhanden, den Nutzenden grundsätzlich zur Nutzung zur Verfügung. Art und Maß der Nutzung regelt die Hausordnung (§ 10).

BEKANNTMACHUNGEN

§ 7

Pflichten der Nutzenden

Die Nutzenden sind insbesondere verpflichtet:

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen;
2. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör sauber zu halten und pfleglich zu behandeln;
3. die von der Stadt für die Unterkunft nach § 10 erlassene Hausordnung einzuhalten.

§ 8

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist es den Nutzenden untersagt,
 1. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
 2. sich rassistisch, fremdenfeindlich, sexistisch, das religiöse Bekenntnis diffamierend oder sonst beleidigend gegenüber Mitarbeitenden der Stadt oder anderen Nutzenden zu verhalten;
 3. Waffen oder Scheinwaffen bei sich zu führen;
 4. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist es den Nutzenden untersagt, ohne vorherige Zustimmung der Stadt,
 1. in die Unterkunft Dritte – auch nur besuchsweise – aufzunehmen;
 2. Tiere in der Unterkunft oder auf dem Gelände der Unterkunft zu halten;
 3. Kraftfahrzeuge auf dem zur Unterkunft gehörenden Gelände außerhalb der vorgesehenen Stellplätze abzustellen;
 4. Schlüssel für die Unterkunft nachzumachen;
 5. in der Unterkunft Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen.
- (3) Die Zustimmung zur Befreiung von den Verboten nach Abs. 2 kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, andere Nutzende oder Nachbar_innen belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

§ 9

Betreten der Unterkünfte

Die Wohnheimverwaltung ist berechtigt, die Unterkünfte nach Absprache mit der/dem Nutzenden zu betreten. Bei berechtigtem Interesse, insbesondere bei Verdacht auf Vermüllung, Ungezieferbefall, Krankheit der/des Nutzenden kann die Unterkunft mit vorangehender Ankündigung ohne Zustimmung betreten werden. Zwischen Ankündigung und Betreten müssen mindestens 24 Stunden liegen. Bei Gefahr im Verzug entfällt die Pflicht zur vorherigen Ankündigung. Die Stadt behält für diesen Zweck einen Zimmer- bzw. einen Wohnungsschlüssel zurück.

§ 10

Hausordnung

Art und Umfang der Nutzungsberechtigung regelt im Übrigen die jeweilige Hausordnung.

§ 11

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der städtischen Unterkünfte und der Hausgrundstücke obliegt der Stadt.
- (2) Die Nutzenden haben jeden bekannt gewordenen Mangel und Schaden unverzüglich zu melden. Sie sind nicht berechtigt, auftretende Mängel und Schäden auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (3) Die Haftung richtet sich nach § 13.

§ 12

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder der Umsetzung in eine andere Unterkunft hat der/die Nutzende die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Hausverwaltung zu übergeben.
- (2) Wird die Verpflichtung zur Räumung nicht termingemäß erfüllt und ist die Androhung eines Zwangsgeldes erfolglos geblieben bzw. lässt die Androhung keinen Erfolg erwarten, so kann die Stadt anordnen, dass die erforderliche Räumung auf Kosten und Gefahr des bzw. der Verpflichteten vorgenommen wird (Ersatzvornahmen). Dabei werden die entfernten Gegenstände, sofern sie objektiv werthaltig und einlagerungsfähig sind, vorübergehend verwahrt. Sofern der bzw. die Verantwortliche die eingelagerten Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung binnen einer Frist von drei Monaten nach Entfernung nicht abholt, gehen sie in das Eigentum der Stadt über. Die Gegenstände werden verwertet; der Erlös abzüglich der Verwertung und Vollstreckungskosten kann seitens der/des Berechtigten von der Stadt zurückgefordert werden. Hierfür gilt die gesetzliche Verjährungsfrist der §§ 195 ff. BGB.

§ 13

Haftung

- (1) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner.
- (2) Die Stadt haftet den Nutzenden nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Die/der Nutzende haftet der Stadt für alle Schäden, die sie bzw. er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Jeder/ Nutzende muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen. Dies gilt auch, wenn sich Dritte in der Unterkunft auf Willen der/des Nutzenden aufhalten.
- (4) Der/Die Nutzende haftet ferner für alle Schäden, die der Stadt oder einer/ einem nachfolgenden Nutzenden dadurch entstehen, dass der/die Nutzende die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt oder besenrein zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben hat.
- (5) Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Nutzende haftet, kann die Stadt Freiburg im Breisgau auf Kosten des/der Nutzenden beseitigen lassen.

III.

Gebühren für die Benutzung der Wohnungslosenunterkünfte

§ 14

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen Unterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die Nutzenden verpflichtet, deren Zuweisung nach dieser Satzung in eine der städtischen Unterkünfte für wohnungslose Personen erfolgt ist. Personen einer Haushaltsgemeinschaft, denen eine gemeinsame Unterkunft zugewiesen wurde, haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Erhebung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Zuweisung und endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft (§ 4 Abs. 2).
- (2) Für die Benutzung von Notunterkünften im Sinne von § 2 Abs. 3 werden Gebühren je Übernachtung erhoben. Die Gebühr ist sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Für die sonstigen Unterkünfte im Sinne von § 2 Abs. 4, 5 werden Monatsgebühren erhoben. Bei Zuweisung oder Räumung während eines laufenden Monats werden Gebühren anteilmäßig berechnet.
- (4) Die Monatsgebühr nach Abs. 3 wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird am ersten Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig. Bei Zuweisung während eines laufenden Monats ist die Gebühr am ersten Werktag des darauffolgenden Monats fällig. Bei Auszug ist sie spätestens zum Zeitpunkt des Auszugs zu entrichten.
- (5) Tritt während eines laufenden Monats eine Änderung ein, die zu einer Neufestsetzung, Erhöhung oder Minderung der Monatsgebühr führt, wird die neue Gebühr ab dem auf die Veränderung folgenden Monat erhoben.
- (6) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin bzw. den Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

§ 16

Bemessung der Gebühren

Benutzungsgebühren werden differenziert nach Notunterkünfte nach § 2 Abs. 3, Wohnheimen nach § 2 Abs. 4 sowie Wohnungen nach § 2 Abs. 5 erhoben.

§ 17

Gebühren für Notunterkünfte

Für Notunterkünfte beträgt die Gebühr:

- a) je Person und Übernachtung 9,00 EUR
- b) für gesonderte Unterkünfte für Übernachtungsgäste mit Hunden werden je Hund und Übernachtung zusätzlich 3,00 EUR zur Unterkunftsgebühr nach a) erhoben

§ 18

Gebühren in Wohnheimen

- (1) In Wohnheimen werden die Gebühren pro untergebrachter Person erhoben. Soweit Küche oder Sanitäreinrichtungen ausschließlich von der Bedarfsgemeinschaft genutzt werden, werden Zusatzgebühren erhoben.
- (2) Die Regelgebühr beträgt:

Monatsgebühr für	im	
Einzelperson	Einzelzimmer	515,00 EUR
Einzelperson	Mehrbettzimmer	361,00 EUR
Minderjährige Person		86,00 EUR

 Zusätzlich werden bei Unterbringung in Wohneinheiten mit ausschließlich eigengenutzter Küche und/oder Sanitäreinrichtung (Bad oder Dusche mit WC) jeweils monatlich 120,00 EUR erhoben. Für jeden zusätzlich zugewiesenen Wohnraum werden monatlich 180,00 EUR erhoben.
- (3) Eine reduzierte Gebühr nach Maßgabe des § 20 beträgt:

Monatsgebühr für	im	
Einzelperson	Einzelzimmer	309,00 EUR
Einzelperson	Mehrbettzimmer	216,00 EUR
Minderjährige Person		52,00 EUR

 Zusätzlich werden bei Unterbringung in Wohneinheiten mit ausschließlich eigengenutzter Küche und/oder Sanitäreinrichtung (Bad oder Dusche mit WC) jeweils monatlich 72,00 EUR erhoben. Für jeden zusätzlich zugewiesenen Wohnraum werden monatlich 108,00 EUR erhoben.
- (4) Für Kinder im 1. Lebensjahr werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Soweit die Unterbringung in einem Wohnheim erfolgt, welches sich in einem baulich sehr schlechten und weit unterdurchschnittlichen Zustand befindet, reduzieren sich die Gebühren nach den Absätzen 2 und 3 um 20 %.

§ 19

Gebühren für Wohnungen

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr bei der Unterbringung in Wohnungen ist die der Haushaltsgemeinschaft überlassene Wohnfläche. Sind in einer Wohnung mehrere Personen untergebracht, die nicht nach § 14 Abs. 2 Gesamtschuldner sind, so gilt als überlassene Fläche die durch die in der Wohnung zur Verfügung stehende Anzahl an Unterbringungsplätzen geteilte Gesamtfläche. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Wohnflächenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Regelgebühren ergeben sich aus folgender Tabelle:

überlassene Wohnfläche in m ²	Gebühr pro m ²
bis 45	20,00 EUR
bis 60	19,00 EUR
bis 75	18,00 EUR
bis 90	17,00 EUR
bis 105	16,50 EUR
bis 120	16,00 EUR
bis 135	15,50 EUR
über 135	15,00 EUR

- (3) Eine reduzierte Gebühr nach Maßgabe des § 20 beträgt:

überlassene Wohnfläche in m ²	Gebühr pro m ²
bis 45	12,00 EUR
bis 60	11,40 EUR
bis 75	10,80 EUR
bis 90	10,20 EUR
bis 105	9,90 EUR
bis 120	9,60 EUR
bis 135	9,30 EUR
über 135	9,00 EUR

§ 20

Reduzierte Gebühren

- (1) Die reduzierten Gebühren nach § 18 Abs. 3 bzw. 19 Abs. 3 werden auf Antrag erhoben, wenn der/die Gebührenschuldner_in und die mit ihm/ihr in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen unter Berücksichtigung der reduzierten Gebühr keinen Anspruch auf laufende Leistung zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben.
- (2) Zur Gewährung der reduzierten Gebühr muss die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner gegenüber der Stadt Freiburg im Breisgau durch Vorlage eines Arbeitsvertrages oder vergleichbarer Belege (z.B. Rentenbescheid) nachweisen, dass sie bzw. er nicht auf die in Abs. 1 genannten Transferleistungen angewiesen ist.
- (3) Die Gebührenreduzierung wird durch Bescheid für jeweils sechs Monate festgesetzt. Die Gebührenreduzierung entfällt, wenn bereits für 12 Monate eine Gebührenreduzierung gewährt wurde. Die Gebührenreduzierung kann auf Antrag über den in Satz 2 genannten Zeitraum hinaus um bis zu vier Mal verlängert werden (d. h. insgesamt 3 Jahre), wenn der/die Antragsteller_in zusätzlich zum Nachweis nach Abs. 2 nachweist, dass er/sie sich regelmäßig ernsthaft um die Anmietung eigenen Wohnraums bemüht hat.

Art. 2

Der Gemeinderat beschließt die

„Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der Unterkünfte der Stadt Freiburg im Breisgau für Geflüchtete und Spätaussiedler/innen“

in der folgenden Fassung:

I.

Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte für Geflüchtete und Spätaussiedler/innen

§ 1 Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Freiburg im Breisgau betreibt die Unterkünfte für Geflüchtete und Spätaussiedler/innen als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Unterkünfte für Geflüchtete und Spätaussiedler/innen sind von der Stadt im Rahmen ihrer Verpflichtung zur vorläufigen Unterbringung und zur Anschlussunterbringung von Geflüchteten und Spätaussiedler/innen bestimmte Gebäude, Wohnungen und Räume.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Unterkünfte für Geflüchtete und Spätaussiedler/innen dienen der Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten und Spätaussiedler/innen, die von der Stadt in der vorläufigen Unterbringung und in der Anschlussunterbringung zu versorgen sind und der Aufnahme und Unterbringung von sonstigen Geflüchteten.
- (2) Die Stadt betreibt Wohnheime und Wohnungen zur Unterbringung von Geflüchteten und Spätaussiedler/innen.
- (3) Wohnheime dienen der Unterbringung bis zur endgültigen Wohnversorgung. Es handelt sich in der Regel um Einzel- und Mehrbettzimmer für alleinstehende Personen und bei Haushaltsgemeinschaften um Mehrbettzimmer mit Sanitärräumen, Küche und Aufenthalt auf der Etage oder in der Wohneinheit.
- (4) Wohnungen außerhalb von Wohnheimen werden ausschließlich Familien bzw. Bedarfsgemeinschaften zur Verfügung gestellt.

II.

Bestimmungen für die Benutzung der Unterkünfte

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Die Stadt ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen Umsetzungen innerhalb

der öffentlichen Einrichtung zu verfügen. Ohne Einwilligung der/des Nutzenden ist die Umsetzung in eine andere Unterkunft insbesondere möglich, wenn

1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Abriss, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
 2. der Stadt die Verfügungsgewalt über die Unterkunft entzogen wird bzw. ein Miet- oder Nutzungsverhältnis mit dem Vermieter von Wohnraum beendet ist,
 3. die bisherige Unterkunft unterbelegt ist, z. B. bei Belegung eines Doppelzimmers durch eine Einzelperson,
 4. die/der Nutzende Satzungsbestimmungen oder die jeweilige Hausordnung trotz Abmahnung nicht einhält oder ihr bzw. sein Verhalten Anlass zu Konflikten gibt, bei denen eine sofortige Umsetzung erforderlich ist.
- (3) Die Stadt kann alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Belegungsfähigkeit und bei Verstößen gegen die in § 6 aufgeführten Regelungen und die in § 7 geregelten Pflichten. Die Maßnahmen werden durch Bescheid der Wohnheimverwaltung angeordnet.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der/dem Nutzende die Unterkunft zugewiesen wird. Die Zuweisung kann mündlich, sie soll in der Regel schriftlich erfolgen. Die Zuweisung bezieht sich auf genau zu bezeichnende Räume und die benannten mitaufgenommenen angehörigen Personen.
- (2) Die Benutzung endet durch eine Verfügung der Stadt. Wird die Benutzung über das durch die Verfügung vorgesehene Datum hinaus fortgesetzt, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung.

§ 5 Versagung der Unterkunft

- (1) Personen, die sich strafbarer Handlungen schuldig machen, die sich gegen die Unterkunft als öffentliche Einrichtung, gegen Bedienstete der Einrichtungen oder andere untergebrachte Personen richten oder die trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt in grober Weise gegen die in den §§ 6 bis 8 geregelten Verbote oder die Hausordnung (§ 10) verstoßen, kann die konkrete Unterkunft versagt werden.
- (2) Das Benutzungsverhältnis kann von der Stadt beendet werden, wenn die/der Nutzende die ihr bzw. ihm zugeteilte Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt oder sie nur für die Aufbewahrung ihres bzw. seines Hausrats verwendet.

§ 6 Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken und nur von Personen benutzt werden, denen nach § 4 Abs. 1 eine Unterkunft zugewiesen wurde.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Stadt vorgenommen werden.
- (3) Eigene Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung der Stadt in die Unterkunft gebracht werden. Die Zustimmung kann befristet oder mit Auflagen versehen werden.
- (4) Bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne Zustimmung der Stadt vorgenommen wurden, können von der Stadt auf Kosten der/des Nutzenden beseitigt und der frühere Zustand wieder hergestellt werden.
- (5) Gemeinschaftsräume stehen, soweit vorhanden, den Nutzenden grundsätzlich zur Nutzung zur Verfügung. Art und Maß der Nutzung regelt die Hausordnung (§ 10).

§ 7 Pflichten der Nutzenden

- Die Nutzenden sind insbesondere verpflichtet:
1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen;
 2. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör sauber zu halten und pfleglich zu behandeln;
 3. die von der Stadt für die Unterkunft nach § 10 erlassene Hausordnung einzuhalten.

§ 8 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist es der/dem Nutzenden untersagt,
 1. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
 2. sich rassistisch, fremdenfeindlich, sexistisch, das religiöse Bekenntnis diffamierend oder sonst beleidigend gegenüber Mitarbeitenden der Stadt oder anderen Nutzenden zu verhalten;
 3. Waffen oder Scheinwaffen bei sich zu führen;
 4. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist es der/dem Nutzenden untersagt, ohne vorherige Zustimmung der Stadt,
 1. in die Unterkunft Dritte - auch nur besuchsweise - aufzunehmen;
 2. Tiere in der Unterkunft oder auf dem Gelände der Unterkunft zu halten;
 3. Kraftfahrzeuge auf dem zur Unterkunft gehörenden Gelände außerhalb der vorgesehenen Stellplätze abzustellen;
 4. Schlüssel für die Unterkunft nachzumachen;
 5. in der Unterkunft Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen.
- (3) Die Zustimmung zur Befreiung von den Verboten nach Abs. 2 kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, andere Nutzende oder Nachbar_innen belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

§ 9 Betreten der Unterkünfte

Die Wohnheimverwaltung ist berechtigt, die Unterkünfte nach Absprache mit der/dem Nutzenden zu betreten. Bei berechtigtem Interesse, insbesondere bei Verdacht auf Vermüllung, Ungezieferbefall, Krankheit der/des Nutzenden kann die Unterkunft mit vorangehender Ankündigung ohne Zustimmung betreten werden. Zwischen Ankündigung und Betreten müssen mindestens 24 Stunden liegen. Bei Gefahr im Verzug entfällt die Pflicht zur vorherigen Ankündigung. Die Stadt behält für diesen Zweck einen Zimmer- bzw. einen Wohnungsschlüssel zurück.

§ 10 Hausordnung

Art und Umfang der Nutzungsberechtigung regelt im Übrigen die jeweilige Hausordnung.

§ 11 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der städtischen Unterkünfte und der Hausgrundstücke obliegt der Stadt.
- (2) Die Nutzenden haben jeden bekannt gewordenen Mangel und Schaden unverzüglich zu melden. Sie sind nicht berechtigt, auftretende Mängel und Schäden auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (3) Die Haftung richtet sich nach § 13.

§ 12 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder der Umsetzung in eine andere Unterkunft hat der/die Nutzende die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Hausverwaltung zu übergeben.
- (2) Wird die Verpflichtung zur Räumung nicht termingemäß erfüllt und ist die Androhung eines Zwangsgeldes erfolglos geblieben bzw. lässt die Androhung keinen Erfolg erwarten, so kann die Stadt anordnen, dass die erforderliche Räumung auf Kosten und Gefahr des bzw. der Verpflichteten vorgenommen wird (Ersatzvornahmen). Dabei werden die entfernten Gegenstände, sofern sie objektiv wertvoll und einlagerungsfähig sind, vorübergehend verwahrt. Sofern der bzw. die Verantwortliche die eingelagerten Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung binnen einer Frist von drei Monaten nach Entfernung nicht abholt, gehen sie in das Eigentum der Stadt über. Die Gegenstände werden verwertet; der Erlös abzüglich der Verwertung und Vollstreckungskosten kann seitens des Berechtigten von der Stadt zurückgefordert werden. Hierfür gilt die gesetzliche Verjährungsfrist der §§ 195 ff. BGB.

§ 13 Haftung

- (1) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner.
- (2) Die Stadt haftet den Nutzenden nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Die/der Nutzende haftet der Stadt für alle Schäden, die sie/er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Jede/r Nutzende muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen. Dies gilt auch, wenn sich Dritte in der Unterkunft auf Willen

BEKANNTMACHUNGEN

der/des Nutzenden aufhalten.

- (4) Der/Die Nutzende haftet ferner für alle Schäden, die der Stadt oder einer/einem nachfolgenden Nutzenden dadurch entstehen, dass der/die Nutzende die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt oder besenrein zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben hat.
- (5) Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Nutzende haftet, kann die Stadt Freiburg im Breisgau auf Kosten des/der Nutzenden beseitigen lassen.

III. Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Geflüchtete und Spätaussiedler/innen

§ 14 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen Unterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die Nutzenden verpflichtet, deren Zuweisung nach dieser Satzung in einer der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete und Spätaussiedler/innen erfolgt ist. Personen einer Haushaltsgemeinschaft, denen eine gemeinsame Unterkunft zugewiesen wurde, haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Erhebung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Zuweisung und endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft (§ 4 Abs. 2).
- (2) Für die Unterkunft in einem Wohnheim oder einer Wohnung werden Monatsgebühren erhoben. Bei Zuweisung oder Räumung während eines laufenden Monats werden Gebühren anteilmäßig berechnet.
- (3) Die Monatsgebühr nach Abs. 2 wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird am ersten Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig. Bei Zuweisung während eines laufenden Monats ist die Gebühr am ersten Werktag des darauffolgenden Monats fällig. Bei Auszug ist sie spätestens zum Zeitpunkt des Auszugs zu entrichten.
- (4) Tritt während eines laufenden Monats eine Änderung ein, die zu einer Neu- festsetzung, Erhöhung oder Minderung der Monatsgebühr führt, wird die neue Gebühr ab dem auf die Veränderung folgenden Monat erhoben.
- (5) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die/den Nutzenden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

§ 16 Bemessung der Gebühren

Benutzungsgebühren werden differenziert nach Wohnheimen nach § 2 Abs. 3 sowie Wohnungen nach § 2 Abs. 4 erhoben.

§ 17 Gebühren in Wohnheimen

- (1) In Wohnheimen werden die Gebühren pro untergebrachter Person erhoben. Soweit Küche oder Sanitäreinrichtungen ausschließlich von der Bedarfsgemeinschaft genutzt werden, werden Zusatzgebühren erhoben.
- (2) Die Regelgebühr beträgt:

Monatsgebühr für	im		
Einzelperson	Einzelzimmer	515,00 EUR	
Einzelperson	Mehrbettzimmer	361,00 EUR	
Minderjährige Person		86,00 EUR	

Zusätzlich werden bei Unterbringung in Wohneinheiten mit ausschließlich eigengenutzter Küche und/oder Sanitäreinrichtung (Bad oder Dusche mit WC) jeweils monatlich 120,00 EUR erhoben. Für jeden zusätzlich zugewiesenen Wohnraum werden monatlich 180,00 EUR erhoben.
- (3) Eine reduzierte Gebühr nach Maßgabe des § 19 beträgt:

Monatsgebühr für	im		
Einzelperson	Einzelzimmer	309,00 EUR	
Einzelperson	Mehrbettzimmer	216,00 EUR	
Minderjährige Person		52,00 EUR	

Zusätzlich werden bei Unterbringung in Wohneinheiten mit ausschließlich eigengenutzter Küche und/oder Sanitäreinrichtung (Bad oder Dusche mit WC) jeweils monatlich 72,00 EUR erhoben. Für jeden zusätzlich zugewiesenen Wohnraum werden monatlich 108,00 EUR erhoben.
- (4) Für Kinder im 1. Lebensjahr werden keine Gebühren erhoben.

§ 18 Gebühren für Wohnungen

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr bei der Unterbringung in Wohnungen ist die überlassene Wohnfläche. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Wohnflächenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Regelgebühren ergeben sich aus folgender Tabelle:

überlassene Wohnfläche in m ²	Gebühr pro m ²
bis 45	20,00 EUR
bis 60	19,00 EUR
bis 75	18,00 EUR
bis 90	17,00 EUR
bis 105	16,50 EUR
bis 120	16,00 EUR
bis 135	15,50 EUR
über 135	15,00 EUR

- (3) Eine reduzierte Gebühr nach Maßgabe des § 19 beträgt:

überlassene Wohnfläche in m ²	Gebühr pro m ²
bis 45	12,00 EUR
bis 60	11,40 EUR
bis 75	10,80 EUR
bis 90	10,20 EUR
bis 105	9,90 EUR
bis 120	9,60 EUR
bis 135	9,30 EUR
über 135	9,00 EUR

§ 19 Reduzierte Gebühren

- (1) Die reduzierten Gebühren nach §§ 17 Abs. 3 bzw. 18 Abs. 3 werden auf Antrag erhoben, wenn die/die Gebührenschuldner/in und die mit ihm/ihr in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen unter Berücksichtigung der reduzierten Gebühr keinen Anspruch auf laufende Leistung zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben.
- (2) Zur Gewährung der reduzierten Gebühr muss die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner gegenüber der Stadt Freiburg im Breisgau durch Vorlage eines Arbeitsvertrages oder vergleichbarer Belege (z.B. Rentenbescheid) nachweisen, dass sie bzw. er nicht auf die in Abs. 1 genannten Transferleistungen angewiesen ist. Die Gebührenreduzierung wird durch Bescheid für jeweils sechs Monate festgesetzt. Die Reduzierung kann durch neuen Antrag verlängert werden.
- (3) Eine Reduzierung der Gebühren wird nicht gewährt, wenn für den Antragsteller/die Antragstellerin bereits für insgesamt drei Jahre lediglich reduzierte Gebühren festgesetzt wurden.

§ 20 Pauschalbeträge nach Asylbewerberleistungsgesetz

Die §§ 14 bis 19 gelten für Pauschalbeträge gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 Asylbewerberleistungsgesetz entsprechend.

Art. 3 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Regelungen zur Gebührenhöhe nach Art. 1 §§ 15 bis 20 sowie Art. 2 §§ 15 bis 20 gelten erst ab dem 1.1.2018. Bis zur Geltung der in Satz 2 genannten Regelungen gelten die §§ 13 bis 16 der Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der Unterkünfte der Stadt Freiburg im Breisgau für wohnungslose Personen, Flüchtlinge und Spätaussiedler/innen vom 26. Juli 2005, in der Fassung der Satzung vom 6. Dezember 2016, fort.

§ 2

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der Unterkünfte der Stadt Freiburg im Breisgau für wohnungslose Personen, Flüchtlinge und Spätaussiedler/innen vom 26. Juli 2005, in der Fassung der Satzung vom 6. Dezember 2016, außer Kraft. Die Übergangsbestimmung in § 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 3

Gebührenbescheide auf Grundlage der Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der Unterkünfte der Stadt Freiburg im Breisgau für wohnungslose Personen, Flüchtlinge und Spätaussiedler/innen vom 26. Juli 2005, in der Fassung der Satzung vom 6. Dezember 2016, sind mit Wirkung zum 31.12.2017 aufzuheben.

Freiburg im Breisgau, den 28. November 2017
(Dr. Salomon), Oberbürgermeister

Hinweis

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zuzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schwendstraße / Schwarzwaldstraße“, Plan-Nr. 4-90 – beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB –

Der Bau- und Umlegungsausschuss der Stadt Freiburg im Breisgau hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 29.11.2017 die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB im Stadtteil Oberau beschlossen. Das Plangebiet wird begrenzt

- im Süden von der Schwarzwaldstraße,
- im Westen von der Schwendstraße,
- im Osten von der Flaunerstraße und
- im Norden von der Runzstraße,

Bezeichnung: Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Schwendstraße / Schwarzwaldstraße“, Plan-Nr. 4-90

Die Lage des Plangebiets ist aus dem abgedruckten Stadtplanauszug ersichtlich.



Bei Widerspruch zwischen dem Stadtplanauszug und der oben genannten Beschreibung ist der Stadtplanauszug maßgeblich.

In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird das Konzept des Bebauungsplans im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ab dem

02.01.2018 bis 02.02.2018 (einschließlich)

im Beratungszentrum Bauen und Energie, im EG des Rathauses im Stühlinger (Altbau), Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg im Breisgau während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Öffnungszeiten:	Mo/Mi/Fr	7.30 – 12.00 Uhr
	Di	7.30 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr
	Do	7.30 – 16.00 Uhr

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung von Stellungnahmen und Erörterung. Die ausgelegten Unterlagen sind ab dem 02.01.2018 auch im Internet unter www.freiburg.de/4-90 abrufbar.

Freiburg im Breisgau, den 8. Dezember 2017
Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Hinter den Gärten“, Plan-Nr. 6-171

Der Bau- und Umlegungsausschuss der Stadt Freiburg im Breisgau hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 29.11.2017 die Aufstellung eines Bebauungsplans im Stadtteil Tiengen beschlossen. Das Plangebiet wird begrenzt

- im Westen und teilweise im Norden durch die Freiburger Landstraße (K 9864),
 - im Nordosten durch den Bebauungsplan Nr. 6-151 „Alte Mitte Tiengen“ inkl. der Flst.Nrn. 2355 und 2355/1,
 - im Osten durch die Mengener Straße (L 187).
 - Im Süden durch den südlichen Rand der Straße „Hinter den Gärten“ sowie den südlichen Rand des sich an diese Straße nach Westen anschließenden Weges (Flst.Nr. 4940 sowie das Straßenflurstück Nr. 4965 „Hinter den Gärten“).
- Bezeichnung:** Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Hinter den Gärten“, Plan-Nr. 6-171

Die Lage des Plangebiets ist aus dem abgedruckten Stadtplanauszug ersichtlich.



Bei Widerspruch zwischen dem Stadtplanauszug und der oben genannten Beschreibung ist der Stadtplanauszug maßgeblich.

Freiburg im Breisgau, 8. Dezember 2017
Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 14. November 2017

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 14. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Satzung der Stadt Freiburg i.Br. über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 11. April 2006 in der Fassung der Satzungen vom 26. Juni 2007, 10. Februar 2009, vom 01. Dezember 2009, vom 26. Oktober 2010, vom 30. November 2010, vom 14. Dezember 2010, vom 07. Juni 2011, vom 12. Juli 2011, vom 13. Dezember 2011, vom 26. November 2013, vom 28. Januar 2014 und vom 17. November 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stadt Freiburg i.Br. erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Gebührenschnldner_in

(1) Zur Zahlung der Gebühr und Auslagen sind natürliche und juristische Personen verpflichtet,

1. denen die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
2. welche die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen haben;
3. welche für die Gebühren- und Auslagenschuld anderer haften;

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner_innen haften als Gesamtschuldner_innen.

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„mündliche und einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften in den Gebührenverzeichnissen Anlage 1 -3 nicht etwas anderes bestimmt ist,“

b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„einfache elektronische Kopien,“

c) Die bisherige Nr. 6 wird zu Nr. 7.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 1 findet Anwendung, wenn in Anlage 2 und 3 keine spezielle Regelung getroffen wird.“
Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

b) In Abs. 2 werden die Worte „die Gebührenschnldnerin bzw. den Gebührenschnldner“ ersetzt durch die Worte „die/den Gebührenschnldner_in“.

c) In Abs. 3 werden die Begriffe „Gebührenschnldner/in bzw. „Gebührenschnldner/s“ ersetzt durch die Begriffe „Gebührenschnldner_in“ bzw. „Gebührenschnldner_in“.

d) In Abs. 6 werden die Worte „derselben/demselben Gebührenschnldner/in“ ersetzt durch die Worte „denselben Gebührenschnldner_innen“.

4. In § 5 wird der Begriff „Gebührenschnldner/in“ ersetzt durch den Begriff „Gebührenschnldner_in“.

5. In § 6 Abs. 3 wird der Begriff „Schuldner/in“ ersetzt durch den Begriff „Schuldner_in“.

6. Das Gebührenverzeichnis Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der
Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Freiburg i. Br. für die gesamte Stadtverwaltung

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
1.	Auskunft – auch nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) –, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 gebührenfrei ist	21,50 bis 2.055,20
2.	Ausnahme, Befreiung von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen	4,40 bis 9.613,00
3.	Ausweis, Bescheinigung (auch Zweit- und Mehrfertigungen)	2,20 bis 147,30
4.	Amtliche Beglaubigung	
4.1	einer Unterschrift oder eines Handzeichens	1,40 bis 73,60
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Beglaubigung bzw. Bestätigung erhobenen Gebühr zum Ansatz.	
4.2	der Übereinstimmung einer Fotokopie, Abschrift, eines Auszuges usw. mit der Urschrift; je weitere Fertigung	4,00 1,50
4.3	der Übereinstimmung einer Abschrift eines Schulzeugnisses mit der Urschrift	2,00
	Für Bewerbungszeugnisse in einer Abschlussklasse sowie bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen ist die erste Fertigung und Beglaubigung von Abschriften, Mehrfertigungen oder Kopien nach Bedarf bis maximal 5 Exemplaren gebührenfrei.	
	Zeugnisse, Bescheinigungen, Urkunden etc. aus Beruf und Fortbildung gelten nicht als Schulzeugnisse im Sinne dieser Vorschrift.	
5.	Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Zulassung	3,70 bis 1.489,60
6.	Einsichtnahme in Akten, Bücher, Karteien usw.	2,80 bis 861,70
7.	Rechtsbehelf Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfs (insbesondere Widerspruch)	35,90 bis 8.976,60
	Wird ein förmlicher Rechtsbehelf vor der Bekanntgabe einer abschließenden Entscheidung zurückgenommen oder erledigt sich das Rechtsbehelfsverfahren auf andere Weise, kann von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.	
8.	Kopien, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei sind	
8.1	bis DIN A 3	
8.1.1	für die erste Seite	2,00
8.1.2	für jede weitere Seite	0,30
8.2	mit einem Format größer DIN A 3	3,50 bis 430,50
9.	Ausdruck eines elektronischen Dokuments	
9.1	bis DIN A 3	
9.1.1	für die erste Seite	2,00
9.1.2	für jede weitere Seite	0,30
9.2	mit einem Format größer als DIN A 3	3,50 bis 578,90

BEKANNTMACHUNGEN

7. Das Gebührenverzeichnis Anlage 2 zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage 2 zu § 1 Abs. 1 der
Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Freiburg i. Br. in Selbstverwaltungsangelegenheiten

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
1.	Amt für Bürgerservice und Informationsverarbeitung	
1.1	Meldebestätigung oder Aufenthaltsbestätigung (persönlich oder schriftlich)	7,00
1.2	Erteilung einer einfachen Auskunft über Eintragungen im Melderegister je Person	
1.2.1	persönlich oder schriftlich	14,50
1.2.2	per Internet über das Meldeportal	5,00
1.3	Sonstige Leistungen der Abteilung Bürgerservice je angefangene Viertelstunde	14,50
1.4	Erteilung von Wohnsitzbestätigungen zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen	gebührenfrei
1.5	Ausstellung von Aufenthaltsbescheinigungen und Meldebestätigungen für Straftatlassene	gebührenfrei
1.6	Bescheinigung über die Wählbarkeit eines Bewerbers zur Bürgermeisterwahl (Wählbarkeitsbescheinigung)	14,50
2.	Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen	
2.1	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechts bis zu einem Kaufpreis	
2.1.1	von 50.000,00 Euro	53,00
2.1.2	von 50.001,00 Euro bis 250.000,00 Euro	79,00
2.1.3	von 250.001,00 bis 500.000,00 Euro	106,00
2.1.4	über 500.000,00 Euro	133,00
2.2	Mehrfertigung von lfd. Nrn. 2.1	7,00
2.3	Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins	
2.3.1	Ausstellen eines Wohnberechtigungsscheins	gebührenfrei
2.3.2	Ersatzausstellungen	15,00
2.4	Erteilung einer Freistellung	150,00
3.	Amt für öffentliche Ordnung	
3.1	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an die/den Verlierer/in, Eigentümer/in oder Finder/in	
3.1.1	Fahrrad	
3.1.1.1	Entgegennahme, Aufbewahrung und Aushändigung	23,00
3.1.1.2	Bescheinigung über das Vorhandensein eines abhandelen gekommene Fahrrades im städtischen Fundfahrradkeller zur Vorlage bei einer Versicherung (Versicherungsbescheinigung)	8,00
3.1.2	sonstiger Gegenstand	
3.1.2.1	bei einem Wert der Fundsache bis 500,00 Euro für Finder/in und Eigentümer/in	5 % des Wertes, mindestens 6,00 Euro
3.1.2.2	bei einem Wert der Fundsache über 500,00 Euro für Finder/in und Eigentümer/in	25,00 Euro zzgl. 3 % des 500,00 Euro übersteigenden Wertes
3.2	Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter, insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge; Verwahrungsgeltern gelten auch bei polizeirechtlicher Beschlagnahme von Fahrzeugen.	
3.2.1	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung	140,00
3.2.2	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung, Verwahrung, Aufforderung zur Abholung des Fahrzeugs und Kostenanforderung	285,00
3.2.3	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung, Verwahrung und Verwertung (nur vorbereitende und nachgelagerte Arbeiten) des Fahrzeugs	350,00
3.2.4	Erstellung eines Kostenbescheids im Zusammenhang mit dem Abschleppen eines zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugs	38,00 bis 95,00
3.2.5	Stellplatzgebühr für die Verwahrung von Fahrzeugen im Freien	
3.2.5.1	für Fahrzeuge bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht pro Standtag	8,50
3.2.5.2	für Fahrzeuge über 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht pro Standtag	17,00
	Zu den Gebühren Nr. 3.2.5.1 und 3.2.5.2 sind zusätzlich noch die Auslagen für die Abschlepp- und Verschrottungskosten im Rahmen der Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht jeweils nach Rechnung der Abschlepp- bzw. Verschrottungsfirma zu erstatten.	
3.3	Sondernutzung	
3.3.1	Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 StrG	36,00 bis 765,00
3.3.2	Maßnahmen nach § 16 Abs. 8 StrG BW	67,00 bis 345,00
4.	Baurechtsamt	
4.1	Genehmigung einer Zweckentfremdung	256,00 bis 4.282,00
4.2	Negativattest	85,00 bis 428,00
4.3	Aufforderung nach § 12, Wohnräume wieder Wohnzwecken zuzuführen bzw. instand zu setzen	256,00 bis 4.282,00
4.4	Bei der Prüfung von Zweckentfremdungen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Genehmigung anderen Zwecken zugeführten Wohnraum fällt bei nachträglicher Genehmigung das Doppelte der Gebühr nach Lfd.Nr. 4.1 an.	
5.	Eigenbetrieb Friedhöfe	
5.1	Grabmalgenehmigung	
5.1.1	für Grabmale in Stein	79,20
5.1.2	für Grabmale in Holz mit Sockel/Fundament	79,20
5.1.3	für Abdeckplatten, Schrifttafeln und Kissensteine	79,20
5.1.4	für eine Erweiterung der vorhandenen Grabanlage	79,20
5.2	sonstige Amtshandlung	
5.2.1	Bearbeitung eines Sterbefalls, der nicht unter die Grundgebühr für die Erdbestattung fällt (z. B. bei Urnenbestattungen, Ausgrabungen / Umbettungen)	190,08
5.2.2	Bearbeitung eines oder mehrerer weiterer Sterbefälle in derselben Grabstätte, die nicht unter die Grundgebühr für die Erdbestattung fallen (z. B. bei mehreren Ausgrabungen / Umbettungen in derselben Grabstätte)	63,36
5.2.3	nachträgliche Änderung eines Auftrags	21,12
5.2.4	Umschreibung eines Nutzungsrechts	63,36
5.2.5	Aufgabe eines Nutzungsrechts zum und vor Nutzungsfristende	117,22
6.	Garten- und Tiefbauamt	
6.1	Baumschutz	
6.1.1	Bearbeiten von Anträgen im Rahmen des Anzeige- / Kenntnisgabeverfahrens nach § 7 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 3 der Baumschutzsatzung	
6.1.1.1	ohne Begutachtung	70,00 bis 800,00
6.1.1.2	mit Begutachtung	117,00 bis 800,00
6.1.2	Bearbeiten von Anträgen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Bauvorhaben nach § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Baumschutzsatzung	
6.1.2.1	ohne Begutachtung	160,00 bis 1.600,00
6.1.2.2	mit Begutachtung	214,00 bis 1.600,00
6.2	Sondernutzung	
6.2.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	108,00 bis 360,00
6.2.2	Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis	36,00
6.2.3	Zusatzgebühr für Ortsbesichtigung pro Ortstermin	144,00
6.3	Ausstellen einer Anliegerbescheinigung	17,00 bis 69,00
6.4	Entfernen, Aufbewahren und Aushändigen von Fahrrädern	23,00
6.5	Bearbeitung eines Antrags zur Wertermittlung eines Kleingartens bei Pächterwechsel	150,00
6.6	Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen nach § 68 Abs. 3 TKG	41,00 bis 62,00
7.	Rechnungsprüfungsamt	
	Prüfungstätigkeit für kommunale Stiftungen und Dritte je Stunde	120,00
8.	Stadtarchiv	
8.1	Auskünfte	
8.1.1	Erteilung schriftlicher oder elektronischer Auskünfte einschließlich der dazu erforderliche Ermittlungen, Aushebungen, Recherchierungen und vergleichbare Leistungen je angefangene Viertelstunde, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 gebührenfrei sind	15,00
8.1.2	Erteilung schriftlicher oder elektronischer Auskünfte für unterrichtliche, wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke, bis zu einem Zeitaufwand von einer Stunde	gebührenfrei
8.2	Reproduktionen	
8.2.1	Papierkopien	
8.2.1.1	Selbstfertigung einer Fotokopie je Stück	
8.2.1.1.1	DIN A4-Kopie schwarz/weiß	0,20
8.2.1.1.2	DIN A4-Kopie farbig	0,50
8.2.1.1.3	DIN A3-Kopie schwarz/weiß	0,40
8.2.1.1.4	DIN A3-Kopie farbig	1,00
8.2.1.2	Anfertigung einer Fotokopie durch Archivpersonal je Stück	
8.2.1.2.1	DIN A4-Kopie schwarz/weiß	1,00
8.2.1.2.2	DIN A4-Kopie farbig	2,00
8.2.1.2.3	DIN A3-Kopie schwarz/weiß	2,00
8.2.1.2.4	DIN A3-Kopie farbig	3,00
8.2.2	Ausdrucke digitaler Dateien (nur durch Archivpersonal) je Seite	
8.2.2.1	Standardausdruck schwarz/weiß bis DIN A4	1,00
8.2.2.2	Standardausdruck farbig bis DIN A4	2,00
8.2.2.3	Standardausdruck schwarz/weiß bis DIN A3	2,00
8.2.2.4	Standardausdruck farbig bis DIN A3	3,00
8.2.3	Bearbeiten von Digitalisierungsaufträgen, je angefangene Viertelstunde	15,00 (ggf. zzgl. Kosten externer Dienstleister)
8.2.4	Reproduktionen digitaler Dateien, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei sind.	
8.2.4.1	Bilder, Karten, Pläne, Plakate, je Datei	3,00
8.2.4.2	Audio- und Videodateien, je Datei	7,00
8.2.5	Bearbeitung digitaler Reproduktionen, je angefangene Viertelstunde	7,00
8.2.6	Digitale Übermittlung, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei ist, oder Speichern auf Datenträger (inkl. Datenträger), pauschal	5,00
8.2.7	Werden die Reproduktionen für Schüler_innen, Auszubildende oder Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium gefertigt, ermäßigen sich die Gebühren nach lfd.Nrn. 8.2.1. - 8.2.6 um jeweils 50%.	
8.3	Anfertigung einer beglaubigten Papierkopie aus einem archivierten Personenstandsregister	12,00
9.	Stadtbibliothek	
9.1	Ausstellen eines Ersatzausweises	3,50

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
9.2	Einarbeitung eines ersetzten Mediums je Medium	5,00
9.3	Ermittlung der aktuellen Adresse	4,00
9.4	Vormerkung von Medien je Medium	1,00
10.	Eigenbetrieb Stadtentwässerung	
10.1	Genehmigungspflichtige Vorhaben nach § 11 der Stadtentwässerungssatzung	
10.1.1	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung	408,00
10.1.2	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für baugleiche Einfamilienhäuser ab dem zweiten baugleichen Einfamilienhaus vom gleichen Bauherren mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung	327,00
10.1.3	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein gewerblich/industrielles Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung	677,00
10.1.4	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne inkl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	156,00
10.1.5	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für baugleiche Einfamilienhäuser ab dem zweiten baugleichen Einfamilienhaus vom gleichen Bauherren mit Prüfung der Entwässerungspläne inkl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	98,00
10.1.6	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein gewerblich/industrielles Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne inkl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	253,00
10.1.7	Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfungen für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben	268,00
10.1.8	Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfungen für ein gewerblich/industrielles Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus oder vergleichbarer Bauvorhaben	441,00
10.1.9	Überprüfung und Einmessung des neu hergestellten privaten Anschlussstutzens/Abzweigs an den öffentlichen Kanal mittels Kamerabefahrung	386,00
10.2	Verlängerung der Gültigkeit eines Genehmigungsbescheides	58,00
10.3	Zusätzlicher Überwachungsaufwand bei Wiederholung einer Dichtheitsprüfung je Person und angefangener Viertelstunde	37,00
10.4	Überprüfung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage auf ihre Funktionsfähigkeit je Person und angefangene Viertelstunde	37,00
10.5	Fachtechnische Beratung außerhalb des Genehmigungsverfahrens je Person und angefangene Viertelstunde	37,00
10.6	Einsicht in Hausentwässerungsakten pauschal Aktenkopie:	42,00
	DIN A 4 pro Kopie, soweit nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei	0,50
	DIN A 3 pro Kopie	1,00
	DIN A 2 pro Kopie	3,50
	DIN A 1 pro Kopie	7,00
	DIN A 0 pro Kopie	14,00
11.	Stadtkämmerei	
11.1	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	5,00
11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00
12.	Standesamt	
12.1	Kirchenaustrittserklärung je Austrittserklärung	
12.1.1	für Personen ab 18 Jahren	34,75
12.1.2	für Personen unter 18 Jahren	17,00
12.2	Nachträgliche Bescheinigung des Kirchenaustritts	11,50
12.3	Wochenliste zur Veröffentlichung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle	11,50
12.4	Vorabfaxen von Personenstandsurkunden	4,50
13.	Vermessungsamt (Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)	
13.1	Richt- oder Bodenwertbescheinigung	31,00
13.2	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung nach § 195 Abs. 3 BauGB	195,00
	Die Gebühren für gutachterliche Stellungnahmen der Geschäftsstelle ergeben sich aus der Gutachterausschussgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.	

8. Das Gebührenverzeichnis Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage 3 zu § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Freiburg i. Br. als untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde und als Ortspolizeibehörde

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
1.	Amt für öffentliche Ordnung	
1.1	Fischerei	
1.1.1	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit (zzgl. Fischereiabgabe)	33,00
1.1.2	Jugendfischereischein	
1.1.2.1	Erstmalige Ausstellung	33,00
1.1.2.2	Verlängerung	17,00
1.1.3	Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeines	33,00
1.1.4	Separate Erhebung Fischereiabgabe einschließlich Eintrag im Fischereischein	17,00
1.2	Gaststättenrecht	
1.2.1	Gaststättenlaubnis bzw. befristete Gaststättenlaubnis (§§ 2 bzw. 3 Abs. 2 GastG)	340,00 bis 3.400,00

BEKANNTMACHUNGEN

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
1.2.2	Stellvertretererlaubnis bzw. vorläufige Stellvertretererlaubnis (§§ 9 bzw. 11 GastG)	170,00 bis 1.020,00
1.2.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	68,00 bis 360,00
1.2.4	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 4 GastG)	150,00 bis 225,00
1.2.5	Gestattung (§ 12 GastG)	56,00 bis 1.020,00
1.2.6	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften (§ 6 Abs. 2 GastVO)	100,00 bis 150,00
1.2.7	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	
1.2.7.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage (§ 18 GastG)	34,00 bis 100,00
1.2.7.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (§ 18 GastG)	135,00 bis 1.020,00
1.2.8	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)	340,00 bis 1.020,00
1.2.9	Entscheidung zur Beschäftigung von Personen (§ 13 GastVO)	170,00 bis 510,00
1.2.10	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	170,00 bis 780,00
1.2.11	Verlängerung von Fristen zum Betrieb der Gaststätte (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	51,00 bis 170,00
1.3	Gewerbe- und Handwerksrecht	
1.3.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	13,00 bis 40,00
1.3.2	Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)	340,00 bis 2.500,00
1.3.3	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	280,00 bis 905,00
1.3.4	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	170,00 bis 1.800,00
1.3.5	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	51,00 bis 100,00
1.3.6	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)	270,00 bis 1.800,00
1.3.7	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGLüG)	340,00 bis 5.000,00
1.3.8	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 und 2 GewO)	280,00 bis 1.020,00
1.3.9	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	280,00 bis 1.500,00
1.3.10	Zuverlässigkeitsprüfung von angezeigten Bewachungspersonen (§ 34a GewO)	27,00
1.3.11	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	280,00 bis 1.020,00
1.3.12	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	280,00 bis 470,00
1.3.13	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger- und Betreuungsgewerbes (§ 34 c Abs. 1 GewO)	280,00 bis 1.360,00
1.3.14	Schließungsverfahren von Betrieben (z. B. Gaststätten, Spielhallen) (§ 15 Abs. 2 GewO)	340,00 bis 3.400,00
1.3.15	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)	405,00 bis 3.400,00
1.3.16	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	280,00 bis 1.020,00
1.3.17	Zuverlässigkeitsprüfung bei überwachungsbedürftigem Gewerbe (§ 38 Abs. 1 GewO), falls Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug nicht fristgerecht vorgelegt werden	46,00
1.3.18	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	170,00 bis 340,00
1.3.19	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	170,00 bis 680,00
1.3.20	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	68,00
1.3.21	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	170,00 bis 340,00
1.3.22	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	51,00
1.3.23	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anlässlich Sonderveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	100,00 bis 170,00
1.3.24	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 GewO)	405,00 bis 1.360,00
1.3.25	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Jahrmärkten, Spezialmärkten sowie Volksfesten (§ 69 GewO)	405,00 bis 2.040,00
1.3.26	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen (§ 69b GewO)	135,00 bis 680,00
1.3.27	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerbe-register	15,00
1.3.28	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)	340,00 bis 1.700,00
1.4	Veranstaltungsmanagement	
1.4.1	Koordination und Genehmigung von Veranstaltungen je angefangene Stunde Speziellere Gebührentatbestände bleiben hiervon unberührt.	68,05
1.5	Jugendschutz	
1.5.1	Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Gaststätten (§ 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 JugendschutzG)	51,00 bis 225,00
1.5.2	Ausnahmen vom Verbot der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 JugendschutzG)	51,00 bis 225,00
1.5.3	Anordnung der Abwesenheit von Kindern und Jugendlichen an jugendgefährdenden Veranstaltungen (§ 7 JugendschutzG)	68,00 bis 320,00
1.5.4	Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder oder Jugendliche durch jugendgefährdende Orte (§ 8 JugendschutzG)	68,00 bis 320,00
1.6	Kampfhunde	
1.6.1	Prüfung nach § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	260,00
1.6.2	Überprüfung der Hundehaltung gemäß POLVOgH	97,00 bis 465,00
1.6.3	Erlaubnis für Kampfhunde nach §§ 3 und 4 POLVOgH	125,00 bis 420,00
1.6.4	Ausnahmen nach der POLVOgH	97,00 bis 245,00
1.6.5	Auflagen nach der POLVOgH	130,00 bis 625,00
1.6.6	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere	130,00 bis 730,00
1.7	Ladenöffnungsgesetz	
1.7.1	Ausnahmegenehmigung zum Feilbieten von Waren an Sonn- und Feiertagen (§ 11 Abs. 1 LadÖG)	68,00 bis 680,00
1.7.2	Ausnahmegenehmigung zum Feilbieten von Waren zum sofortigen Verbrauch (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	45,00 bis 280,00
1.8	Veterinärwesen	
1.8.1	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung	
1.8.1.1	Begutachtung und Beratung bei Anlagen und Betrieben von Lebensmittelunternehmen, auch schriftliche Stellungnahmen einschließlich Hin- und Rückfahrt je angefangene Viertelstunde	18,98

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
1.8.1.2	Genehmigungen, Bewilligungen, Zulassungen, Bescheinigungen und Prüfung auf Grund lebensmittel- und weinrechtlicher Vorschriften	18,00 bis 2.530,00
1.8.1.3	Veterinär- und lebensmittelrechtliche Kontrollen und Überwachungstätigkeiten (z. B. Nachkontrollen, Probeentnahmen bei Verdacht) einschließlich Hin- und Rückfahrt, die über den normalen Umfang i.S.v. Art. 28 VO EG 882/2004 hinausgehen bzw. Kontrollen nach Art. 80 VO (EU) 2017/625 je angefangene Viertelstunde Untersuchungskosten werden als Auslagen separat erhoben.	18,98
1.8.1.4	Auflagen und sonstige Anordnungen	63,00 bis 840,00
1.8.2	Fleischhygiene	
1.8.2.1	Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung einschließlich insbesondere der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung in Betrieben mit mehr als 1.500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt (Großbetriebe) je Tier	
1.8.2.1.1	Rind / Kalb	13,18
1.8.2.1.2	Schwein/Ferkel mit Trichinenuntersuchung	4,32
1.8.2.1.3	Schwein/Ferkel ohne Trichinenuntersuchung (aus anerkannt kontrollierten Betrieben)	3,32
1.8.2.1.4	Schaf	3,32
1.8.2.1.5	BSE-Probenahme je Probe zzgl. Auslagen (nur bei Rindern, die nicht im Anhang des Durchführungsbeschlusses 2011/358/EU gelistet sind)	12,45 zzgl. Auslagen
1.8.2.2	Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung einschließlich insbesondere der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung in Betrieben mit weniger als 100 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt (Kleinbetriebe) je Tier	
1.8.2.2.1	Einhufer	36,40
1.8.2.2.2	Rind	19,60
1.8.2.2.3	Kalb	19,60
1.8.2.2.4	Schwein	17,65
1.8.2.2.5	Ferkel	17,65
1.8.2.2.6	Schaf	6,85
1.8.2.2.7	Zuschlag je unter 1.8.2.2.1 – 1.8.2.2.6 aufgeführtem Tier bei bis zu fünf Untersuchungen pro Schlachtstätte und Tag	4,00
1.8.2.2.8	Zuschlag je gefahrene Kilometer anlässlich der Schlacht-tier- und Fleischuntersuchungen	0,30
1.8.2.2.9	TSE- Probenahme (Schaf)	4,50 zzgl. Auslagen
1.8.2.2.10	Zuschlag je zusätzlich gefahrene Kilometer für TSE – Probentransport	0,39
1.8.2.3	Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen je Tier	
1.8.2.3.1	Einhufer	40,80
1.8.2.3.2	Rind	23,60
1.8.2.3.3	Kalb	23,60
1.8.2.3.4	Schwein	20,20
1.8.2.3.5	Ferkel	20,20
1.8.2.3.6	Schaf	10,75
1.8.2.3.7	Zuschlag je gefahrene Kilometer anlässlich der Schlacht-tier- und Fleischuntersuchungen	0,30
1.8.2.3.8	TSE-Probenahme (Schaf)	4,50 zzgl. Auslagen
1.8.2.3.9	Zuschlag je zusätzlich gefahrene Kilometer für TSE – Probentransport	0,39
1.8.2.4	Gebührenerhebung in besonderen Fällen	
1.8.2.4.1	Wird nur die Schlacht-tier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt oder können bei Notschlachtungen die Schlacht-tieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich-örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach 1.8.2.1 bis 1.8.2.3 im Verhältnis 20 zu 80 für die Schlacht-tier- bzw. Fleischuntersuchung aufgeteilt.	
1.8.2.4.2	Steht das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit, wird bei Kleinbetrieben und Hausschlachtungen ein Zuschlag von 80% der Gebühr nach lfd. Nrn. 1.8.2.1 bis 1.8.2.2 bzw. 1.8.2.3.1 bis 1.8.2.3.6 erhoben.	
1.8.2.5	Gesonderte Trichinenuntersuchung	
1.8.2.5.1	Trichinenuntersuchung auf besonderes Verlangen (mit gesondertem Verdauungsansatz außerhalb der regelmäßigen Schlachtzeiten)	33,95
1.8.2.5.2	Trichinenuntersuchung bei erlegten Wildschweinen	7,10
1.8.2.5.3	Ermäßigte Gebühr ab vier gemeinsam untersuchten Tieren (je Tier)	5,10
1.8.2.5.4	Probenahme bei Wildschweinen, wenn diese nicht anlässlich der Fleischuntersuchung oder durch den amtlich dafür geschulten Jagdausübungsberechtigten erfolgt (zzgl. je Tier)	5,40
1.8.2.6	Fleischuntersuchung bei Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung) je Tier; zzgl. 0,30 Euro je km zurückgelegter Wegstrecke	8,65
1.8.2.7	Erhöhungsbetrag für Rechnungsstellung bei lfd. Nr. 1.8.2.5.2 bis 1.8.2.6	5,00
1.8.2.8	Hygieneüberwachung von Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben, Fleischverarbeitungsbetrieben sowie Kühl- und Gefrierhäuser je angefangene Viertelstunde	24,64
1.8.2.9	Sonstige Leistungen	
1.8.2.9.1	Amtliche Bescheinigungen für Tätigkeiten außerhalb der Gebührentatbestände unter 1.8.2.1 (insbes. Viehhändler) je Bescheinigung	8,65
1.8.2.9.2	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum je angefangene Viertelstunde	24,64
1.8.2.10	Sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen je angefangene Viertelstunde	24,64
1.8.2.11	Genehmigungen, Bewilligungen, amtliche Anerkennungen und Zulassungen	98,00 bis 1.745,00
1.8.2.12	Auflagen und sonstige Anordnungen	82,00 bis 1.090,00
1.8.3	Tierschutz	
1.8.3.1	Erteilung, Erweiterung, Änderung oder Versagung einer Erlaubnis	85,00 bis 920,00
1.8.3.2	Tierschutzrechtliche Anordnungen und Maßnahmen	85,00 bis 920,00
1.8.3.3	Einführungsgenehmigung von Versuchstieren	65,00 bis 245,00
1.8.3.4	Kontrollen und Mängelberichte je Viertelstunde	24,64
1.8.4	Tierseuchenrecht	
1.8.4.1	Tierseuchenrechtliche Anordnungen und Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Vorgaben zum Tierseuchenrecht	42,00 bis 1.265,00

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
1.8.4.2	Begutachtung und Beratung sowie veterinärrechtliche Überwachung von sonstigen Einrichtungen, Anlagen und Betrieben je angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt	24,64
1.8.4.3	Überwachung von Tierschauen, Tierversuchen, Ausstellungen und Tierversteigerungen – Anordnungen und sonst. Maßnahmen / Genehmigungen	50,00 bis 455,00
1.8.4.4	Überwachung von Tierschauen, Tierversuchen, Ausstellungen und Tierversteigerungen – vor Ort – je angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt	24,64
1.8.4.5	Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses für Heimtiere im Reiseverkehr	25,00
1.8.4.6	Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses bei Ausfuhr, Verbringen (EU) von Zucht-, Nutz und Versuchstieren je angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt	24,64
1.8.5	Zusatzkontrollen auf Grund veterinärrechtlicher Beanstandungen und Auflagen im Tierschutz- und Tierseuchenrecht je angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt	24,64
1.8.6	Veterinärrechtliche Bescheinigungen und Beglaubigungen einfacher Art, die nicht die Fleischhygiene betreffen	9,00 bis 24,00
1.8.7	Auskünfte nach dem Verbraucher-informationsgesetz (§ 6 VIG, § 5 AGVIG) je angefangene Viertelstunde	18,63
1.8.8	Für gebührenpflichtige Leistungen, die in den Ziffern 1.8.1 bis 1.8.7 nicht vorgesehen sind, werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Leistungen berechnet.	
1.9	Polizeirecht	
1.9.1	Ausnahmen nach § 15 der Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten in der Stadt Freiburg i. Br.	48,00
1.9.2	Erteilung von Wohnungsweisen, Rückkehr- und Annäherungsverboten und Aufenthaltsverboten	105,00 bis 765,00
1.9.3	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	145,00 bis 400,00
1.9.4	Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen außerhalb der antragsgebundenen Fälle der Koordination und Genehmigung von Veranstaltungen nach Gebühr –Nr. 1.4	42,00 bis 2.190,00
1.9.5	Rückforderungen der Kosten für Tiertransporte	84,00 bis 250,00
1.10	Sonn- und Feiertagsgesetz	
	Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Veranstaltungsverboten gem. § 12 Sonn- und FeiertagsG	100,00 bis 500,00
1.11	Sprengstoffrecht	
1.11.1	Erlaubnis nach § 7 SprengG	
1.11.1.1	Erteilung oder wesentliche Änderung einer Erlaubnis	73,00 bis 2.920,00
1.11.1.2	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung	24,00
1.11.2	Befähigungsschein nach § 20 Abs. 1 SprengG	
1.11.2.1	Ausstellung oder wesentliche Änderung eines Befähigungsscheins	73,00 bis 425,00
1.11.2.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheins	54,00 bis 290,00
1.11.3	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG oder § 34 Abs. 2 1. SprengV	42,00 bis 215,00
1.11.4	Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	
1.11.4.1	Erteilung oder wesentliche Änderung der Erlaubnis	54,00 bis 290,00
1.11.4.2	Verlängerung der Geltungsdauer der Erlaubnis	54,00 bis 290,00
1.11.5	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17 SprengG	60,00 bis 180,00
1.11.6	Bestätigung der Anzeige nach § 23 Abs. 3 1. SprengV	73,00
1.11.7	Ausnahmen zum Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 nach § 24 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 2 1. SprengV	54,00 bis 290,00
1.11.8	Sonstige öffentliche Leistungen auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts	36,00 bis 2.920,00
1.12	Titel, Orden und Ehrenzeichen	
	Genehmigung zum Erwerb (Sammeln von Orden und Ehrenzeichen) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen	100,00
1.13	Waffenrecht	
1.13.1	Ausnahmegenehmigung vom Mindestalter (§ 3 Abs. 3, § 27 Abs. 4 WaffG)	36,00 bis 73,00
1.13.2	Anordnung gegenüber Personen, die keine Erlaubnis für Waffenherstellung, -handel, Schießstände benötigen (§ 9 Abs. 3 WaffG)	73,00 bis 350,00
1.13.3	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießständen (§§ 10 Abs. 6, 16 Abs. 3 WaffG)	36,00 bis 280,00
1.13.4	Ausstellung Munitionserwerbsschein (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	73,00
1.13.5	Waffenschein	
1.13.5.1	nach § 19 Abs. 2 WaffG für gefährdete Personen	280,00
1.13.5.2	nach § 28 Abs. 1 WaffG für Unternehmer	410,00
1.13.5.3	Eintragung einer Wachperson in den Waffenschein einer Bewachungsfirma (§ 28 Abs. 4 WaffG) oder Zustimmung nach § 28 Abs. 3 Satz 2	73,00
1.13.5.4	Verlängerung (§ 10 Abs. 4 S. 2, 2. Halbsatz, § 28 Abs. 1 WaffG, § 19 Abs. 2 WaffG)	205,00
1.13.5.5	Erteilung kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	100,00
1.13.6	Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition für eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in anderem EU-Staat (§ 11 Abs. 1 WaffG)	73,00
1.13.7	Erlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen oder Munition in einem EU-Staat für Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland (§ 11 Abs. 2 WaffG)	36,00
1.13.8	Waffenbesitzkarte	
1.13.8.1	Erteilung (außer lfd.Nr. 1.13.9.1)	91,00
1.13.8.2	Erteilung einer weiteren Waffenbesitzkarte zeitgleich	36,00
1.13.8.3	Erteilung einer Waffenbesitzkarte für mehrere Personen (§ 10 Abs. 2 WaffG)	Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte + Zuschlag von 25 % pro Person
1.13.8.4	Nachträgliche Eintragung einer Mitinhaberschaft oder weiterer Berechtigter (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte
1.13.8.5	Umschreibung Waffenbesitzkarte für Sport-schützen (§ 14 Abs. 4 WaffG) oder einer Vereins-Waffenbesitzkarte nach Übergang Aufsicht Vereinswaffen (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	73,00
1.13.8.6	Eintragung einer Waffe, eines Wechsellaufs o.ä. je Eintrag (§§ 10 Abs. 1 S. 4, 13 Abs. 3, 14 Abs. 4 WaffG bzw. Anl. 2 Abschnitt 2.1 oder 2.2)	30,00

BEKANNTMACHUNGEN

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
1.13.8.7	Eintragung einer oder mehrerer ererbter Waffen (zeitgleich) in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (§ 20 Abs. 1 WaffG)	42,00
1.13.8.8	Eintragung einer Erwerbsberechtigung (§§ 13 Abs. 2 Satz 2, 13 Abs. 3 S. 1, 14 Abs. 2 und 14 Abs. 3 WaffG)	91,00
1.13.8.9	Austrag einer Waffe oder mehrerer zeitgleich aus einer Waffenbesitzkarte (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG)	30,00
1.13.8.10	Eintragung einer Munitionserwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	42,00
1.13.8.11	Eintragung eines oder zeitgleich mehrerer Blockiersysteme (§ 20 Abs. 3 WaffG)	30,00
1.13.8.12	Ausnahme Einbau Blockiersystem für Waffen (§ 20 Abs. 7 WaffG)	42,00
1.13.9	Waffenbesitzkarte für Waffen- und Munitionssammler und Sachverständige (§§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 WaffG)	
1.13.9.1	Erteilung	215,00 bis 680,00
1.13.9.2	Umschreibung wegen Änderung des Sammelthemas	205,00
1.13.10	Waffenhandel, Waffenherstellung	
1.13.10.1	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	365,00 bis 2.435,00
1.13.10.2	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	365,00 bis 2.435,00
1.13.10.3	Stellvertretererlaubnis für Waffengewerbe (§ 21a WaffG)	91,00 bis 605,00
1.13.10.4	Bewilligung von Änderungen und Fristverlängerungen (§ 21 Abs. 5 WaffG)	91,00 bis 605,00
1.13.10.5	Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	105,00 bis 825,00
1.13.10.6	Überprüfung Waffenhandelsbücher (§ 17 Abs. 5 AWaffV)	73,00 bis 690,00
1.13.11	Anordnung der Kennzeichenanbringung auf Schusswaffe (§ 25 Abs. 2 WaffG)	73,00 bis 350,00
1.13.12	Schießstätten	
1.13.12.1	Erlaubnis zum Betrieb/Änderung einer Schießstätte einschl. Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1, § 12 Abs. 1 AWaffV)	145,00 bis 1.655,00
1.13.12.2	Regel- und Sonderprüfungen von Schießständen (§ 12 Abs. 1 S. 2 und § 3 AWaffV)	73,00 bis 690,00 zzgl. Auslagen für Aufwendungen von Sachverständigen
1.13.12.3	Ausnahmen von Beschränkungen für Schießübungen auf Schießständen (§ 9 Abs. 2 AWaffV)	73,00 bis 350,00
1.13.12.4	Untersagung der Ausübung der Aufsicht beim Schießen (§ 10 Abs. 4 AWaffV)	145,00 bis 690,00
1.13.13	Zulassung von Ausnahmen bei der Aufbewahrung von Waffen (§ 13 Abs. 5 und 8 AWaffV)	36,00 bis 350,00
1.13.14	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen oder zur Mitnahme von Waffen (§§ 29 bis 32a WaffG; ausgenommen lfd.Nr. 1.13.15)	36,00
1.13.15	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Waffen/Munition durch einen Waffenhersteller oder -händler zu einem Waffenhersteller/-händler eines anderen EU-Staates oder Drittstaates (§ 30 Abs. 2, § 31 Abs. 3 WaffG)	97,00
1.13.16	Europäischer Waffenpass (EFP, § 32 Abs. 5 WaffG)	
1.13.16.1	Ausstellung	73,00
1.13.16.2	Verlängerung der Geltungsdauer	30,00
1.13.16.3	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des EFP	30,00
1.13.16.4	Eintrag/Austrag einer oder mehrerer Waffen zeitgleich aus einem bzw. in einen EFP	20,00
1.13.16.5	Änderung einer sonstigen Eintragung im EFP	20,00
1.13.17	Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzverbotes (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG)	140,00 bis 410,00
1.13.18	Anordnung zur Unbrauchbarmachung, Abgabe oder Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände nach Widerruf, Rücknahme von Erlaubnissen, Waffenbesitzverbot (§ 46 WaffG) oder verbotener Gegenstände (§ 40 Abs. 5 WaffG) oder zur Einziehung (§ 46 Abs. 5 WaffG)	73,00 bis 350,00
1.13.19	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige waffenrechtliche Erlaubnis
1.13.20	Erteilung sonstiger waffenrechtlicher Erlaubnisse oder Anordnungen (z. B. §§ 9 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 5, 16 Abs. 2, 35 Abs. 3, 36 Abs. 6, 37 Abs. 1, 39 Abs. 3, 42 Abs. 2 WaffG, §§ 23 Abs. 2, 25 Abs. 1 S. 1 AWaffV)	30,00 bis 690,00
1.13.21	Anerkennung eines Lehrgangsanbieters, Anerkennung von Lehrgängen (§ 3 Abs. 2 und 3 AWaffV)	290,00 bis 1.020,00
1.13.22	Waffenrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 4 WaffG)	48,00
1.13.23	Vor-Ort-Kontrolle nach § 36 Abs. 3 WaffG	
1.13.23.1	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition	46,00 bis 505,00
1.13.23.2	Nachkontrolle nach vorhergehender Beanstandung	46,00 bis 360,00
1.13.23.3	Erfolgloser Kontrollversuch trotz Terminvereinbarung	67,00
1.14	Prostituiertenschutzgesetz	
1.14.1	Erlaubnis für ein Prostitutionsgewerbe (§ 12 Prostituiertenschutzgesetz)	340,00 bis 3.400,00
1.14.2	Stellvertretererlaubnis (§ 13 Prostituiertenschutzgesetz)	170,00 bis 1.020,00
2.	Amt für Schule und Bildung	
2.1	Ausdrucken von im PC gespeicherten Zeugnissen oder Kopieren der Originalzeugnisse über das schuleigene Kopiergerät	4,70
2.2	Ersatzausstellung für einen Schüler_innen-ausweis	5,40
2.3	Bearbeitungsgebühr bei vorzeitigem Austritt aus den öffentlichen Fachschulen der Stadt Freiburg i.Br.	43,70
3.	Baurechtsamt	
3.1	Allgemeines	
3.1.1	Berechnung der Gebühren	
3.1.1.1	Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine weitere Entscheidung zu treffen, z. B. nach <ul style="list-style-type: none"> • Wasserrecht • Straßenrecht • Naturschutzrecht • Denkmalschutz • Sanierungsatzung • Betriebssicherheitsverordnung so sind die dafür entstehenden Kosten mit zu erheben.	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
3.1.1.2	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden (lfd. Nrn. 3.4.1, 3.4.2, 3.4.6, 3.5.1) ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300 – 469 (Ausgabe Dezember 2008) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
3.1.2	Gebührenerhöhung	
3.1.2.1	Bei der Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung ausgeführte genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige bauliche Anlagen, fällt bei nachträglicher Genehmigung das Dreifache der Gebühr nach Ziff. 3.4, 3.7 und 3.8 an.	
3.1.2.2	Bei der Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung ausgeführte Nutzungsänderungen fällt bei nachträglicher Genehmigung maximal das Zweifache der Gebühr nach Ziff. 3.4.3 an.	
3.2	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)	
3.2.1	für 5 Sonder- bzw. Teileigentumseinheiten	171,30
3.2.2	für weitere 5 Teileigentumseinheiten	21,40
3.2.3	für je bis zu 10 weitere Teileigentumseinheiten	21,40
3.2.4	bei Nachträgen für je 2 geänderte Sonder- bzw. Teileigentumseinheiten	85,65
3.2.5	Mit jeder Bescheinigung nach den Ziffern 3.2.1 – 3.2.4 sind 3 Ausfertigungen abgefordert, für jede weitere Mehrfertigung	21,40
3.3	Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO) und Teilung von Grundstücken (§ 8 LBO)	
3.3.1	Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)	342,00
3.3.2	Teilung von Grundstücken (§ 8 LBO)	42,00 bis 128,00
3.4	Baugenehmigung (§ 58 LBO), Genehmigung nach dem vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO) und Zustimmung (§ 70 LBO)	
3.4.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO), wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	6,8 v. T. der Baukosten, mindestens 428,00 Euro
3.4.2	Genehmigung nach dem vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	4,7 v.T. der Baukosten, mindestens 342,00 Euro
3.4.3	Genehmigung, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	428,00 bis 6.852,00
3.4.4	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung (pro Genehmigung)	256,00 bis 3.426,00
3.4.5	Genehmigung einer Werbeanlage (z.B. Schild, Transparent, Schriftzug (Einzelbuchstaben), Fahne und dgl.)	42,00 bis 1.284,00
3.4.6	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	4,7 v. T. der Baukosten, mindestens 342,00 Euro
3.5	Erteilung eines Bauvorbescheids § 57 LBO	
3.5.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	3,5 v. T. der Baukosten, mindestens 342,00 Euro
3.5.2	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	342,00 bis 6.852,00
3.5.3	„unechter Bauvorbescheid“ bei verfahrensfreien Vorhaben (§ 50 Abs. 5 Satz 2 LBO)	256,00 bis 6.852,00
3.5.4	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheids (pro Bescheid)	256,00 bis 3.426,00
3.6	Bearbeitung einer Baualsterklärung (§ 71 LBO)	214,00 bis 1.284,00
3.7	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzung eines Bebauungsplans	
3.7.1	Bearbeitung eines eigenständigen Verfahrens	171,00
3.7.2	je Befreiung / Ausnahme / Abweichung	85,00 bis 6.000,00
3.8	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	342,00 bis 6.852,00
3.9	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen, Gebrauchsabnahmen fliegender Bauten	
3.9.1	Für die Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	342,00 bis 6.852,00
3.9.2	Für jede weitere Bauabnahme, sonstige Bauüberwachung, Gebrauchsabnahme fliegender Bauten außerhalb von Genehmigungsverfahren	171,00 bis 6.423,00
3.10	Brandverhütungsschau vor Ort einschließlich Vor- und Nachbereitung; Nachschau und weitere Verfahrensschritte	256,00 bis 3.426,00
3.11	Schornsteinfegerwesen	
3.11.1	Bestellung als bevollmächtigter Bezirkschornsteinfeger nach § 10 SchfHwG	599,00
3.11.2	Aufhebung der Bestellung nach § 12 SchfHwG	256,00
3.11.3	Einziehung der Gebühr nach § 20 Abs. 1 SchfHwG	214,00
3.11.4	Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2 SchfHwG	256,00
3.12	Denkmalschutz	
3.12.1	Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung zu Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	
3.12.1.1	bei bescheinigten Aufwendungen	
3.12.1.2	bis 2.500 Euro	93,00
3.12.1.3	bis 25.000 Euro	186,00
3.12.1.4	bis 50.000 Euro	279,00
3.12.1.5	bis 250.000 Euro	372,00
3.12.1.6	bis 500.000 Euro	744,00
3.12.1.7	je weitere 500.000 Euro	186,00
3.12.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung (§ 7 DSchG)	64,00 bis 3.426,00
4.	Forstamt	
4.1	Forstverwaltung – Landeswaldgesetz	
4.1.1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen (§ 9 Abs. 7 LWaldG)	57,50 bis 154,00
4.1.2	Genehmigung von Kahlhieben > 1 ha (§ 15 Abs. 3 LWaldG)	77,00 bis 308,00
4.1.3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs. 1 und 3 LWaldG)	77,00 bis 308,00
4.1.4	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 1 und 3 LWaldG)	38,50 bis 308,00
4.1.5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	57,50 bis 308,00
4.1.6	Bescheinigung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts (Negativattest) gem. § 25 LWaldG)	57,50 bis 308,00

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
4.1.7	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§28 Abs. 1 LWaldG)	57,50 bis 462,00
4.1.8	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§34 Abs. 1 LWaldG)	57,50 bis 1.078,00
4.1.9	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§37 Abs. 2 LWaldG)	38,50 bis 616,00
4.1.10	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege (§37 Abs. 5 LWaldG)	57,50 bis 308,00
4.1.11	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes (§37 Abs. 7 LWaldG)	38,50 bis 385,00
4.1.12	Genehmigung der Sperrung von Wald (§38 Abs. 1 und 2 LWaldG)	38,50 bis 385,00
4.1.13	Genehmigung organisierter Veranstaltungen zum Sammeln der in §40 LWaldG genannten Walderzeugnisse	38,50 bis 308,00
4.1.14	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächen-weisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§41 Abs. 1 LWaldG)	38,50 bis 308,00
4.1.15	Forstaufsichtliche Anordnungen (§68 Abs. 1 LWaldG)	38,50 bis 616,00
4.1.16	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte (§80 Abs. 1 und 2 LWaldG)	77,00
4.1.17	Sonstige Aufgaben der unteren Forstbehörde je Stunde	77,00
4.2	Kreisjagdamt	
4.2.1	Jagdscheine	
4.2.1.1	Einjahresjagdschein	53,40 zzgl. Jagdabgabe
4.2.1.2	Dreijahresjagdschein	106,80 zzgl. Jagdabgabe
4.2.1.3	Tagesjagdschein	26,70 zzgl. Jagdabgabe
4.2.1.4	Jugendjagdschein	26,70 zzgl. Jagdabgabe
4.2.1.5	Zweitfertigung Jagdschein	26,70
4.2.1.6	Anmerkung zu Lfd.Nrn. 4.2.1.1 und 4.2.1.2: Die Gebühr für den Jahresjagdschein und den Dreijahresjagdschein ist unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung in voller Höhe zu entrichten.	
4.2.1.6	Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit:	
4.2.1.6.1	Kommunale und staatliche Forstbedienstete, soweit Jagd zu den Dienstaufgaben zählt, und Personen, die sich in einer forstlichen Ausbildung befinden (Forststudenten)	gebührenfrei
4.2.1.6.2	Privatforstbeamte und forstliche Angestellte, die die vorgeschriebene forstliche Ausbildung genossen haben und im Rahmen ihrer Berufsausübung in nicht unerheblichem Umfang als bestätigte Jagdaufseher jagdliche Aufgaben erfüllen	gebührenfrei
4.2.1.6.3	Bestätigte Jagdaufseher, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen überwiegend aus den Einkünften dieser Tätigkeit bestreiten, und Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden.	gebührenfrei
4.2.1.7	Versagung eines Jagdscheins (§17 BJagdG)	38,50 bis 308,00
4.2.1.8	Einziehung eines Jagdscheins (§18 BJagdG)	38,50 bis 616,00
4.2.2	Jagd	
4.2.2.1	Fallensachkundennachweis (§32 Abs. 4 JWVG, §7 JWVG)	77,00
4.2.2.2	Genehmigung zur Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§13 Abs. 4 JWVG)	38,50 bis 154,00
4.2.2.3	Anerkennung als Wildtierschützer/in (§48 Abs. 2 JWVG)	77,00
4.2.2.4	Sonstige Aufgaben der unteren Jagdbehörde je Stunde	77,00
5.	Garten- und Tiefbauamt	
5.1	Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone	
5.1.1	für einen Tag	
5.1.1.1	gewerblich	17,00
5.1.1.2	privat	11,00
5.1.2	für bis zu 3 Monate	
5.1.2.1	gewerblich	58,00
5.1.2.2	privat	38,00
5.1.3	für bis zu 6 Monate	
5.1.3.1	gewerblich	116,00
5.1.3.2	privat	77,00
5.1.4	für bis zu 1 Jahr	
5.1.4.1	gewerblich	186,00
5.1.4.2	privat	124,00
5.2	Ablehnung der Genehmigung mit rechtsmittelfähigem Bescheid	
5.2.1	gewerblich	89,00
5.2.2	privat	89,00
6.	Kulturamt	
	Ausstellung einer Bescheinigung über die Befreiung von der Umsatzsteuer gem. §4 Nr. 20 und Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes	70,00
7.	Standesamt	
7.1	Bestattungswesen	
7.1.1	Ausstellung einer Feuerbestattungserlaubnis (§35 Abs. 1 BestattG, §16 BestattVO)	25,00
7.1.2	Bestattungsgenehmigung mit Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung (§34 Abs. 2 BestattG, §7 Abs. 2 PStV)	25,00
7.1.3	Ausstellung einer zusätzlichen Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung (§7 Abs. 2 PStV)	6,90
7.1.4	Ausstellung eines Leichenpasses (§44 BestattG, §28 BestattVO)	25,00
7.1.5	Erlaubnis zur Urnenbeisetzung an anderen Orten, z.B. Seebestattungen (§33 Abs. 1, 3 BestattG, §25 Abs. 2, 3 BestattVO)	62,50
7.1.6	Erlaubnis zur Ausgrabung von Leichen z.B. für Umbettungen oder Tieferlegungen (§41 BestattG, §35 BestattVO)	62,50
7.1.7	Erlaubnis zur Aufbahrung von Leichen (§13 Abs. 2 BestattVO)	62,50
7.2	Namensänderung	
7.2.1	Änderung eines Familiennamens	173,00 bis 1.234,00
7.2.2	Änderung eines Vornamens	173,00 bis 817,00
7.2.3	Nachträglich ausgefertigte Abschrift einer Namensänderungsurkunde	17,00
7.3	Personenstandsangelegenheiten: In Personenstandsangelegenheiten werden Gebühren nach der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	

BEKANNTMACHUNGEN		
Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
8.	Standesamt Freiburg-Ebnet	
	Trauung im Gartensaal Schloss Ebnet (zzgl. den Gebühren nach lfd.Nr. 7.3)	327,00
9.	Umweltschutzamt	
9.1	Abfall- und Altlastenrecht	
9.1.1	Anordnung und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung	43,70 bis 5.245,00
9.1.2	Entscheidungen bei Anzeigen gemeinnütziger und gewerblicher Sammlungen nach §18 KrWG	43,70 bis 565,00
9.1.3	Bestätigung einer Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach §53 KrWG	43,70 bis 565,00
9.1.4	Erteilung/Änderung einer Erlaubnis für das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen nach §54 KrWG	65,55 bis 1.395,00
9.1.5	Anordnung zur Untersuchung von Altlasten / schädlichen Bodenveränderungen (SBV) (§9 Abs. 1 und Abs. 2 BBodSchG, §1 Abs. 2, §4 LBodSchAG)	131,10 bis 3.495,00
9.1.6	Anordnung zur Abwehr SBV und zur Sanierung von Altlasten / SBV (§10 Abs. 1 i. V. m. §4 Abs. 3 BBodSchG, §1 Abs. 2 LBodSchAG)	174,80 bis 5.245,00
9.1.7	Anordnung zur Überwachung von Altlasten / SBV (§§15, 16 BBodSchG, §1 Abs. 2, §4 LBodSchAG)	131,10 bis 3.495,00
9.1.8	Anordnung einer Sanierungsuntersuchung, eines Sanierungsplans (SP); Erlass einer Verbindlichkeitserklärung eines SP oder Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags jeweils bei Altlast / SBV (§13 BBodSchG, §1 Abs. 2, §4 LBodSchAG)	568,20 bis 109.100,00
9.1.9	Sonstige Anordnungen (§10 BBodSchG auch i.V.m. nach BBodSchG erlassenen Rechtsvorschriften)	87,40 bis 2.185,00
9.2	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	
9.2.1	Sozialer Arbeitsschutz	
9.2.1.1	Anordnungen, Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen, Zulassungen oder Erlaubnisse nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG), dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und der Kinderarbeitsschutzverordnung (KinArbSchV), dem Gesetz über Ladenöffnung (LadÖG) sowie dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)	87,40 bis 5.245,00
9.2.1.2	Ausnahmegenehmigung nach §13 Abs. 3 ArbZG	87,40 bis 2.795,00
9.2.1.3	Ausnahmegenehmigung nach §13 Abs. 4 und 5 ArbZG	87,40 bis 3.495,00
9.2.1.4	Ausnahmegenehmigung nach §15 Abs. 1 und 2 ArbZG	87,40 bis 1.395,00
9.2.1.5	Ausnahmegenehmigungen nach §6 i.V.m. §54 JArbSchG	87,40 bis 1.395,00
9.2.2	Technischer Arbeitsschutz	
9.2.2.1	Anordnungen, Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen, Zulassungen oder Erlaubnisse nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), dem Chemikaliengesetz (ChemG), dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBF), dem Fahrpersonalgesetz (FPersG) und dem Sprengstoffgesetz (SprengG) sowie nach den jeweils dazu erlassenen Verordnungen, sofern nicht gesondert geregelt	87,40 bis 7.865,00
9.2.2.2	Erlaubnis nach §18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	
9.2.2.2.1	bei Errichtungskosten der Anlage bis 500.000 Euro	4 v.T. der Kosten, mind. 349,65
9.2.2.2.2	bei Errichtungskosten der Anlage bis 5.000.000 Euro	3 v.T. der Kosten, mind. 2.272,90
9.2.2.2.3	bei Errichtungskosten der Anlage über 5.000.000 Euro	16.609,80 zzgl. 1 v.T. des die 5.000.000 Euro übersteigenden Betrages
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 9.2.2.2:	
	1. Bei einer Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von dazu-gehörigen Hochbauten werden nicht berücksichtigt.	
	2. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
	3. Werden für die Errichtung und den Betrieb je eine getrennte Erlaubnis erteilt, so sind anzusetzen • für die Erlaubnis zur Errichtung • für die Erlaubnis zum Betrieb	75 v.H. der vorstehenden Beträge 50 v.H. der vorstehenden Beträge
	4. Bei Erlaubnissen mit besonders erhöhtem Bearbeitungsaufwand kann die Gebühr um bis zur Hälfte der errechneten Gebühr erhöht werden.	
9.2.2.3	Änderung einer Erlaubnis nach §13 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	50 v.H. der Beträge nach 8.2.2.2, mind. 262,25
9.3	Immissionsschutzrecht	
9.3.1	Genehmigung im förmlichen Verfahren nach §4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. mit der 4. BImSchV	568,20 bis 55.070,00
9.3.2	Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach §4 Abs. 1, §19 BImSchG i.V. mit der 4. BImSchV	109,25 bis 55.070,00
9.3.3	Änderungsgenehmigung nach §16 BImSchG i.V. mit der 4. BImSchV	109,25 bis 55.070,00
9.3.4	Teilgenehmigung nach §8 BImSchG	109,25 bis 55.070,00
9.3.5	Vorbescheid nach §9 BImSchG	109,25 bis 55.070,00
9.3.6	Zulassung vorzeitigen Beginns nach §8 a BImSchG	109,25 bis 32.780,00
9.3.7	Fristverlängerung nach §18 Abs. 3 BImSchG	109,25 bis 32.780,00
9.3.8	Zusätzliches Verfahren nach §3 UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfung) oder §3c UVPG (Vorprüfung des Einzelfalles)	65,55 bis 55.070,00
9.3.9	Genehmigung von Versuchsanlagen nach §2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV	109,25 bis 32.780,00
9.3.10	Bearbeitung einer Anzeige nach §§15, 67 BImSchG	109,25 bis 32.780,00
9.3.11	Nachträgliche Anordnung nach §17 BImSchG	109,25 bis 32.780,00
9.3.12	Anordnung nach §§20, 21, 24 oder 25 BImSchG	65,50 bis 10.925,00
9.3.13	Messanordnung nach §§26, 28, 29 oder 29a BImSchG	65,50 bis 10.925,00
9.3.14	Überwachung nach §52 BImSchG	65,50 bis 10.925,00
9.3.15	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften	43,70 bis 5.245,00

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
	Anmerkungen:	
	Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.	
	Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
9.4	Naturschutzrecht	
9.4.1	Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach §15 im Rahmen einer Gestattung nach §17 Abs. 1 BNatSchG (Stellungnahmen des Umweltschutzamtes für Entscheidungen anderer Behörden) sowie eigenständige Genehmigungen nach §17 Abs. 3 BNatSchG	38,15 bis 4.580,00
9.4.2	Genehmigung von Veränderungen der Bodengestalt (u.a. Abbauvorhaben, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllen von Bodenvertiefungen) nach §19 Abs. 1 NatSchG einschließlich deren Verlängerung nach §19 Abs. 6 NatSchG	38,15 bis 10.685,00
9.4.3	Entscheidungen nach §§3 Abs. 2, 17 Abs. 8 und 9, 34 Abs. 6, 40 Abs. 6, 42 Abs. 2, 43 Abs. 3 BNatSchG und §§19 Abs. 5, 46 Abs. 5 NatSchG	76,35 bis 1.830,00
9.4.4	Untersagungen nach §§35 Abs. 4 und 44 Abs. 5 NatSchG	76,35 bis 1.830,00
9.4.5	Erteilung von Erlaubnissen und Befreiungen in Rechtsverordnungen nach §§23 – 29 BNatSchG	38,15 bis 1.830,00
9.4.6	Ausnahmen nach §§30 Abs. 3, 45 Abs. 7, 61 Abs. 3 BNatSchG und Befreiungen nach §67 BNatSchG	38,15 bis 3.050,00
	Anmerkungen zu lfd. Nrn. 9.4.1 - 9.4.6:	
	Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes erforderlich werden.	gebührenfrei
	Die Erteilung von Befreiungen, Erlaubnissen und Zulassung von Ausnahmen, soweit diese Forschungs- und Lehrzwecken dienen.	gebührenfrei
	Die Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen oder Befreiungen an Land- und Forstwirte nach §§23 - 29 BNatSchG	gebührenfrei
9.4.7	Genehmigungen nach §39 Abs. 4 BNatSchG zum Sammeln für gewerbliche Zwecke	19,05 bis 610,00
9.4.8	Beschlagnahmen und Einziehungen nach §47 BNatSchG	76,35 bis 1.830,00
9.4.9	Widerruffliche oder befristete Zulassung von Werbeanlagen, Himmelstrahlern und Einrichtungen ähnlicher Wirkung nach §21 NatSchG	76,35 bis 1.830,00
9.4.10	Bescheinigungen zum Vorkaufrecht nach §66 BNatSchG i.V.m. §53 NatSchG	38,15 bis 1.830,00
9.4.11	Zustimmung zur Aufnahme einer Ökoko-Maßnahme in das Ökoko-Verzeichnis; §§3, 4 ÖKVO	76,35 bis 3.050,00
9.4.12	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Biotopkartierung (§30 BNatSchG) und sonstiger Kartierungen	6,35 bis 610,00
	• Fotokopien, soweit sie nicht nach §3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei sind – von Schutzgebietskarten (NSG, LSG, NATURA 2000 etc.) – von Verordnungstexten bzw. Gebietsinformationen – von Auszügen aus dem Naturdenkmaltbuch; • Diskette mit Sachdaten des Stadtkreises oder einer topographischen Karte 1:25.000, einschließlich Datenträger (Diskette oder CD); • Digitale graphische Biotopdaten (ohne Datenträger, die Datenträger werden zum Selbstkostenpreis abgegeben)	
	Anmerkung zu lfd. Nr. 9.4.12: Es können nur bestimmte Formate angeboten werden; zusätzlicher Bearbeitungsaufwand wegen komplexer Datensuche und Zusatzanforderungen bei den Datenformaten wird nach Aufwand abgerechnet.	
9.5	Wasserrecht	
9.5.1	Erlaubnis für die Benutzung eines Gewässers (§§8, 9, 13 WHG, 14 WG)	131,10 bis 6.990,00
9.5.2	Gehobene Erlaubnis für die Benutzung eines Gewässers (§§8, 9, 15 WHG, 14 WG)	699,35 bis 8.740,00
9.5.3	Bewilligung für die Benutzung eines Gewässers (§§8, 9, 15 WHG, 14 WG)	786,75 bis 8.740,00
9.5.4	Genehmigung von Abwasseranlagen (§§60 Abs. 3 WHG, 48 WG)	131,10 bis 6.990,00
9.5.5	Genehmigung für Anlagen in, über und an oberirdischen Gewässern (§28 WG)	174,80 bis 3.495,00
9.5.6	Genehmigung für Anlagen im Überschwemmungsgebiet (§78 Abs. 3 WHG)	174,80 bis 5.245,00
9.5.7	Festsetzung von Wasserschutz- und Quellschutzgebieten (§§51, 53 WHG)	874,20 bis 7.430,00
9.5.8	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellschutzgebieten (§52 WHG i.V.m. der jeweiligen Schutzgebietsverordnung)	174,80 bis 5.680,00
9.5.9	Planfeststellung für Gewässerausbau, Deich- und Dammbauten (§67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG)	699,35 bis 7.430,00
9.5.10	Plangenehmigung für Gewässerausbau, Deich- und Dammbauten (§§67 Abs. 2, 68 Abs. 2 WHG)	437,10 bis 6.115,00
9.5.11	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§§17, 69 Abs. 2 WHG)	87,40 bis 2.620,00
9.5.12	Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht mit/ohne Anordnungen (§100 Abs. 1 WHG)	87,40 bis 7.865,00
9.5.13	Maßnahmen im Zusammenhang mit alten Rechten bzw. alten Befugnissen (§§20 Abs. 2 WHG, 15 WG)	87,40 bis 2.185,00
9.5.14	Befreiung von Verboten innerhalb des Gewässerrandstreifens (§§38 Abs. 5 WHG, 29 Abs. 4 WG)	87,40 bis 2.185,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 8.5: Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine wasserrechtliche Entscheidung zu treffen, so ist die dafür vorgesehene Gebühr besonders zu erheben.	
9.6	Maßnahmen zur Abwehr umweltbedingter Gesundheitsgefahren mit/ohne Anordnung (§§1, 3 PolG)	87,40 bis 7.865,00

Art. 2 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft mit Ausnahme der Ziffer 8, lfd. Nr. 7.2 (Namensänderung), die am 14. August 2018 in Kraft tritt

Freiburg im Breisgau, den 16. November 2017
Dr. Dieter Salomon, Oberbürgermeister

Hinweis:
Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß §4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

STELLENANZEIGEN DER STADT FREIBURG

Wir suchen Sie als

Leiter (m/w) des Baurechtsamts

(Kennziffer E 4340, Bewerbungsschluss 17.12.2017)

Das bringen Sie mit

- Sie haben die Laufbahnbefähigung für den höheren Verwaltungsdienst (z.B. abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Rechts- oder Verwaltungswissenschaft mit Referendariat oder Dipl. Verwaltungswirt/in/Bachelor of Arts Public Management bei bereits erfolgtem Aufstieg in den höheren Verwaltungsdienst)
- Sie haben bereits mehrere Jahre im Bereich des öffentlichen Baurechts in der öffentlichen Verwaltung gearbeitet und dabei fundierte Kenntnisse und Erfahrungen erworben?

Wir bieten

- Eine nach Besoldungsgruppe A 16 LBesO bewertete Stelle
- Eine verantwortungsvolle Tätigkeit am Puls der Stadtentwicklung

Bewerben Sie sich jetzt!

Weitere Informationen erhalten Sie bei Herrn Bürgermeister Prof. Dr. Haag, 0761/201-4000

Wir suchen Sie für das Gebäudemanagement als

Projektleitung Hochbau (m/w)

(Kennziffer E 6394, Bewerbungsschluss 15.12.2017)

Wir wünschen uns

Sie haben ein abgeschlossenes Studium als Bauingenieur/in oder Dipl.-Ingenieur/in (FH oder TU) bzw. Bachelor/Master of Engineering mit der Fachrichtung Hochbau/Architektur?

Wir bieten

Ein auf zwei Jahre befristetes Beschäftigungsverhältnis mit Bezahlung nach Entgeltgruppe 11 TVöD.

Bewerben Sie sich jetzt!

Weitere Informationen erhalten Sie bei Frau Maiolo, 0761/201-2441

Wir suchen Sie für das Garten- und Tiefbauamt als

Bauleiter (m/w)

(Kennziffer E5547, Bewerbungsschluss 10.12.2017)

Das ist Ihr Rüstzeug

Sie sind fachlich qualifiziert durch ein abgeschlossenes Studium des Bauingenieurwesens oder einer vergleichbaren Fachrichtung.

Darauf können Sie bauen

Ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis mit abwechslungsreichen Aufgaben „drinnen“ und „draußen“ in Entgeltgruppe 11 TVöD mit weiteren attraktiven Leistungen des öffentlichen Dienstes.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Weitere Informationen erhalten Sie bei Herrn Wiestler, 0761/201-4750

Wir suchen Sie für das Amt für Soziales und Senioren als

Mitarbeiter (m/w) Präsenzdienst in der Notübernachtungsstelle Stadthalle

(Kennziffer E 2114, Bewerbungsschluss 22.12.2017)

Das bringen Sie mit

Sie haben eine abgeschlossene Berufsausbildung und sind bereit für Wechselschicht und Nacharbeit?

Darauf bieten wir Ihnen

Sie erwartet eine eigenverantwortliche Tätigkeit im Bereich der Wohnungslosenhilfe. Es handelt sich um ein auf ein Jahr befristetes Beschäftigungsverhältnis mit Bezahlung nach Entgeltgruppe 5 TVöD.

Bewerben Sie sich jetzt!

Weitere Informationen erhalten Sie bei Herrn Heidemann, 0761/201-3280

Wir suchen Sie für das Amt für Schule und Bildung als

Verwaltungsleiter (m/w)

für die Richard-Fehrenbach-Gewerbeschule und die Walther-Rathenau-Gewerbeschule

(Kennziffer E 1125, Bewerbungsschluss 22.12.2017)

Das bringen Sie mit

Sie haben die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder ein abgeschlossenes Studium der Allgemeinen Finanzverwaltung (Hochschule für öffentliche Verwaltung), der Sozialwirtschaft oder im Bereich der Betriebswirtschaft und haben Berufserfahrung, bevorzugt in den Bereichen Personal und Haushalt sowie gute EDV-Kenntnisse?

Wir bieten Ihnen

eine vielseitige, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in motivierten Teams und eine nach Besoldungsgruppe A 11 LBesO bewertete Stelle bzw. Bezahlung nach Entgeltgruppe 11 TVöD.

Bewerben Sie sich jetzt!

Weitere Informationen erhalten Sie bei Frau Rohrer, 0761/201-2312 oder Frau Rumbach, 0761-201-7945

Wir suchen Sie für das Amt für städtische Kindertageseinrichtungen als

Pädagogische Fachkraft (m/w)

(Kennziffer E 7000)

Wir wünschen uns

Sie haben einen Abschluss als staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder eine andere Qualifikation entsprechend § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz?

Wir bieten

Beschäftigungsverhältnisse in Voll- oder Teilzeit mit Bezahlung bis Entgeltgruppe S8a TVöD – je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen?

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Weitere Informationen erhalten Sie bei Herrn Sdun, 0761/201-8330

Wir suchen für das Amt für Schule und Bildung für die Schulkinbetreuung

Erzieher und pädagogische Fachkräfte (m/w) an der Albert-Schweitzer-Schule I in Landwasser

(Kennziffer E 1126, Bewerbungsschluss 15.12.2017)

Das bringen Sie mit

Sie haben eine abgeschlossene erzieherische Ausbildung bzw. vergleichbare pädagogische Qualifikation nach § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz (KITaG) oder eine abgeschlossene Ausbildung/abgeschlossenes Studium und mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in der Betreuung, Bildung und Erziehung von größeren Kindergruppen mit der Bereitschaft zur Nachqualifizierung.

Das bieten wir Ihnen

Zwei unbefristete Beschäftigungsverhältnisse in Teilzeit (ca. 33% und ca. 37%) sowie zwei befristete Beschäftigungsverhältnisse in Teilzeit (ca. 41% und ca. 57%). Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe S 4 bis S 8a TVöD – je nach Vorliegen der Voraussetzungen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Frau Albrecht, 0761/201-2304

Wir suchen Sie für das Gebäudemanagement als

Reinigungskraft (m/w)

in Teilzeit (40-50%) im Zeitvertrag für städtische Dienststellen und Schulen

Die Reinigungszeiten sind zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr. Die Bezahlung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Erfahrung in der Reinigung sowie gute Deutschkenntnisse sind von Vorteil.

Haben Sie Interesse? Weitere Informationen erhalten Sie bei Frau Tissen, 0761/201-2431 oder Frau Schilling, 0761/201-2430.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen per E-Mail möglichst in einer Anlage an GMF_Personal@stadt.freiburg.de oder schriftlich an das Gebäudemanagement Freiburg, Sachgebiet Personalmanagement, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg.

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie unter:

wirliebenfreiburg.de

Freiburg DIE ARBEITGEBERIN

Freie Christliche Schule *weil du wertvoll bist*



Jetzt schlau machen!

Info-Abend Do 25.01.18
 18:00 Uhr Grundschule
 19:30 Uhr Weiterführende Schulen und Oberstufen (BG)

Tag der offenen Tür Sa 24.02.18
 10:00-13:00 Uhr alle Schularten

>>> Wirthstraße 30, 79110 Freiburg

Bildung mit christlicher Perspektive
www.fcs-freiburg.de

www.blutspende-uniklinik.de

Ihr Kerzenspezialist in Freiburg:
 Kerzenrohlinge von klein bis über 1 Meter Höhe

Große Auswahl an:
 -Adventskerzen
 -Weihnachtskerzen
 -Taufkerzen
 -Hochzeitskerzen
 -Grablichte

-Jubiläumskerzen
 -Liturgische Kerzen
 -Weihrauch
 -Geschenkartikel
 -Ikonen

Parkplätze im Hof
 Albrecht GmbH Kirchenbedarf

Mini Drehorgel "Stille Nacht"

Filiale Köhler
 Habsburgerstr. 33
 79104 Freiburg
 Tel. 0761-31100
www.Kerzen-Albrecht.de

Öffnungszeiten:
 Montag - Freitag - 9.00-12.00 & 14.00-17.00Uhr
 Donnerstag bis 18.00Uhr / Samstag geschlossen

Die Profis für ein schönes Zuhause!

Ihr Maler

Ullrich
 Malerfachbetrieb

www.maler-ullrich.de ©0761/43597

STADT FREIBURG BESTATTUNGS DIENST

Trauerfall...
 Wenden Sie sich vertrauensvoll an das städtische Bestattungsinstitut.

Sie erreichen uns Tag und Nacht unter
 ☎ 0761-273044

79106 Freiburg | Friedhofstr. 8
 Direkt am Hauptfriedhof

BIRKLEHOF
 Privates Internat & Gymnasium

Geborgenheit - Entfaltung - persönlicher Erfolg

Tag der offenen Tür
 für zukünftige Gymnasiastinnen und Gymnasiasten der Klasse 5
13. Jan. 2018, 11.00 bis 16.00 Uhr

Wir bieten mehr als Schule:

- anspruchsvolle Gymnasialbildung verbunden mit zuverlässiger ganztägiger Betreuung
- überschaubare Schulgemeinschaft (ca. 200 Schüler/-innen)
- Fremdsprachen Englisch, Französisch/Latein, optional Spanisch
- Mittelstufenprofile NWT, Musik, Spanisch
- umfassende Musikbildung in eigener Musikschule
- fachliche, soziale und charakterliche Bildung in unterschiedlichen Lernkontexten

Melden Sie sich jetzt an und lernen Sie den Birklehof kennen.
 Leitung Aufnahmebüro Nora Hegyi / Manja Simon: 07652-122-22
 Schule Birklehof e.V. · Privates Internat & Gymnasium staatlich anerkannt · 79856 Hinterzarten Tel. +49 7652 122-0 · info@birklehof.de · www.birklehof.de

Winterfahrplan 2017/18
 gültig ab dem 29.10.2017 (bis auf Widerruf)

Freiburg EuroAirport
 BASEL MULHOUSE FREIBURG

Mo.-Fr.		Sa.		So.	
ab FR	ab EAP	ab FR	ab EAP	ab FR	ab EAP
03:15	08:30	04:00	09:00	03:30	09:00
04:15	09:45	05:15	10:00	05:00	10:00
05:15	11:00	07:00	11:00	06:00	11:00
07:15	12:00	08:15	12:00	07:30	12:00
08:30	13:15	10:00	13:15	08:30	13:15
09:45	14:45	11:00	14:30	10:00	14:30
10:45	16:30	12:00	15:30	11:00	15:30
12:00	17:30	13:30	17:00	12:00	17:00
13:45	18:45	14:30	19:30	13:15	18:30
14:45	19:45	16:00	22:30	14:30	19:30
16:15	21:30	18:30	23:45	15:30	21:30*
17:30	22:45			16:45	22:30*
18:30	23:45			18:00	23:30*

Fahrzeit 55 Min.

*entfallen am 24.12. und dem 31.12.2017
Freiburger Reisedienst.de

durchgeführt von:
 Freiburger Reisedienst
 in Kooperation mit: FLIXBUS